

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 6/2021 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

03. August 2021

Herausgeber:
Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>15. Juli 2021</i>	<i>Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>4</i>
<i>16. Juli 2021</i>	<i>Satzung der Kommission für Ethik und doppelverwendungsfähige Forschung des Senats der Universität Koblenz-Landau für den Campus Koblenz</i>	<i>29</i>
<i>30. Juli 2021</i>	<i>Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>34</i>
<i>30. Juli 2021</i>	<i>Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>99</i>
<i>30. Juli 2021</i>	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>155</i>
<i>30. Juli 2021</i>	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>164</i>
<i>30. Juli 2021</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>173</i>
<i>30. Juli 2021</i>	<i>Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>185</i>
<i>30. Juli 2021</i>	<i>Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar</i>	<i>204</i>
<i>30. Juli 2021</i>	<i>Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar</i>	<i>209</i>

30. Juli 2021	<i>Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	215
30. Juli 2021	<i>Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	238
30. Juli 2021	<i>Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	255

**Wahlordnung
für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau
Vom 15. Juli 2021**

Aufgrund des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 13. Juli 2021 die folgende Wahlordnung als Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- | | | |
|---|---|---|
| § | 1 | Geltungsbereich |
| § | 2 | Aktives und passives Wahlrecht |
| § | 3 | Wahlgrundsätze und Wahlverfahren |
| § | 4 | Wahlleitung |
| § | 5 | Wahlvorstand |
| § | 6 | Wahltermin, Zeitbestimmungen und Terminplan |
| § | 7 | Stimmbezirke |

Zweiter Teil

**Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den
Fachbereichsräten**

- | | | |
|---|----|--|
| § | 8 | Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten |
| § | 9 | Wahlbekanntmachung |
| § | 10 | Wählerverzeichnis |
| § | 11 | Wahlvorschläge |
| § | 12 | Listenverbindung |
| § | 13 | Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen |
| § | 14 | Wahlinformation, Wahlunterlagen |
| § | 15 | Personalisierte Verhältniswahl |
| § | 16 | Mehrheitswahl |
| § | 17 | Briefwahl |
| § | 18 | Urnenwahl |
| § | 19 | Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl |
| § | 20 | Beginn und Ende der Elektronischen Wahl |
| § | 21 | Störungen der Elektronischen Wahl |
| § | 22 | Briefwahl bei Elektronischer Wahl |

- § 23 Technische Anforderungen
- § 24 Mitglieder, Ersatzmitglieder, Ausscheiden und Ruhen des Mandats
- § 25 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 26 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

- § 27 Sitzungen für die Wahlen
- § 28 Briefwahl
- § 29 Wahlvorschläge, Stimmzettel
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 31 Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Inkrafttreten

- § 32 Wahlanfechtung
- § 33 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 34 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Universität Koblenz-Landau:

1. Senat
2. Fachbereichsräte
3. Präsidentin oder Präsident
4. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
5. Kanzlerin oder Kanzler
6. Dekaninnen und Dekane
7. Prodekaninnen oder Prodekane
8. Hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats.

(2) Für Hochschulwahlen nach dem Landesgesetz zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz vom 15. Oktober 2020 gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend, sofern dieses nichts Anderes bestimmt.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität Koblenz-Landau und die ihnen durch Gesetz oder Grundordnung mitgliedschaftlich Gleichgestellten.

(2) Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel oder eine Gruppenwahl nach dem 10. Werktag vor der Offenlegung des Wählerverzeichnisses oder der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. Wer nach diesem Zeitpunkt bei der Universität Koblenz-Landau ausscheidet, verliert mit der Mitgliedschaft sein Wahlrecht.

(3) Als Werktage im Sinn der Wahlordnung gelten nicht Feiertage, Samstage und Sonntage.

§ 3

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den in § 1 Nr. 1 bis 2 genannten Kollegialorganen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen werden für die Kollegialorgane gem. § 1 Nr. 1 bis 2 in Form der personalisierten Verhältniswahl (§ 15) oder der Mehrheitswahl (§ 16) durchgeführt; Briefwahl (§ 17) ist möglich.

(2) Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme nur persönlich abgeben; eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Die Wahlberechtigten können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an,

wählen sie in dem Fachbereich, dem das Fach angehört, welches bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle steht. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen Betriebsseinheiten oder in der zentralen Verwaltung sind bei Fachbereichsratswahlen nicht wahlberechtigt.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Die Gruppe bestimmen sie durch Erklärung in Textform gegenüber der Wahlleitung. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

(5) Gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulrat und Senat ist nicht möglich. Zulässig ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Fachbereichsrat und Senat sowie in Hochschulrat und Fachbereichsrat.

(6) Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) jeweils mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

(7) In Semestern mit vollständig oder überwiegend digitaler Lehre nach § 1 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung bestimmt die Wahlleitung unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage und sofern Präsenzveranstaltungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sind oder sofern dies zur Vermeidung von Gefahren für die Beteiligten erforderlich erscheint, ob Urnenwahlen nach § 1 Nr. 1 und 2 ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.

Die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Unterlagen werden durch die Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Wahltermin, spätestens um 16.00 Uhr, bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein. Wahltermin ist abweichend von § 6 Abs. 2 der Tag, bis zu dem die Wahlbriefumschläge eingegangen sein müssen. Dieser Tag wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 von der Präsidentin oder dem Präsidenten und in den Fällen des § 1 Nr. 2 von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan festgelegt. Abweichend von § 17 Abs. 4 übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge vor Beginn der Auszählung an den Wahlvorstand.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen. Für jeden Campus und das Präsidialamt bestimmt die Wahlleitung jeweils eine Stellvertretung (stellvertretende Wahlleitung).
- (2) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung einer Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung Ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird am Campus Koblenz und am Campus Landau, die diesen jeweils zugeordneten Dienststellen einschließend, je ein Wahlvorstand von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Für die Wahlen zum Senat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein gemeinsamer Wahlvorstand im Präsidialamt und am Campus Koblenz sowie am Campus Landau je ein Wahlvorstand berufen.
- (3) Der Wahlvorstand hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. Die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Verteilung der Sitze bei den Wahlen zum Senat erfolgen durch den beim Präsidialamt gebildeten gemeinsamen Wahlvorstand.
- (4) Ein Wahlvorstand nach Abs. 2 hat fünf Mitglieder, für die je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden soll. Sie sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Durch die Wahlleitung können zusätzlich Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt werden.
- (5) Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Mitglieder des Hochschulrates, der Dekaninnen oder Dekane sowie der Prodekaninnen oder Prodekane hat drei Mitglieder, die verschiedenen Gruppen angehören sollen. Der Wahlvorstand wird für jede Wahl durch den Senat oder den Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. Die konstituierende Sitzung wird von der Wahlleitung, beim gemeinsamen Wahlvorstand von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen.
- (7) Die Sitzungen sind für die Wahlberechtigten und die Presse öffentlich. Im Sitzungs- und Wahlraum übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht aus.
- (8) Ein Wahlvorstand mit fünf Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend

sind. Ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertretung.

(9) Über jede Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 6

Wahltermin, Zeitbestimmungen und Terminplan

(1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der erste Tag der Wahl.

(3) Die Wahlen zu den Kollegialorganen gem. § 1 Nr. 1 bis 2 finden alle drei Jahre und die jährlichen Wahlen der Vertretung der Studierenden finden in der Regel vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit statt. Die Wahlen der Mitglieder des Hochschulrates finden alle fünf Jahre, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, statt. Es sollen durchgeführt werden:

1. die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte,
2. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers in der Regel drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.

(4) Der oder die Tage, an denen die Wahl stattfindet, werden festgelegt:

1. für die Wahlen zum Senat und zum Hochschulrat von der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. für die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Hochschulrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten,
3. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und für die Wahlen der Dekaninnen oder der Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan,
4. für die Wahlen nach § 1 Nr. 8 vom vorsitzenden Mitglied des Hochschulrates.

(5) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident oder die Kanzlerin oder der Kanzler vorzeitig aus dem Amt aus, so legen innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates, das vorsitzende Mitglied des Senats und die Wahlleitung einvernehmlich die Fristen und den Termin für die Neuwahl fest. Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, sind für die restliche Amtszeit unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(6) Die Amtszeit des Senates richtet sich nach § 11 Abs. 3 Grundordnung, die Amtszeit der Fachbereichsräte nach § 12 Abs. 5 Grundordnung.

(7) Die Wahlleitung stellt einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau auf. Der Terminplan ist für den Wahlvorstand verbindlich.

(8) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, sind im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlfrist soll mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragen.

§ 7 Stimmbezirke

(1) Für die einzelnen Wahlen sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes soll nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von den gemäß § 6 Abs. 4 jeweils Zuständigen im Benehmen mit der Wahlleitung gebildet.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 8 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

(1) Bei der Wahl zum Senat wählt in jedem Fachbereich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG aus ihrer Mitte. In der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG werden die Senatsmitglieder von der Gesamtheit der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitgliedern gewählt.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt jede Gruppe in jedem Fachbereich aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Für die Wahlen zum Senat können die Wahlberechtigten sowohl bei der Wahlleitung als auch den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bei den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen bis 16 Uhr des 18. Werktages vor dem Wahltermin Wahlvorschläge für ihre Gruppe einreichen. Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist mindestens ein den Anforderungen des § 11 genügender Wahlvorschlag vor, so können weitere Wahlvorschläge bis 16 Uhr des 16. Werktages vor dem Wahltermin eingereicht werden.

(4) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird von der Wahlleitung 12 Werktage vor dem Wahltermin vorläufig festgestellt.

§ 9 Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, das Wahlverfahren, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneter Stelle der Universität sowie auf der Homepage der Universität bekannt zu machen.

§ 10 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung stellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt aufgeführt sind. Dabei ist der Aufteilung in Stimmbezirke Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich nach § 3 Abs. 3 oder Dienststelle der Wahlberechtigten und bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zur Einsicht für die Hochschulmitglieder von der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können die Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei der Wahlleitung in Textform beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist den Betroffenen vor Ablauf der Auslegungsfrist mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Studierende können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung für die Wahl in einem anderen Fachbereich, dem sie angehören, entscheiden. Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit jederzeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Wählerverzeichnis nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleitung und nur bis zum Ablauf des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag berichtigt werden. Tatsächliche Änderungen während dieses Zeitraumes, die sich auf das Wahlrecht oder die Wählbarkeit auswirken, werden nicht mehr berücksichtigt.

(6) Mit Ablauf des sechsten Werktages vor dem Wahltermin stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis endgültig fest. Für die Ausübung des Wahlrechts ist das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die
1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.
- (2) Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.
- (3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG),
 3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Anschrift und Unterschrift der Vorschlagenden,
 4. Ort und Datum der Unterzeichnung und
 5. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der Vorgeschlagenen.
- Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.
- (4) Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung (Kennwort) enthalten. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlvorstand kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.
- (5) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die oder der erste Unterzeichnende ist berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten (Vertrauensperson). Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

§ 12 Listenverbindung

- (1) Listenverbindung ist zulässig; sie bewirkt, dass die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen und Listenverbindungen als eine Liste gelten.
- (2) Das Eingehen einer Listenverbindung ist der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung bis 16 Uhr des 13. Werktages vor dem Wahltermin schriftlich durch die Vorschlagenden zu erklären. Die Vorgeschlagenen müssen der Listenverbindung schriftlich zugestimmt haben. Eine solche Erklärung kann nicht mehr zurückgenommen werden. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Listenverbindungen durch die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung prüft die einzelnen Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich auf, diese bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Eine Ergänzung, Änderung oder Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Einreichungsfrist und nur durch alle Vorschlagenden gemeinsam möglich. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch die Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

(2) Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Listenverbindungen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben (§ 11 Abs. 5 Satz 3), werden auf allen, außer dem zuerst eingegangenen, gestrichen. Hat jemand seinen eigenen Wahlvorschlag unterschrieben (§ 11 Abs. 5 Satz 4), so ist seine Unterschrift ungültig. Beschlüsse nach Satz 2 bis 5 sind den jeweils Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Ist eine Listenbezeichnung unzulässig oder geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so ist der Wahlvorstand verpflichtet, eine Ersatzlistenbezeichnung (Name der ersten Listenbewerberin bzw. des ersten Listenbewerbers), erforderlichenfalls mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen, zu vergeben. In diesem Falle ist der Beschluss mit Begründung der Vertrauensperson mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel Wahlvorschlag 1) zu versehen und anschließend ortsüblich bekannt zu geben. In gleicher Weise sind die zugelassenen Listenverbindungen bekannt zu geben.

§ 14

Wahlinformation und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten sind spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise (z. B. durch Plakate, Netzdienste, Wahlbenachrichtigungen) auf die Wahl und die Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

(2) Die Wahlunterlagen umfassen je nach Wahlform folgende Bestandteile:

1. Urnenwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl
2. Briefwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag
3. Elektronische Wahl: Elektronisches Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals.

(3) Die Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen amtlich hergestellt sein. Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.

(4) Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(5) Bei der Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten die Unterlagen gem. Abs. 2 Nr. 2 nur einmal ausgehändigt oder übersandt; die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die notwendigen Hinweise für das Briefwahlverfahren (§ 17 Abs. 3) sind auf dem Wahlschein anzugeben. Ferner enthält der Wahlschein die vorgedruckte Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

(6) Bei der Elektronischen Wahl kann der Versand der Wahlunterlagen auch elektronisch erfolgen.

§ 15

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Wenn für eine Gruppe mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern und gegebenenfalls unter einer Listenbezeichnung (§ 11 Abs. 4) aufzuführen. Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe von Vor- und Zuname in erkennbarer Reihenfolge zu benennen; bei der Wahl zum Senat ist außerdem der Fachbereich nach § 3 Abs. 3 oder die Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Liste) abgeben, indem sie auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen, der sie ihre Stimme geben wollen. Kreuzen sie die erste Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Personen folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(4) Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag beziehungsweise auf jede Listenverbindung entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten beziehungsweise Listenverbindungen entfallenden Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste beziehungsweise Listenverbindung weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Listen sind die Sitze an die Personen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wählenden nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Person fallen. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Liste. Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erzielten Höchstzahlen (d'Hondt) verteilt.

§ 16

Mehrheitswahl

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,

2. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. die Namen aller vorgeschlagenen, wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in einer vom Wahlvorstand durch das Los bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, dass Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(3) Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 1 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
2. weitere Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 2 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

§ 17 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung Briefwahl beantragen. Der schriftliche Antrag muss am achten Werktag vor dem Wahltermin (1. Tag der Wahl) bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein; der mündliche Antrag kann bis 12.00 Uhr des siebenten Werktages vor dem Wahltermin im Büro der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung gestellt werden. Für den Antrag gilt § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Vor und Zuname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden.

(2) Sofern sich der Wahlvorstand durch Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis davon überzeugt hat, dass eine doppelte Stimmabgabe einer oder eines Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist die Teilnahme an der Urnenwahl trotz Antrags auf Briefwahl möglich.

(3) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 15 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 3 -, falten sie in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. Der Wahlbriefumschlag wird der Wahlleitung oder deren Stellvertretung durch die Post übersandt oder bei ihr abgegeben. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr

des letzten Werktages vor der Urnenwahl bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein. Bis zur Urnenwahl sind die eingehenden Wahlbriefumschläge verschlossen aufzubewahren.

(4) Vor Beginn der Urnenwahl übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand öffnet diese vor Beginn der Urnenwahl, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in die verschlossene Wahlurne, nachdem zuvor der Wahlbriefvermerk im Wählerverzeichnis überprüft und die Stimmabgabe dort vermerkt wurde. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(5) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt
4. er nach dem in § 17 Abs. 3 oder § 22 Abs. 4 S. 1 bestimmten Zeitpunkt eingeht.

Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 18 Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl findet an zwei aufeinander folgenden Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 9.00 bis mindestens 15.00 Uhr statt.

(2) Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahlraum abzugeben. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.

(3) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen.

(4) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl gemäß § 15 Abs. 3, bei Mehrheitswahl gemäß § 16 Abs. 3 - aus, und falten ihn in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach begeben sie sich an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Namen und auf Anfrage Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Sobald an Hand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, dürfen die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

(5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Wahlumschlägen ohne Gewaltanwendung unmöglich ist. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Soweit es im Verhinderungsfall

erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes einen der Vorgenannten durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer ersetzen.

§ 19

Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1) Die Wahlleitung versendet die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten in elektronischer Form. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines Elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der Elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete Elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abbrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer Elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete Elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der Elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 20

Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlleitung und des Wahlvorstandes.

§ 21

Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Koblenz-Landau zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht

möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 22

Briefwahl bei Elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten bei der Wahlleitung zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 8 Werktage vor Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlleitung eingehen.

(3) Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 unverzüglich zu und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleitung bis spätestens zum Ende der Elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und entsprechend §§ 17 Abs. 4 und 5, 25 auszuzählen.

§ 23

Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Elektronische Wahlurne und Elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die Elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 24

Mitglieder, Ersatzmitglieder, Ausscheiden und Ruhen des Mandats

(1) Für das Ergebnis der Wahlen gilt Folgendes:

1. Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze in der Reihenfolge der nach § 15 Abs. 4 ermittelten Höchstzahlen (d'Hondt) vergeben. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Bewerberinnen und Bewerber zu Mitgliedern gewählt, wie die Vorschlagsliste Sitze erzielt hat. Die Reihenfolge, in der die Mitglieder gewählt sind, ergibt sich aus den innerhalb der Vorschlagsliste erzielten größten Stimmenzahlen; bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlags. Scheidet ein Mitglied aus, so wird diejenige Person derselben Liste Mitglied, die als nächste gewählt worden wäre, wenn die Liste einen Sitz mehr erhalten hätte.

2. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ein Mitglied scheidet aus

1. durch Tod
2. durch Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder aus anderen wichtigen Gründen,
3. wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
4. wenn die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird,
5. wenn ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird,
6. durch Rücktritt

In diesen Fällen tritt ein Ersatzmitglied als Mitglied in das Gremium ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Das ausscheidende Mitglied hat sein Ausscheiden dem Vorsitzenden des Gremiums und dem Wahlleiter in den Fällen des Absatz 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist.

Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betroffenen Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. die Person des gewählten Mitgliedes nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
5. gegenüber der Person des gewählten Mitgliedes eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, hinsichtlich dieser Person.

Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei der personalisierten Verhältniswahl nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und bei der Mehrheitswahl nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 in das Gremium gewählt sind.

(4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und der Wahlleitung unverzüglich auszuhängen. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Angabe der gewählten Organe,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
4. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und in jeder Gruppe,
5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
6. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
7. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
9. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen,
10. Feststellungen nach Absatz 3.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleich lautenden Stimmen,
2. die für ungültig erklärten Stimmzettel,
3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

(6) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleitung und zwei Mitglieder des Wahlvorstandes notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(7) Die Auszählung ist universitätsöffentlich. Die Wahlergebnisse sind vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und universitätsöffentlich bekanntzugeben. Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

(8) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

§ 26

Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder in Textform und fordert sie auf, bei Nicht-Akzeptanz der Wahl dies binnen einer Woche schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl anderenfalls als angenommen gilt.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 27

Sitzungen für die Wahlen

(1) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates (§ 75 Abs. 1 HochschulG) finden in Sitzungen des Senates, die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane in Sitzungen der Fachbereichsräte statt. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt. Die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte werden bis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan geleitet. Hat der Fachbereich keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan; hat der Fachbereich auch keine amtierende Prodekanin oder keinen amtierenden Prodekan, tritt an deren Stelle die Präsidentin oder der Präsident. Hat der Fachbereich mehrere Prodekaninnen oder Prodekane, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, schriftlich einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Einladung ist zudem durch Aushang sowie auf der Homepage der Universität bekannt zu machen. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Wahlberechtigten von der dienstältesten Vizepräsidentin oder dem dienstältesten Vizepräsidenten und für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingeladen. Für die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt die Einladung durch die jeweils amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist nach Feststellung des Wahlvorstandes zu einer Sitzung des Senates oder des Fachbereichsrates, in der gewählt werden soll, nicht mehr als die Hälfte bzw. für die Wahlen zum Hochschulrat weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, findet die Wahl nicht statt; es wird eine zweite Sitzung einberufen. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Kanzlerin

oder des Kanzlers kann auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senates erschienen ist. Für die Durchführung der übrigen Wahlen außer für die Wahlen zum Hochschulrat ist die Zahl der in der zweiten Sitzung erschienenen Wahlberechtigten ohne Bedeutung. Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist und wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 28 Briefwahl

(1) Der Senat und der Fachbereichsrat können unter Wahrung des Quorums gem. § 27 Absatz 3 auch die Durchführung der Wahlen nach § 27 Abs. 1 per Briefwahl beschließen. Das Quorum gem. § 27 Abs. 3 beträgt die Hälfte bzw. für die Wahlen zum Hochschulrat zwei Drittel der Mitglieder. In diesem Fall geht der Wahl eine Sitzung voraus, in der die Kandidatinnen und Kandidaten sich vorstellen und befragt werden können. Mitgliedern, die an der Teilnahme dieser Sitzung verhindert sind, ist die Möglichkeit der Mitwirkung durch eine Videoübertragung einzuräumen. Ebenfalls ist es möglich, diese Sitzung in Gänze als Videokonferenz durchzuführen, sofern die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor der Sitzung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in Textform einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nach der Vorstellungssitzung per Briefwahl durchgeführt wird, wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme an der Vorstellungssitzung durch Videoübertragung möglich ist. Die Einladung ist zudem durch Aushang sowie auf der Homepage der Universität bekannt zu machen. Aushang und Homepage weisen auf die Teilnahmemöglichkeit durch Videoübertragung hin. Sofern die Vorstellungssitzung nur als Videokonferenz stattfindet, ist dies in gleicher Weise mitzuteilen.

Die Briefwahl kann am Tag nach der Vorstellungssitzung beginnen, sie muss spätestens jedoch am fünften Werktag danach beginnen. Der Zeitraum, innerhalb dessen an der Briefwahl teilgenommen werden kann, soll mindestens zwei und höchstens fünf aufeinander folgende Werktage umfassen.

(3) Nehmen an der Briefwahl, nicht genügend Mitglieder teil, um das Quorum nach § 27 Abs. 3 zu erreichen, erfolgt die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl unter Hinweis auf den Grund und eine Auszählung unterbleibt. In diesem Fall erfolgt eine erneute Einladung zur Briefwahl entsprechend des vorstehenden Absatzes 2, eine Vorstellungssitzung wird nicht mehr durchgeführt. Der erneute Beginn der Briefwahl erfolgt unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit. Wird auch im dritten Wahlgang das Quorum gem. § 27 Abs. 3 nicht erreicht, so wird die Briefwahl abgebrochen und die Wahl nach Maßgabe des § 27 durchgeführt.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Wählerverzeichnis zu erstellen.

(5) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel entsprechend des § 29 Abs. 4, falten sie in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,

legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. Der Wahlbriefumschlag wird der Wahlleitung oder deren Stellvertretung durch die Post übersandt oder bei ihr abgegeben. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr des letzten Werktages der bestimmten Frist bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein.

(6) Vor Beginn der Auszählung übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand öffnet diese, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in die verschlossene Zählurne, nachdem zuvor der Wahlschein mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen und der Wahlbrief als gültig akzeptiert wurde.

(7) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt oder
4. er nach dem in Abs. 5 bestimmten Zeitpunkt eingeht.

Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(8) § 29 und 30 gelten entsprechend für Vorschläge, Stimmzettel, Auszählung und Ergebnis.

§ 29

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 74 Abs. 4 i. V. m. § 80 Abs. 7 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen ist; zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG von der Präsidentin oder vom Präsidenten, oder, wenn diese oder dieser von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, gemäß § 74 Abs. 4 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen ist. Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan kann nur gewählt werden, wer von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung, in der die Wahl durchgeführt wird oder bei Briefwahl in der Vorstellungssitzung, oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen ist, der Kandidatur zugestimmt hat und zum Kreis der Professorinnen oder Professoren gehört und bei den Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan dem entsprechenden Fachbereichsrat angehört. §§ 80, 82 HochSchG bleiben unberührt. Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur gewählt werden, wer gemäß § 83 Abs. 2 HochSchG wählbar ist und gemäß § 74 Abs. 4 i. V. m. § 83 Abs. 4 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen worden ist.

(2) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sind auf dem Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen in der vom zuständigen Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen.

(3) Jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident ist in einem besonderen Wahlverfahren zu wählen. Im ersten Wahlverfahren sind auf dem Stimmzettel die Namen der

nach § 82 Abs. 2 HochSchG Vorgeschlagenen in der vom Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen. Nachdem das Verfahren zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten abgeschlossen ist, wird das zweite Wahlverfahren durchgeführt. Der Stimmzettel für das zweite Wahlverfahren enthält die Namen der Vorgeschlagenen mit Ausnahme des Gewählten in der vom Wahlvorstand festgelegten Reihenfolge.

(4) Die Wahlberechtigten markieren auf dem Stimmzettel den Namen der Person an, der sie ihre Stimme geben wollen. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, muss die Möglichkeit vorgesehen sein, mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen.

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 25 Abs. 2 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler, zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Haben mehr als zwei Bewerberinnen und oder Bewerber die höchste oder einer die höchste und mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbekanntnis benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person darauf aufzufordern, sich binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.

(4) Wird die Wahl elektronisch durchgeführt gilt § 25 Abs. 6, 7 und 8 entsprechend.

(5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

§ 31

Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

(1) Wird ein Mitglied des Senates gewählt und nimmt es die Wahl an, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Gewählt werden kann nur, wer von einem stimmberechtigten Mitglied des Senats vorgeschlagen wurde.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Senatsmitglieder schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.

(3) Jedes Senatsmitglied kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich zusammen mit der schriftlichen Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

(4) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(5) Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Jeder Campus soll mit mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern im Hochschulrat repräsentiert sein. Das fünfte Mitglied soll abwechselnd mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Campus Landau oder des Campus Koblenz besetzt werden. Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Abstimmung. Anschließend wird in der gelosten Reihenfolge über die Kandidatinnen oder Kandidaten einzeln abgestimmt. Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Sobald fünf Mitglieder gewählt sind, ist die Wahl beendet. Erreichen nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, wird das Verfahren bezüglich der nicht vergebenen Sitze entsprechend Absatz 2 fortgesetzt. Mit der Aufforderung gemäß Absatz 2 sind alle zuvor eingebrachten Vorschläge obsolet. Eine wiederholte Kandidatur ist möglich.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Hochschulrates aus, findet die Nachwahl entsprechend den Absätzen 1 bis 5 statt.

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Schlussbestimmungen

§ 32 Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 26 Abs. 2 durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten einzulegen und zu begründen. Es sollen Beweismittel angegeben werden.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Für die konstituierende Sitzung erfolgt die Einladung durch die oder den Senatsvorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person möglicherweise ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirkes oder einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zurzeit der Wahl nicht wählbar oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Organ bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 33

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind zu wiederholen, wenn sie für ungültig erklärt worden sind oder die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler, zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan oder zu der oder zu dem Vorsitzenden des Hochschulrats nicht angenommen wurde (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtvorschriften abgebrochen wurde
2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Organ zustehenden Sitze übersteigt
3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist (in diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt)
4. die Anzahl der Mitglieder eines Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleitung fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Ändert sich die Zahl der Fachbereiche, sind die Organe der betroffenen Fachbereiche neu zu wählen. In diesem Falle ist gleichzeitig auch die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betroffenen Fachbereiche im Senat neu zu wählen.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft sowie am 31.12.2022 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau vom 01. Dezember 2020 außer Kraft.

Mainz, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsidiale Doppelspitze

**Satzung
der Kommission für Ethik und doppelverwendungsfähige Forschung des Senats der Universität Koblenz-Landau für den Campus Koblenz**

Vom 16. Juli 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss vom 13. Juli 2021 hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG der Universität Koblenz-Landau (Senatsausschuss Koblenz) am 14. Juli 2021 die folgende Satzung der Ethik-Kommission der Universität Koblenz-Landau für den Campus Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethik-Kommission

- 1 Die Kommission fördert innerhalb der Universität die Bewusstseinsbildung für ethische und doppelverwendungsfähige Aspekte der Forschung. Grundlage hierzu sind die Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der gemeinsamen Kommission von Deutscher Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Deutschen Akademie der Naturforscher – Nationale Akademie der Wissenschaften (Leopoldina).
- 2 Die Ethik-Kommission gibt Voten ab zu Forschungsvorhaben von Mitgliedern der Universität Koblenz-Landau am Campus Koblenz am oder mit Menschen: Das sind Untersuchungen, welche die physische oder psychische Integrität, das Recht auf Privatsphäre, sonstige subjektive Rechte oder überwiegende Interessen von an Forschungsprojekten beteiligten oder von ihren Auswirkungen unmittelbar betroffenen Personen beeinträchtigen können.
- 3 Die Ethik-Kommission beurteilt die ihr vorgelegten Forschungsvorhaben dahingehend, ob
 - 3.1 die gebotenen Vorkehrungen zur Minimierung eines etwaigen Probanden-Risikos getroffen wurden,
 - 3.2 ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
 - 3.3 die informierte Einwilligung der Probandinnen und Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter hinreichend belegt ist,
 - 3.4 die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz Rechnung trägt,
 - 3.5 die Antragserfordernisse gemäß den entsprechenden Vorgaben erfüllt sind.
- 4 Die Ethik-Kommission gewährt den verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung an und mit Menschen. Die Verantwortung der Forschenden bleibt davon unberührt.
- 5 Die Kommission nimmt ihre Prüfung auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen sowie weiterer einschlägiger Regulierungen und wissenschaftlicher Standards vor.
- 6 Die Kommission berät zu Fragen doppelverwendungsfähiger Forschung (Dual Use).

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag hin tätig.
- 2 Eine Antragstellung erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass das Forschungsvorhaben bisher von keiner anderen Ethik-Kommission einer deutschen Hochschule begutachtet wurde/wird.
- 3 Anträge mit einer medizinischen Fragestellung können nicht bearbeitet werden.

§ 3 Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder

- 1 Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen.

§ 4 Zusammensetzung

- 1 Die Ethik-Kommission besteht aus den nachfolgend genannten Mitgliedern der Universität am Campus Koblenz:
 - Je einem ständigen Mitglied der Professorinnen und Professoren aus den Fachbereichen 1 bis 4 der Universität,
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden,
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der Philosophie,
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der Theologien und
 - dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung.
- 2 Die Mitglieder der Fachbereiche werden von den Fachbereichsräten, die Vertretungen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden von der jeweiligen Gruppe sowie der Vertreter oder die Vertreterin der Philosophie vom Institut für Philosophie und der Vertreter oder die Vertreterin der Theologien in Absprache der Institute vorgeschlagen und durch den Senatsausschuss Koblenz gewählt.
- 3 Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, die der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Die Kommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterin.
- 5 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.
- 6 Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Ethik-Kommission hat dabei ein Vorschlagsrecht.
- 7 Der Forschungsreferent oder die Forschungsreferentin, der Leiter oder die Leiterin der Rechtsabteilung sowie der oder die Datenschutzbeauftragte sind qua Amt Mitglieder mit beratender Stimme.

§ 5 Antragstellung

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Kommission ist freiwillig und erfolgt auf schriftlichen Antrag von

- 1 Universitätsmitgliedern, die ein Forschungsvorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen ihrer Studienverantwortlichkeit durchführen.
- 2 Betreuerinnen und Betreuern akademischer Qualifizierungsarbeiten.

§ 6 Verfahren

- 1 Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich.
- 2 Die Ethik-Kommission entscheidet nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- 3 Die Kommission zieht zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzu oder holt Gutachten ein, sofern dies zur Gewährleistung ausreichenden einschlägigen Sachverständs erforderlich ist. Sie beteiligt Gleichstellungsbeauftragte, sofern Gleichstellungsbelange betroffen sind. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über hinzugezogene Personen informiert.
- 4 Die Ethik-Kommission tagt, so oft es die Antragslage erfordert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- 5 Die Kommission kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mündliche Erläuterungen und/oder ergänzende schriftliche Angaben, Begründungen oder Unterlagen verlangen; auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers ist sie oder er anzuhören.
- 6 Die Entscheidung der Ethikkommission ist der/dem Antragstellerin/Antragsteller beziehungsweise den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- 7 Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann/können die/der Antragstellerin/Antragsteller den Antrag revidieren, Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.
- 8 Das Ergebnis der Begutachtung soll dem Antragsteller innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden. Müssen externe Experten (z.B. Juristen) zur Entscheidungsfindung hinzu gezogen werden, kann sich die Bearbeitungszeit von Anträgen verlängern.
- 9 Bei Anfragen zur Doppelverwendungsfähigkeit hat die Kommission beratende Funktion gegenüber den Antragstellenden. Es erfolgt keine Beschlussfassung durch die Kommission. Die Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten findet ausschließlich im Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden statt.

§ 7 Beschlussfassung

- 1 Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- 2 Die Ethik-Kommission strebt über den zu fassenden Beschluss einen Konsens an. Wird ein solcher nicht erreicht, trifft sie ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 3 Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem zur Begutachtung vorgelegten Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- 4 Die Kommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, in standardisierbaren Routinefällen allein zu votieren. Zudem entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende in Eilfällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug. Sie oder er unterrichtet in diesen Fällen die Kommission umgehend über das Ergebnis. Die Kommission kann die Entscheidung zurücknehmen oder ändern, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- 5 Jedes Mitglied der Ethik-Kommission muss seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- 6 Eine Anzeige von Antragstellenden über die Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Hält sie oder er es für erforderlich, so befasst sich die Ethik-Kommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethik-Kommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.

§ 8 Vertraulichkeit

- 1 Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.
- 2 Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- 3 Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden archiviert.
- 4 Bei der Archivierung der Antragunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.
- 5 Sofern Berichte an den „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften (Leopoldina) notwendig sind, erfolgt die Berichterstattung in anonymisierter Form.

§ 9 Kosten

- 1 Die Prüfung des Forschungsvorhabens und die Beratung durch die Ethik-Kommission erfolgt kostenfrei. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Arbeitszeit aus. Finanzielle Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.
- 2 Der Kommission werden vorbehaltlich der Haushaltslage die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit notwendigen Sachmittel von der Universität bereitgestellt.

§ 10 Schlussvorschriften

- 1 Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 2 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 16. Juli 2021

Prof. Dr. Stefan Wehner
Vizepräsident für Koblenz

Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau

Vom 30. Juli 2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Universität Koblenz-Landau am 23. Juni 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidiale Doppelspitze am 22. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 08. Juli 2020 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2020, S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte
„, Campus Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte „, Campus Landau“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden wählen zwei der folgenden Basisfächer:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft	- Naturschutzbiologie
- Anglistik	- Philosophie
- Betriebspädagogik/Personalentwicklung	- Physik
- Evangelische Theologie	- Politikwissenschaft
- Geographie: Landnutzungskonflikte	- Frankreich-Studien
- Germanistik	- Soziologie
- Katholische Theologie	- Sportwissenschaft
- Kunstwissenschaft und Bildende Kunst	- Umweltchemie
- Mathematik	- Wirtschaftswissenschaft.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- | | |
|--|---|
| - Allgemeine Erziehungswissenschaft | - Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung (entfällt ab Wintersemester 2021/22) |
| - Betriebspädagogik / Personalentwicklung | - Soziologie |
| - Geographie: Landnutzungskonflikte | - Umweltbildung im Jugendalter (entfallen ab Sommersemester 2014) |
| - Interkulturelle Bildung | - Umweltchemie |
| - Katholische Theologie | - Wirtschaftswissenschaft |
| - Kultur, Medien und Kommunikation | - BWL |
| - Mathematik für Anwender | - VWL |
| - Nachhaltigkeitsmanagement | - Personal und Arbeit (P+A).“ |
| - Pädagogik der frühen Kindheit | |
| - Politikwissenschaft: Europäisierung und Internationale Konfliktformationen | |

bb) Satz 9 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

d) In Absatz 6 werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte „, Campus Landau“ eingefügt und die Angabe „§ 67 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 67 Abs. 5“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 S. 1 wird das Wort „verpflichtenden“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Modulprüfung findet im Modul „Studium generale“ nicht statt. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung eines Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstal-

tungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter in Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) „Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 5, 6 und 7 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.“
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „jeweilige“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden das Wort „jeweilige“ und die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.
 - d) In Abs. 4 S. 1 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.
 - e) In Abs. 5 S. 1 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
 - f) In Abs. 6 S. 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarpro-

fessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.“
 - c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
9. In § 10 Abs. 3 Nr. 3 werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte „, Campus Landau“ eingefügt.
10. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „In“ das Wort „begründeten“ eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 6 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
12. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Basisfaches Anglistik aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Basisfaches Kunstwissenschaft und Bildende Kunst aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Wahlfaches Europäisierung und Globalisierung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Basisfaches Frankreich-Studien aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Wahlfaches Kultur, Medien und Kommunikation aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Wahlfaches Nachhaltigkeitsmanagement aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Basisfaches Politikwissenschaft aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Basisfaches oder des Wahlfaches Soziologie aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Basisfaches Wirtschaftswissenschaft oder der Wahlfächer BWL oder VWL aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Die Vorsitzende des
Gemeinsamen Ausschusses
Zwei-Fach Bachelorstudiengang
Prof. Dr. Hanke-Boer

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 12)

Der Anhang erhält die folgende Fassung:

„Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

I. Profildbereich

II. Basisfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
2. Anglistik
3. Betriebspädagogik / Personalentwicklung (Erziehungswissenschaft)
4. Evangelische Theologie
5. Geographie: Landnutzungskonflikte
6. Germanistik
7. Katholische Theologie
8. Kunstwissenschaft und Bildende Kunst
9. Mathematik
10. Naturschutzbiologie
11. Philosophie
12. Physik
13. Politikwissenschaft
14. Frankreich-Studien
15. Soziologie
16. Sportwissenschaft
17. Umweltchemie
18. Wirtschaftswissenschaft

III. Wahlfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
2. Betriebspädagogik / Personalentwicklung (Erziehungswissenschaft)
3. Geographie: Landnutzungskonflikte
4. Interkulturelle Bildung
5. Katholische Theologie
6. Kultur, Medien, Kommunikation
7. Mathematik für Anwender
8. Nachhaltigkeitsmanagement
9. Pädagogik der frühen Kindheit
10. Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen
- 10.1 Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)
11. Soziologie
12. Umweltbildung im Jugendalter (entfallen ab Sommersemester 2014)
13. Umweltchemie
14. Wirtschaftswissenschaft
 - 14.1 Betriebswirtschaftslehre
 - 14.2 Volkswirtschaftslehre
 - 14.3 Personal und Arbeit (P+A)

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA	=	Atelierarbeit	K	=	Kolloquium	PS	=	Proseminar
KS	=	künstlerisches Seminar	RS plus	=	Realschule plus	S	=	Seminar
E	=	Exkursion	L	=	Labor	T	=	Tutorium
FöS	=	Förderschule	LÜ	=	Laborübung	Ü	=	Übung
FÜ	=	Feldübung	P	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
GS	=	Grundschule	Pro	=	Projekt	W	=	Workshop
Gym	=	Gymnasium	ProS	=	Projektseminar			

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

I. Profilbereich

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Studienbezogene Schlüsselkompetenzen¹				6- 12 Leistungspunkte		
Pflichtbereich: Studieren mit Profil						
1.1	Einführungsveranstaltung und Pro- filcoaching	Pflicht	2		Portfolio	
1.2	Kompass-Workshop	Pflicht	2			
1.3	360°-Coaching (Portfolioreflexion, Berufsorientierung)	Pflicht	2			
Es findet keine Modulprüfung statt.						
Wahlpflichtbereich: Schlüsselkompetenzen: Aus dem vorhandenen Angebot sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 0 – 6 LP zu belegen, z. B.:						
1.4	Kommunikation und Rhetorik - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.5	Wissenschaftliche Arbeits- und Lerntechniken - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.6	Wissenschaftliches Lesen - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.7	Gekonnt Präsentieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.8	Wissenschaftliches Lesen und Re- cherchieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.9	Wissenschaftliches Schreiben - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
Es findet keine Modulprüfung statt.						

	Modul 2: Praxismodul²					5 - 8 Leistungspunkte	
2.1	Berufsorientierendes Praktikum	Pflicht	5 - 8		kompetenzorientiertes Abschlussgespräch und Praktikumsbericht		
Es findet keine Modulprüfung statt.							
<i>Es sind Veranstaltungen aus dem Optionalbereich² im Umfang von insgesamt 15 - 28 Leistungspunkten zu belegen. Eines der Module des Optionalbereichs kann durch ein fachbezogenes Modul ersetzt werden, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.</i>							
	Modul 3: Schlüsselkompetenzen					5 – 10 Leistungspunkte	
3.1	Schlüsselkompetenzen – je nach vorhandenem Angebot	Wahlpflicht	5 - 8	variiert je nach Angebot			
Es findet keine Modulprüfung statt.							
	Modul 4: Praxisbezogenes Modul					5 – 8 Leistungspunkte	
4.1	z. B. Projektarbeit, Praktikum	Wahlpflicht	5 - 8		Praktikum: kompetenzorientiertes Abschlussgespräch und Praktikumsbericht		
Es findet keine Modulprüfung statt.							
	Modul 5: Studium Generale					5 – 10 Leistungspunkte	
5.1	Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	5 – 10	variiert je nach Angebot			
Es findet keine Modulprüfung statt.							

¹ Das Modul Studienbezogene Schlüsselkompetenzen erstreckt sich über die ersten fünf Semester.

- ² Praxismodul und Optionalbereich im Gesamtvolumen von 20 – 36 LP können durch ein Auslandssemester ersetzt werden.

II. Basisfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft

Das Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
32 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theoretische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ihre Teildisziplinen und Handlungsfelder					10 Leistungspunkte
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft „Basiskurs“ (V+T)	Pflicht	3	3	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Pädagogische Handlungsfelder (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			1			
	Modul 2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung					10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Institutionen der Erziehung und Bildung, Sozialisation und Gesellschaft, kulturelle und soziale Heterogenität (V+T)	Pflicht	3	3	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Lern- und Entwicklungstheorie (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt (s. Modul 4)			1			
	Modul 3: Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft					15 Leistungspunkte
3.1	Datenerhebungsmethoden (V)	Pflicht	2	2		

3.2	Empirisch-pädagogische Grundausbildung I (V+T)	Pflicht	2	3	Studienleistungen im Umfang von 4 LP	
3.3	Empirisch-pädagogische Grundausbildung II (V+T)	Pflicht	3	4		
3.4	Geisteswissenschaftliche Verfahren (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			2			
Modul 4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Theorie des Handelns und der Kommunikation (V+T)	Pflicht	3	3	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
4.2	Lehren, Organisieren, Hilfe, Beraten (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Pädagogische Diagnostik (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt			1	Dauer: 30 Minuten		
Modul 5: Freie Studienleistungen innerhalb des Basisfaches		5 Leistungspunkte				
<p>Es sind 5 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen (s. o.) in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 5 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden; - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz. 						
Es findet keine Modulprüfung statt.						

2. Anglistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS

31 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Linguistics					6 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen		Klausur zu 1.1	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur zu 1.2	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Literature					6 Leistungspunkte
2.1	Introduction to English Literature and Literary Theory (V/S)	Pflicht	3	2		
2.2	Literature (V/S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen		Klausur zu 2.1	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur zu 2.2	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 3: Cultural Studies					7 Leistungspunkte
3.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2		
3.3	Self-study Component: Basics	Pflicht	1	0		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
		oder	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur				
	Modul 4: Language Practice: Foundations					6 Leistungspunkte
4.1	LC I (Ü)	Pflicht	3	2		
4.2	LC II (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 5: Seminar Options					14 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 2</i>						
5.1	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
5.2	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		

5.3	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
5.4	Fundamentals of Research and Writing (Ü)	Pflicht	2	1		
5.5	Self-study Component: Advanced	Pflicht	2		X	
Modulprüfung Hausarbeit Dauer: 4 Wochen Die Modulprüfung ist wahlweise in 5.1, 5.2 oder 5.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.						
Modul 6: Colloquium Options 14 Leistungspunkte						
6.1	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
6.2	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
6.3	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2		
6.4	Independent Studies II	Pflicht	4		X	
Modulprüfung Hausarbeit Dauer: 4 Wochen Die Modulprüfung ist wahlweise in 6.1, 6.2 oder 6.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.						
Modul 7: Language Practice: Proficiency 7 Leistungspunkte						
7.1	Language Course III (Ü)	Pflicht	4	2		
7.2	Independent Studies I	Pflicht	3		X	
Modulprüfung Klausur Dauer: 90 Minuten						

¹ In den Modulen 5 und 6 kann jeweils eine der Wahloptionen in einem anderen Fach abgeleistet werden.

Obligatorischer Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt im anglophonen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium BF Anglistik im 2-Fach-BA verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind. Im Besonderen vertiefen die Studierenden ihre Beherrschung der englischen Sprache (mündlich/schriftlich). Als anglophon gelten Länder, in denen das Englische *de facto* oder *de jure* als Landessprache, sei es als Erst- oder Zweitsprache, fungiert. Empfohlen wird das Absolvieren des Auslandsaufenthalts zwischen dem 2. und 5. Semester. Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den zuständigen Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden, sofern es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen gibt. Der Abschluss eines Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird empfohlen.

3. Betriebspädagogik/Personalentwicklung

Das Basisfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
28 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung				11 Leistungspunkte	
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2	In 1.1 bis 1.4: Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
1.4	Theorien Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt (s. Modul 2).		1			
	Modul 2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung				11 Leistungspunkte	
2.1	Personalentwicklung / Organisationsentwicklung (S)	Pflicht	2	2	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Qualitäts- und Wissensmanagement (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt.		1	Dauer: 20 Minuten		

Modul 3: Instrumente der Personal- und Bildungsarbeit		11 Leistungspunkte				
3.1	Personalauswahl, -beurteilung, -marketing (S)	Pflicht	2	2	Studienleistungen im Umfang von 3 LP	
3.2	Personalberatung (S)	Pflicht	2	2		
3.3	Betriebliche Aus- und Weiterbildung (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			2			
Modul 4: Didaktik und Forschung		12 Leistungspunkte				
4.1	Didaktik und Methodik (V)	Pflicht	2	2	Studienleistungen im Umfang von 5 LP	
4.2	Bildungsmanagement (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Forschungsmethodologie (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			1			
Modul 5: Freie Studienleistungen		5 Leistungspunkte				
<p>Es sind 5 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tu-torien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Betriebspädagogik/Personalentwicklung; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen (s. o.) in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 5 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Betriebspädagogik / Personalentwicklung. 						
Es findet keine Modulprüfung statt.						

4. Evangelische Theologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
40 SWS
0 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt einem Leistungspunkt und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie					8 Leistungspunkte
61011	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
61012	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
61013	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
61014	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft					8 Leistungspunkte
61021	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: „Orthodoxie“) (S)	Pflicht	3	2		
61022	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: Evangelisch-Katholisch) (S)	Pflicht	3	2		
61023	Einführung in die Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie					9 Leistungspunkte
61031	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2		
61032	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2		
61033	Methodik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit	Dauer: 70 Minuten oder Dauer: 2 Wochen			
	Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte					8 Leistungspunkte
61041	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
61042	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		

61043	Fachdidaktik: Kirchengeschichte im Religionsunterricht (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur (4.1 und 4.2) Hausarbeit (4.3)		Dauer: 60 Minuten und Dauer: 4 Wochen				
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
61051	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
61052	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
61053	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 6: Biblische Theologie		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
61062	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2		
61063	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2		
61064	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
61071	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	4	2		
61072	Theologische Anthropologie (S)	Pflicht	4	2		
61073	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				

5. Geographie: Landnutzungskonflikte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

39 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

39 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeogra- phie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	11		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie						15 Leistungspunkte
2.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsge- ographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Hydrosphäre (V)	Pflicht	2	2		
2.6	Geomorphologie / Boden (Ü)	Pflicht	2	2		
2.7	Klimatologie / Hydrosphäre (Ü)	Pflicht	2	2		
2.8	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Regionalgeographie Deutschland						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands mit Schwerpunkt Land- nutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		

3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3	Dauer: zwei Wochen			
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
8.1	Fernerkundung, Interpretation topographischer Karten und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
8.2	Empirische Methoden der Geographie (Ü)	Pflicht	8	4		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

6. Germanistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

31 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

31 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick		4 Leistungspunkte				
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft		5 Leistungspunkte				
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					5 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit					9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)					9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Literatur- und Medien (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Text- und Medienanalyse I (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Einführung in die Text- und Medienanalyse II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul)					7 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2		
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 8: Sprachwandel					6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V)	Pflicht	2	2		
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 9: Themen und Motive		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen				
Modul 10: Sprachvariation		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (V/S)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen				

7. Katholische Theologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
32 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul		9 Leistungspunkte				
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 70 Minuten				
Modul 2: Die Frage nach Gott		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottesbilder (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Entwicklung von Gottesbildern in der Kulturgeschichte und bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				

Modul 3: Jesus Christus und die Kirche		10 Leistungspunkte				
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie / Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen				
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung		14 Leistungspunkte				
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und religiöse Bildung (V)	Pflicht	3	2		
4.3	Ästhetische Bildung im religiösen Kontext (S)	Pflicht	4	2		
4.4	Methoden und Medien religiösen Lernens (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 8: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens		9 Leistungspunkte				
8.1	Geschichte der nachbiblischen Zeit bis zum Ende der christlichen Antike (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Geschichte des christlichen Mittelalters und der frühen Neuzeit (V)	Pflicht	3	2		
8.3	Epochen der Glaubens und Kirchengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und praxisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

8. Kunstwissenschaft und Bildende Kunst

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

41 SWS
35 SWS
6 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenem Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
	Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft			5 Leistungspunkte		
1.1	Einführung in Gegenstände und Ka- tegorien der Kunstgeschichte (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte			6 Leistungspunkte		
2.1	Europäische Kunst- und Kulturge- schichte I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Europäische Kunst- und Kulturge- schichte II: Analyse und Interpreta- tion (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst			6 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen</i>						
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: ca. 2 Wochen (Um- fang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10–15 Sei- ten)				
	Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis			13 Leistungspunkte		
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	3	2		
4 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen						
	Modul 5: Künstlerisches Projekt			6 Leistungspunkte		
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹		
Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis						

		Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst			8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 bis M 3 empfohlen</i>						
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Übung vor Originalen (Ex)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: ca. 4 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10–15 Seiten)		
		Modul 7: Geschichte und Theorie ästhetischer Praxis			5 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-3 empfohlen</i>						
7.1	Aktuelle Forschungsfragen (S/K)	Pflicht	2	2		
7.2	Positionen (Kunst, kuratorische Praxis, Kritik, Fragen der Vermittlung etc.) (S)	Pflicht	2	2		
7.3	Übung vor Originalen (1 Exkursionstag) (Ü)	Pflicht	1	1	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
		Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse			12 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>						
<i>Wahlpflicht (WP) I:</i>						
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahlpflicht	8	4 ¹		
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)					
<i>Wahlpflicht (WP) II: Eine Veranstaltung muss aus dem Bereich 1 stammen und ein Gebiet kann nur einmal gewählt werden.</i>						
8.3	weiterer Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahlpflicht	4	2 ¹		
8.4	Die ergänzenden Gebiete: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design,					

Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)					
2 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Präsentation in allen gewählten Gebieten					

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

9. Mathematik

Das Basisfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Mathematik für Anwender studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
 40 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prü- fungsre- levante Studien- leistung
	Modul MZFB 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen			5 Leistungspunkte		
	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung: bestandene Studienleistung in 1.2					
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra			8 Leistungspunkte		
	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung: bestandene Studienleistung in 2a.2					
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis			11 Leistungspunkte		
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1		
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1		
	2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 3a.1 und 3a.2 Teilprüfung zu 3a.3 und 3a.4				Gewichtung: 5-fach Gewichtung 3-fach	

	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie				12 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1					
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2				Gewichtung: 2-fach		
Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4				Gewichtung: 1-fach		
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und praktische Mathematik				10 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1					
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V/Ü)	Pflicht	3	2		
6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2				Gewichtung: 2-fach		
Teilprüfung zu 6.3 und 6.4				Gewichtung: 3-fach		
	Modul 7: Mathematik als Lösungspotential B: Einführung in die Stochastik				8 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1					
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3		
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		

10. Naturschutzbiologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40,5 - 41,5 SWS
36,5 SWS
4-5 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
	Modul NABI: Naturschutzbiologie				6 Leistungspunkte	
NABI 1.1	Conservation Biology and Agroecology (V)	Pflicht	3	2	X	
NABI 1.2	Arten-, Biotop- und Landschafts- schutz (S)	Pflicht	3	2		
	Modul UWI1: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften				9 Leistungspunkte	
UWI 1.1	Grundlagen der Umweltwis- senschaften (V)	Pflicht	3	2		
UWI 1.2	Einführung in die Allgemeine Bio- logie (V)	Pflicht	3	2		
UWI 1.3	Einführung in die Ökologie (V)	Pflicht	3	2		
	Modul UWI2: Methoden der Umweltwissenschaften I				6 Leistungspunkte	
UWI 2.1	Informationsbeschaffung und Abstraktion (S)	Pflicht	3	2		
UWI 2.2	Untersuchungsplanung, Darstel- lung und Präsentation (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen						
	Modul ÖKO1: Diversität der Biosphäre: Fauna				6 Leistungspunkte	
ÖKO 1.1	Mikroskopisch-Biologisches Ein- führungspraktikum (Ü)	Pflicht	1	1,5		
ÖKO 1.2	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 1.3	Bestimmungskurs Fauna (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulteilprüfung in ÖKO 1.2 Modulteilprüfung und ÖKO 1.3					
	Modul ÖKO2: Diversität der Biosphäre: Flora				5 Leistungspunkte	
ÖKO 2.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 2.2	Bestimmungskurs Flora (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulteilprüfung in ÖKO 2.1 Modulteilprüfung in ÖKO 2.2					

	Modul ÖKO3: Organismen und ihre Umwelt I				5 Leistungspunkte	
ÖKO 3.1	Organismen und ihre Umwelt (V)	Pflicht	1	1		
ÖKO 3.2	Übung zur Ökologie (Ü)	Pflicht	4	3		
	Modul ÖKO4: Organismen und ihre Umwelt II				6 Leistungspunkte	
ÖKO 4.1	Stress- und Störungsökologie (V/S)	Pflicht	3	2		
ÖKO 4.2	Evolutionsbiologie und Genetik (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen						
	Modul ÖKO7: Ökologie im Kontext				7 Leistungspunkte	
ÖKO 7.1	Geoökologie / Landschaftsökologie (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 7.2	Angewandte Ökologie (Ü)	Pflicht	3	2		
ÖKO 7.3	3 Tagesexkursionen (Ex)	Pflicht	1	1		
Eines der drei folgenden Module:						
	Modul AÖK1: Indikatororganismen				6 Leistungspunkte	
AÖK 1.1	Indikatororganismen (Ü) – zwei Veranstaltungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	3 + 3	2 + 2		
2 Modulteilprüfungen						
	Modul AÖK5: Molecular Ecology I				6 Leistungspunkte	
AÖK 5.1	Molecular Ecology I (V)	Wahlpflicht	3	2		
AÖK 4.2	Phylogenetic and Population Genetic Analysis (S)	Wahlpflicht	3	2		
	Modul SÖR4: Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes				7 Leistungspunkte	
SÖR 4.1	Umweltrecht (V)	Wahlpflicht	3	2		
SÖR 4.2	Umweltpolitik (V)	Wahlpflicht	3	2		
SÖR 4.3	Regelwerke (S)	Wahlpflicht	1	1		

11. Philosophie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS

32 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik				9 Leistungspunkte	
1.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V / S)	Pflicht	3	2		
1.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Philosophische Anthropologie				6 Leistungspunkte	
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen				6 Leistungspunkte	
3.1	Bioethik und Wirtschaftsethik (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Ethik der Medien, Information und Technik (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung: und Gesellschaft				9 Leistungspunkte	
4.1	Politik, Moral und Recht (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Gerechtigkeit und gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Theoretische Philosophie I				10 Leistungspunkte	
5.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2		
5.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2		

5.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2		
Modul 6: Theoretische Philosophie II		10 Leistungspunkte				
6.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	3	2		

12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

44 SWS
44 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		10 Leistungspunkte				
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2		
3 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2	Dauer: 45 Minuten			
		Klausur in 1.3 und 1.4	Dauer: 45 Minuten			
		Klausur in 1.5	Dauer: 30 Minuten			
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		

2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2		
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 120 Minuten						
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
4.1	Vorbereitungskurs für das Praktikum	Pflicht	1	1		
4.2	Experimentelles Grundpraktikum 1 (S)	Pflicht	4	3	-	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 mündliche Prüfung oder Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
8.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	4	2		
8.2	Experimentalphysik 4 (S)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur mündliche Prüfung oder Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 45 Minuten						

Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik 8 Leistungspunkte						
9.1	Theoretische Physik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
9.2	Theoretische Physik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	1		
9.3	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
9.4	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur mündliche Prüfung	Dauer: 120 Minuten			
			Dauer: 60 Minuten			

13. Politikwissenschaft

Das Basisfach Politikwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Soziologie und Wirtschaftswissenschaften oder dem Wahlfach Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
 40 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modulgruppe A: Grundlagen der Politikwissenschaft						11 Leistungspunkte
A1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V)	Pflicht	3	2		
A1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2	X	
A2.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
A2.2	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulteilprüfungen:		Modulgruppe A1: Hausarbeit in A 1.2		Dauer: 2 Wochen		

	Modulgruppe B: Demokratie und Gesellschaft					9 Leistungspunkte
B2.1	Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
B2.2	Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
B2.3	Politische Kommunikation (V)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfungen:		B2.1: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		B2.2: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		B2.3: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modulgruppe C: Modernes Regieren in Deutschland und Europa					6 Leistungspunkte
C1.1	Regieren im europäischen Mehrebenensystem (S)	Pflicht	3	2		x
C1.2	Modernes Regieren und Politikmanagement (S)	Pflicht	3	2		x
C1.3	Angewandte Politikforschung (S)	Pflicht	3	1	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modulgruppe D: Vergleich politischer Systeme					9 Leistungspunkte
D1.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
D1.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	x	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modulgruppe E: Internationale Beziehungen /Außenpolitik					9 Leistungspunkte
E1.1	Einführung in die internationalen Beziehungen (V)	Pflicht	3	2		
E1.2	Grundlagen, Akteure und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	3	2		X
E1.3	Vertiefungsseminar Internationale Beziehungen (S)	Pflicht	3	2		X
Modulteilprüfungen:		E1.1: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		E1.2 oder E1.3: Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modulgruppe F: Wirtschaft und Gesellschaft					6 Leistungspunkte
F1.1	Politik und Wirtschaft (S)	Pflicht	3	2		X
F1.2	Vertiefungsseminar Nationale oder Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung:		F1.1 oder F1.2: Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

Modulgruppe G:		Sozialwissenschaftliche Methoden			10 Leistungspunkte	
G1.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2		
G1.2	Quantitative Methoden I (V)	Pflicht	4	3		
G2.1	Quantitative Methoden II (V) oder Qualitative Methoden (V)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfungen:		G1: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		G2: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		oder				
		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

14. Frankreich-Studien (Romanistik)

Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Oktober 2015 das Studium des Faches begonnen haben, schließen dieses nach der Prüfungsordnung i. d. F. vom 14. Juli 2015 ab

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

48 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

48 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im französischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen		8 Leistungspunkte				
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Textverständnis und Übersetzung (version) (Ü)	Pflicht	2	2		

1.4	Mündliche Kommunikation I oder Textredaktion I	Pflicht	2	2		
2 Moduleilprüfungen: Klausur in 1.1		Dauer: 60 Minuten				
Klausur in 1.2		Dauer: 60 Minuten				
Modul 2: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft		10 Leistungspunkte				
2.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		
2.2	Tutorium	Pflicht	2	2		
2.3	Aspekte der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
2.4	Aspekte der diachronen oder synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 3: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen		10 Leistungspunkte				
3.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		
3.2	Tutorium	Pflicht	2	2		
3.3	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		
3.4	Fachterminologie & Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen				
Modul 4: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen		6 Leistungspunkte				
4.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		
4.2	Kulturwissenschaftliches Seminar (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				
Modul 5: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung		4 Leistungspunkte				
5.1	Übersetzung II (thème) (Ü)	Pflicht	2	2		
5.2	Compréhension orale (Selbststudium im SLZ)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 6: Sprachwissenschaft 2: Vertiefung		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
6.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	4	2		

6.2	Seminar zur Sprachwissenschaft	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen				
Modul 7: Literaturwissenschaft 2: Vertiefung		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Französische Literatur I (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Französische Literatur II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 8: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
8.1	Mündliche Kommunikation II (Ü)	Pflicht	2	2		
8.2	Textanalyse, Textredaktion (Ü)	Pflicht	2	2		
8.3	Grammatik II (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

15. Soziologie

Das Basisfach Soziologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder den Wahlfächern Kultur, Medien, Kommunikation sowie Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 - 37 SWS

36 - 37 SWS

0 / 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens		6 Leistungspunkte				
1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung zur Allgemeinen Soziologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Diagnose von Gesellschaft		6 Leistungspunkte				
2.1	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Pflicht	3	2		

2.2	Soziologische Gegenwartsdiagnosen (S)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
Modulgruppe 3: Methoden der empirischen Sozialforschung (Modul 3.3 ist in optionaler Erweiterung studierbar; s. u. Ersatzmodul für das Praxismodul)							
		Modul 3.1: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung			11 Leistungspunkte		
3.1.1	Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2	X		
3.1.2	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (V)	Pflicht	4	3			
3.1.3	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (Ü)	Pflicht	4	3	X		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
		Modul 3.2: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung			6 Leistungspunkte		
3.2.1	Qualitative Methoden (V)	Pflicht	3	2	X		
3.2.2	Qualitative Methoden (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
		Modul 4: Theoretische Perspektiven			7 Leistungspunkte		
4.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2			
4.2	Wissens- und Kultursoziologie (S)	Pflicht	4	2	X		
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten				
Modulgruppe 5: Spezielle Soziologien Variante 1: Von den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind zwei in Verbindung mit dem Modul 3.3 zu belegen. Variante 2: Von den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind alle Module zu belegen.							
		Modul 5.1			Bildung, Arbeit und Organisation		8 Leistungspunkte
5.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisation (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 5.1.1 oder 5.1.2	
5.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation) Klausur		Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.							

	Modul 5.2 Medien und Gesellschaft					8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2.2: Besuch der Veranstaltung 5.2.1</i>						
5.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 5.2.1 oder 5.2.2
5.2.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
	Modul 5.3 Kultur und Kommunikation					8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.3.2: Besuch aus der Veranstaltung 5.3.1</i>						
5.3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 5.3.1 oder 5.3.2.
5.3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

**Ersatzmodul für das praxisbezogene Modul des Optionalbereichs gemäß § 3
Abs. 3 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

Das Modul 3.3 kann nur in Verbindung mit Variante 1 der Belegung von „Modulgruppe 5: Spezielle Soziologien“ studiert werden.

	Modul 3.3: Optionales Erweiterungsmodul Quantitative Methoden II					8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3.1</i>						
3.3.1	Quantitative Methoden II (V)	Pflicht	4	2		
3.3.2	Quantitative Methoden II (Ü)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						

16. Sportwissenschaft

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

40 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

26 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenem Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		4 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.3	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4 Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>						
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 3: Theorie, Training der Individualsportarten		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 3.2: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>						
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2	X	
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		10 Leistungspunkte				
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4 oder 5.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 5.2 und 5.3</i>						
5.1	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1		
5.2	Kulturwissenschaft (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie) (V)	Pflicht	4	2		
5.3	Forschungsmethoden der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		X
5.4	Sport- und bewegungsbezogene Vertiefung in Sportpsychologie, -soziologie oder -geschichte (S)	Pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten		12 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1a	Fitness- und Gesundheitssport (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	

6.1b	Psychomotorik (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.2	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.3a	zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten (z. B. Klettern, Golf)	Wahlpflicht	4	4	X ²	
6.3b	zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten, die nicht in Modul 4 gewählt wurden	Wahlpflicht	4	4	X ²	
6.4	Exkursion (z. B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung		Praktische Prüfung in Volleyball und in einer weiteren Sportart		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

² Studienleistungen in den Sportarten, die nicht Gegenstand der Modulprüfung sind.

17. Umweltchemie

Das Basisfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Umweltchemie studiert werden.

Es wird empfohlen, das Basisfach Umweltchemie in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Fach oder Mathematik zu studieren.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

46 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

42 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul UCB-01: Allgemeine und anorganische Chemie 1			12 Leistungspunkte		
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
1.5	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2		X

	Modul UCB-02: Allgemeine und anorganische Chemie 2		9 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzungen für 2.1: Erfolgreiche Teilnahme an 1.5</i>					
2.1	Anorganische Chemie II (Quantitative Analyse) (LÜ)	Pflicht	3	3		
2.2	Anorganische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen						
	Modul UCB-03: Organische Chemie		8 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzungen für 3.3: Erfolgreiche Teilnahme an 3.1 und bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>					
3.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		X
3.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Organische Chemie für Umweltchemiker (LÜ)	Pflicht	2	2	X	
	Modul UCB-04: Physikalische Chemie		9 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul UCB-01 und bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>					
4.1	Mathematische und physikalische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Grundlagen der chemischen Thermodynamik (V/Ü)	Pflicht	2	1		
4.3	Grundlagen der Kinetik, Elektrochemie und Grenzflächenchemie (V/Ü)	Pflicht	3	2	X	
4.4	Laborübung Physikalische Chemie: Thermodynamik, Grenzflächenchemie (LÜ)	Pflicht	1	1	X	
4.5	Laborübung Physikalische Chemie: Elektrochemie, Kinetik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
	Modul UCB-05: Umweltanalytik		10 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzungen für 5.2 und 5.3: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>					
5.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Umweltanalytik (LÜ)	Pflicht	7	7	X	
2 Modulteilprüfungen						
	Modul UCB-06: Umweltchemie Basis		6 Leistungspunkte			
6.1	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Pflicht	3	2		

<i>Eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule</i>						
Wahlpflichtmodul UCB-07A: Soil Analysis (Bodenanalytik) 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>						
7A.1	Soil Analysis (S)	Pflicht	1	1		
7A.2	Soil Analysis (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Wahlpflichtmodul UCB-07B: Water Analysis (Wasseranalytik) 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>						
7B.1	Water Analysis (S)	Pflicht	1	1		
7B.2	Water Analysis (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Wahlpflichtmodul UCB-07C: Biogeochemical Interfaces (Biogeochemische Grenzflächen) 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>						
7C.1	Biogeochemical Interfaces (S)	Pflicht	3	2		
7C.2	Biogeochemical Interfaces (LÜ)	Pflicht	3	2	X	

18. Wirtschaftswissenschaft

Das Basisfach Wirtschaftswissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder den Wahlfächern, Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS
 38 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 1-1: Mikroökonomie 5 Leistungspunkte						
1-1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 1-2: Makroökonomie 5 Leistungspunkte						
1-2.1	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		

1-2.2	Übung oder Tutorium zur Makroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
2.1	BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 3a: Wirtschaftspolitik		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1 und 1-2</i>						
3a.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2	X	
3a.2	Finanztheorie und -politik (V/S)	Pflicht	3	2		
3a.3	Internationale Wirtschaftspolitik (V/S)	Pflicht	4	2		
Modul 4: Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften		10 Leistungspunkte				
4.1	Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften I (VmÜ)	Pflicht	5	3		
4.2	Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften II (VmÜ)	Pflicht	5	3		
Modul 5a: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1, 1-2 und 3a</i>						
5a.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
5a.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
5a.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		
Modul 6a: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
6a.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
6a.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2		
6a.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		

III. Wahlfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft

Das Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

21 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

21 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Theoretische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ihre Teildisziplinen und Handlungsfelder					10 Leistungspunkte	
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft und Basiskurs (V+T)	Pflicht	3	3	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Pädagogische Handlungsfelder (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			1			
Modul 2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung					10 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Institutionen der Erziehung und Bildung, Sozialisation und Gesellschaft, kulturelle und soziale Heterogenität (V+T)	Pflicht	3	3	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Lern- und Entwicklungstheorie (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt Dauer: 30 Minuten			1			

Modul 4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Theorie des Handelns und der Kommunikation (V+T)	Pflicht	3	3	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
4.2	Lehren, Organisieren, Hilfe, Beraten (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Pädagogische Diagnostik (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt			1	Dauer: 30 Minuten		

2. Betriebspädagogik / Personalentwicklung

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
16 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung		11 Leistungspunkte				
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
1.4	Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt. Dauer: 20 Minuten			1			

Modul 2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung		11 Leistungspunkte				
2.1	Personalentwicklung / Organisationsentwicklung (S)	Pflicht	2	2	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Qualitäts- und Wissensmanagement (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 3: Freie Studienleistungen		3 Leistungspunkte				
<p>Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Betriebspädagogik / Personalentwicklung; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Betriebspädagogik / Personalentwicklung. 						
Es findet keine Modulprüfung statt.						

3. Geographie: Landnutzungskonflikte

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
 25 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie		9 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		

1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Modul 2: Einführung in die Physische Geographie			9 Leistungspunkte	
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Modul 3: Regionalgeographie Deutschland			8 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3		Dauer: zwei Wochen		

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

4. Interkulturelle Bildung

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit mindestens einem der Basisfächer Allgemeine Erziehungswissenschaft, Betriebspädagogik / Personalentwicklung, Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
14 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen Interkultureller Bildung				11 Leistungspunkte	
1.1	Einführung in Interkulturelle Bildung (V)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Grundlagen Interkultureller Bildung (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Sprachliche Bildung in pluralen Gesellschaften (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
	Modul 2: Professionalisierung für interkulturelle Bildungsprozesse				11 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Interkulturelle Pädagogik I (S)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Deutsch als Fremd-/Zweitsprache mit erwachsenen Lernenden (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Handeln in interkulturellen Kontexten (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Bildungsarbeit gegen Diskriminierung (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
	Modul 3: Freie Studienleistungen				3 Leistungspunkte	
<p>Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an Projekten und Forschungspraktika, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Interkulturelle Bildung; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen Faches Interkulturelle Bildung erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft. 						

5. Katholische Theologie

Das Wahlfach kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Katholische Theologie oder Evangelische Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
16 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul		9 Leistungspunkte				
1.1	Einleitung in das Alte Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 70 Minuten				
Modul 2: Die Frage nach Gott		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
1.1	Alt- und neutestamentliche Gottes- bilder (S)	Pflicht	4	2		
1.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Entwicklung von Gottesbildern bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche		10 Leistungspunkte				
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie / Theologische Anthropol- ogie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen				

6. Kultur, Medien, Kommunikation

Das Wahlfach Kultur, Medien Kommunikation kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

0 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<i>Vier der folgenden fünf Wahlpflichtmodule:</i>						
Wahlpflichtmodul 1: Grundlagen Medien und Kommunikation						6 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Kommunikationswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Wahlpflichtmodul 2: Rahmenbedingungen und Rezeptionsforschung						6 Leistungspunkte
2.1	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft I (S)	Pflicht	3	2		X wahlweise in der Ver- anstaltung 2.1 oder 2.2
2.2	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft II (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation)		Dauer: 4 Wochen		
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
Wahlpflichtmodul 3: Kultur und Kommunikation						6 Leistungspunkte
3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		X wahlweise in der Ver- anstaltung 3.1 oder 3.2
3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation) oder Klausur		Dauer: 4 Wochen		
				Dauer: 90 Minuten		
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

Wahlpflichtmodul 4: Medien und Gesellschaft							6 Leistungspunkte
4.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2			X wahlweise in der Veranstaltung 4.1 oder 4.2
4.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) oder Klausur:							Dauer: 4 Wochen
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.							Dauer: 90 Minuten
Wahlpflichtmodul 5: Kultur und Interaktion							6 Leistungspunkte
5.1	Interkulturelles Management (S)	Pflicht	3	2			
5.2	Interkulturalität und Interaktion (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung							Dauer: 20 Minuten

7. Mathematik für Anwender

Das Wahlfach Mathematik für Anwender kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS

20 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul MZFBW 1: Basismodul Mathematik für Anwender					8 Leistungspunkte
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.3	Mathematik für Anwender (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 1.1 und 1.2 Teilprüfung zu 1.3					Gewichtung: 4-fach Gewichtung: 3-fach	
	Modul MSI1: Statistik für Anwender					8 Leistungspunkte
2.1	Statistik für Anwender I (V)	Pflicht	3	2		

2.2	Statistik für Anwender II (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Übungen zu Statistik für Anwender II (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und praktische Mathematik 10 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFBW 1						
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2		
6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Teilprüfung zu 6.3 und 6.4					Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 3-fach	

8. Nachhaltigkeitsmanagement (NHM)

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

20 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

20 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (NHM 1)						5 Leistungspunkte
1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 60 Minuten			
Modul 2: Betriebliche Aspekte der Nachhaltigkeit I (NHM 2)¹						6 Leistungspunkte
2.1	BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 60 Minuten			
Modul 3: Umwelt- und Nachhaltigkeitsökonomie (NHM 3)						5 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 (SÖR NHM 1)</i>						
3.1	Umwelt- und Nachhaltigkeitsökono- mie (V/Ü)	Pflicht	3	2		

3.2	Instrumente der Umweltökonomie (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
		Modul 4: Umweltrecht (NHM 4)			4 Leistungspunkte	
4.1	Umweltrecht (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Umweltpolitik (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Modul 5: Management von Umwelt und Nachhaltigkeit (NHM 5)			4 Leistungspunkte	
5.1	Umweltmanagement (V/Ü)	Pflicht	2	2	x	
5.2	Nachhaltigkeitsmanagement (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit mit Vortrag		Dauer: 2 Wochen		

9. Pädagogik der frühen Kindheit

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 12 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
		Modul 1: Frühkindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte			11 Leistungspunkte	
1.1	Familienpädagogik (V)	Pflicht	3	2	Studien- leistungen im Umfang von 1 LP	
1.2	Institutionen frühkindlicher Erziehung und Bildung (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kindergartenpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			

Modul 2: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit		11 Leistungspunkte				
2.1	Bildung und Erziehung in der Frühpädagogik (S)	Pflicht	3	2	Studienleistungen im Umfang von 1 LP	
2.2	Didaktische und methodische Ansätze (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Elementare Spiel- und Lernformen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 3: Freie Studienleistungen		3 Leistungspunkte				
<p>Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Pädagogik der frühen Kindheit; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft. 						

10. Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen

Das Wahlfach Europäisierung und internationale Konfliktformationen kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 13: Governance und die politische Ökonomie der EU		12 Leistungspunkte				
13.1	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	4	2	X	
13.2	Europäische Integration (S)	Pflicht	4	2	X	

13.3	Vertiefungsseminar Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
		Modul 14: Internationale Konfliktformationen			12 Leistungspunkte	
14.1	Grundlagen, Akteure und Außenpolitik (S)	Pflicht	4	2	X	
14.2	Konflikt und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	4	2	X	
14.3	Vertiefungsseminar Entwicklung und Demokratie in außereuropäischen Regionen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

10.1 Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Das Wahlfach Europäisierung und Globalisierung kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
18 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
		Modul 13: Basismodul Europäisierung und Globalisierung			10 Leistungspunkte	
13.1	Das Politische System der EU in historischer und theoretischer Perspektive (S)	Pflicht	3	2		
13.2	Governance und Politikprozesse in der EU (S)	Pflicht	3	2	X	
13.3	Die politische Ökonomie der EU (S)	Pflicht	4	2	X	
		Modul 14: Globalisierung: Ursachen, Prozesse und Folgen			10 Leistungspunkte	
14.1	Globalisierung: Fluch und Segen! (S)	Pflicht	3	2		
14.2	Global Politics (S)	Pflicht	3	2	X	
14.3	International Political Economy (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung	Dauer: 2 Wochen			

Modul 15: Europäische und nationale Politik im Zeitalter der Globalisierung		10 Leistungspunkte				
15.1	Grundlagen, Akteure und Prozesse nationaler Außenpolitik (S)	Pflicht	3	2	X	
15.2	Politik und Gesellschaft im internationalen Kontext (S)	Pflicht	3	2		
15.3	Die Europäisierung nationaler politischer Systeme (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				

11. Soziologie

Das Wahlfach Soziologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
12 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens		6 Leistungspunkte				
1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung zur Allgemeinen Soziologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Diagnose von Gesellschaft		3 Leistungspunkte				
2.1	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Wahlpflicht	3	2		
2.2	Soziologische Gegenwartsdiagnosen (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 3: Theoretische Perspektiven		7 Leistungspunkte				
3.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2		

3.2	Wissens- und Kultursoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modulgruppe 4: Spezielle Soziologien Aus den Modulen 4.1, 4.2 und 4.3 ist ein Modul zu belegen.						
	Modul 4.1	Bildung, Arbeit und Organisation			8 Leistungspunkte	
4.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisa- tion (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Ver- anstaltung 4.1.1 oder 4.1.2
4.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kon- text (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation) Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
	Modul 4.2	Medien und Gesellschaft			8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für 4.2.2: Besuch der Veranstaltung 4.2.1</i>						
4.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoreti- sche Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Ver- anstaltung 4.2.1 oder 4.2.2
4.2.2	Medien und Gesellschaft: For- schungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation) Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
	Modul 4.3	Kultur und Kommunikation			8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für 4.3.2: Besuch aus der Veranstaltung 4.3.1</i>						
4.3.1	Kultur und Kommunikation: Theore- tische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Ver- anstaltung 4.3.1 oder 4.3.2.
4.3.2	Kultur und Kommunikation: For- schungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation) Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

12. Umweltbildung im Jugendalter (entfallen ab Sommersemester 2014)

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

20 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

6 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

14 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Wahlpflichtmodul 1: Umweltbildung im Kontext¹				5 Leistungspunkte	
1.1	Globales lernen: Exemparik & Transfer geographischer Inhalte an regionalen Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Regionale Systemanalyse (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Pflichtmodul 2: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften²				9 Leistungspunkte	
2.1	Grundlagen der Umweltwissen- schaften (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Einführung in die Allgemeine Biolo- gie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Einführung in die Ökologie (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Wahlpflichtmodul 3: Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen¹				9 Leistungspunkte	
3.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
3.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	3		
3.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Wahlpflichtmodul 4: Fachdidaktik I Biologie¹				6 Leistungspunkte	
4.1	Fachdidaktik 1(V)	Pflicht	2	1		
4.2	Fachdidaktik 1 (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				

	Wahlpflichtmodul 5: Fachdidaktik II Chemie¹				2 Leistungspunkte	
5.1	Grundlagen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
	Wahlpflichtmodul 6: Fachdidaktik III Physik¹				2 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 7 des Basisfaches Physik</i>					
6.1	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (K)	Pflicht	2	2		
	Wahlpflichtmodul 7: Geomedien in der Bildungsarbeit¹				6 Leistungspunkte	
7.1	Geomedien in der Bildungsarbeit (V)	Pflicht	2	2		
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		

- ¹ Aus den Wahlpflichtmodulen 1 und 3 – 7 sind Module im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten zu wählen.
- ² Bei Kombination des Wahlfaches Umweltbildung im Jugendalter mit dem Basisfach Naturschutzbiologie wird das Modul 2 nicht studiert. Aus den Wahlpflichtmodulen 1 und 3 – 7 sind Module im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten zu wählen.

13. Umweltchemie

Das Wahlfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Umweltchemie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS
21 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul UCW-01: Allgemeine und anorganische Chemie				9 Leistungspunkte	
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: UCW-02: Organische Chemie				6 Leistungspunkte	
2.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		

2.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
Modul UCW-03: Physikalische Chemie		6 Leistungspunkte				
3.1	Mathematische und physikalische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	1	1		
3.2	Grundlagen der chemischen Thermodynamik (V/Ü)	Pflicht	2	1		
3.2	Grundlagen der Kinetik, Elektrochemie und Grenzflächenchemie (V/Ü)	Pflicht	3	2		
Modul UCW-04: Umweltchemie		9 Leistungspunkte				
4.2	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2		
4.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Pflicht	3	2		

14. Wirtschaftswissenschaft

14.1 Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Das Wahlfach BWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

16 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1-1: Mikroökonomie		5 Leistungspunkte				
1-1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		

	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre				10 Leistungspunkte	
2.1	BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 6b: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
6b.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
6b.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	3	2		
6b.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		

14.2. Volkswirtschaftslehre (VWL)

Das Wahlfach VWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
14 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1-1: Mikroökonomie 5 Leistungspunkte					
1-1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-1.2	Übung oder Tutorium zur Mikro- ökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 1-2: Makroökonomie 5 Leistungspunkte					
1-2.1	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-2.2	Übung oder Tutorium zur Mak- roökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 3b: Wirtschaftspolitik 7 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1 und 1-2</i>					
3b.1	Finanztheorie und –politik (V/S)	Pflicht	3	2		

3b.2	Internationale Wirtschaftspolitik (V/S)	Pflicht	4	2		
Modul 5b: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1, 1-2 und 3b</i>						
Es ist eine der beiden Veranstaltungen 5b.1 und 5b.2 zu wählen; die Veranstaltung 5b.3 muss besucht werden.						
5b.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Wahlpflicht	3	2		
5b.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Wahlpflicht	3	2		
5b.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		

14.3 Personal und Arbeit (P+A)

Das Wahlfach P+A kann nur in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

12 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

12 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 7: Arbeitsmarkt und Bildungsökonomie		8 Leistungspunkte				
7.1	Humankapital und Bildungsökonomie (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Arbeitsmarkt und sozialpolitische Rahmung von Arbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: Prüfung zu 7.1 Prüfung zu 7.2						
Modul 8: Personalmanagement		8 Leistungspunkte				
8.1	Grundlagen des Personalmanagements (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Instrumente des Personalmanagements (S)	Pflicht	4	2		

	Modul 9: Organisation und Führung					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 8</i>					
9.1	Grundlagen organisationalen Verhaltens (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Grundlagen der Personalführung (S)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: Prüfung zu 9.1 Prüfung zu 9.2						

**Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 30. Juli 2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Universität Koblenz-Landau am 23. Juni 2021 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidiale Doppelspitze am 22. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 30. Juli 2021 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S. 34) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte
„, Campus Koblenz“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte „, Campus Koblenz“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden wählen zwei der folgenden Basisfächer:

- Anglistik und Amerikanistik	- Musikwissenschaft
- Evangelische Theologie	- Philosophie
- Germanistik	- Physik:
- Geschichte	- Basiswissen Physik
- Katholische Theologie	- Experimentelle und theoretische Physik
- Kunstgeschichte und Kunstvermittlung (entfällt ab Sommersemester 2016)	- Psychologie
- Management und Ökonomie	- Soziologie.“
- Mathematik	
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) S. 7 erhält folgende Fassung:

„Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- | | |
|---|---|
| - Anglistik und Amerikanistik: | - Psychologie: Umweltpsychologie |
| - Wahlfach 1 | - Wahlfach 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022) |
| - Wahlfach 2 | - Wahlfach 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022) |
| - Geschichte | - Sozioprudenz (entfällt ab Wintersemester 2021/2011) |
| - Informatik für Informations-Manager | - Soziologie: Grundlagen der Soziologie |
| - Interkonfessionelle Theologie | - Soziologie: Kultur- / Bildungssoziologie |
| - Mathematik | - Sportwissenschaft.“ |
| - Musikwissenschaft | |
| - Physik: Grundlagen der Physik | |
| - Physik in der Praxis | |
| - Psychologie: Diversity Management | |
| - Wahlfach 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022) | |
| - Wahlfach 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022) | |

bb) Satz 9 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

d) In Absatz 6 werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte „Campus Koblenz“ eingefügt und die Angabe „§ 67 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 5 ersetzt“.

4. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 S. 1 wird das Wort „verpflichtenden“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Modulprüfung findet im Modul „Studium generale“ nicht statt. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der

ersten Veranstaltung eines Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter in Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.“

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „jeweilige“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden das Wort „jeweilige“ und die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.

d) In Abs. 4 S. 1 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.

e) In Abs. 5 S. 1 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

f) In Abs. 6 S. 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen oder

Vertretungsprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

9. In § 10 Abs. 3 Nr. 3 werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte „, Campus Koblenz“ eingefügt.

10. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „In“ das Wort „begründeten“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 6 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

12. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Basisfaches und des Wahlfaches Anglistik aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Basisfaches Soziologie aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende des Basisfaches Germanistik, die das Studium eines der Module 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft, 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft, 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit, 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik) bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Basisfaches und des Wahlfaches Musikwissenschaft aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Wahlfaches Psychologie: Diversity Management Wahlfach 1 oder Wahlfach 2 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Wahlfaches Psychologie: Umweltpsychologie Wahlfach 1 oder Wahlfach 2 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Wahlfaches Sozioprudenz aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Die Vorsitzende des
Gemeinsamen Ausschusses
Zwei-Fach Bachelorstudiengang
Prof. Dr. Hanke-Boer

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 12)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

I. Profildbereich**II. Basisfächer**

1. Anglistik und Amerikanistik
2. Evangelische Theologie
3. Germanistik
4. Geschichte
5. Katholische Theologie
6. Kunstgeschichte und Kunstvermittlung (entfällt ab Sommersemester 2016)
7. Management und Ökonomie
8. Mathematik
9. Musikwissenschaft
10. Philosophie
11. Physik
 - 11.1 Basiswissen Physik
 - 11.2 Experimentelle und theoretische Physik
12. Psychologie
13. Soziologie

III. Wahlfächer

1. Anglistik und Amerikanistik
 - 1.1 Wahlfach 1
 - 1.2 Wahlfach 2
2. Geschichte
3. Informatik für Informationsmanager
4. Interkonfessionelle Theologie
5. Mathematik
6. Musikwissenschaft
7. Physik
 - 7.1 Grundlagen der Physik
 - 7.2 Physik in der Praxis
8. Psychologie
 - 8.1 Diversity Management
 - 8.2 Diversity Management 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)
 - 8.3 Diversity Management 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)
 - 8.4 Umweltpsychologie
 - 8.5 Umweltpsychologie 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)
 - 8.6 Umweltpsychologie 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)
9. Sozioprudenz (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

10. Soziologie

10.1 Grundlagen der Soziologie (für Nicht-Soziologinnen / Nicht-Soziologen)

10.2 Kultur-/Bildungssoziologie (nur in Verbindung mit dem Basisfach Soziologie)

11. Sportwissenschaft

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA	=	Atelierarbeit	K	=	Kolloquium	PS	=	Proseminar
KS	=	künstlerisches Seminar	RS plus	=	Realschule plus	S	=	Seminar
E	=	Exkursion	L	=	Labor	T	=	Tutorium
FöS	=	Förderschule	LÜ	=	Laborübung	Ü	=	Übung
FÜ	=	Feldübung	P	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
GS	=	Grundschule	Pro	=	Projekt	W	=	Workshop
Gym	=	Gymnasium	ProS	=	Projektseminar			

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

I. Profildbereich

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Studienbezogene Schlüsselkompetenzen¹				6- 12 Leistungspunkte		
Pflichtbereich: Studieren mit Profil						
1.1	Einführungsveranstaltung und Pro- filcoaching	Pflicht	2		Portfolio	
1.2	Kompass-Workshop	Pflicht	2			
1.3	360°-Coaching (Portfolioreflexion, Berufsorientierung)	Pflicht	2			
Es findet keine Modulprüfung statt.						
Wahlpflichtbereich: Schlüsselkompetenzen: Aus dem vorhandenen Angebot sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 0 – 6 LP zu belegen, z. B.:						
1.4	Kommunikation und Rhetorik - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.5	Wissenschaftliche Arbeits- und Lerntechniken - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.6	Wissenschaftliches Lesen - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.7	Gekonnt Präsentieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.8	Wissenschaftliches Lesen und Re- cherchieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.9	Wissenschaftliches Schreiben - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
Es findet keine Modulprüfung statt.						

	Modul 2: Praxismodul²				5 - 8 Leistungspunkte	
2.1	Berufsorientierendes Praktikum	Pflicht	5 - 8		kompetenzorientiertes Abschlussgespräch und Praktikumsbericht	
Es findet keine Modulprüfung statt.						
<i>Es sind Veranstaltungen aus dem Optionalbereich² im Umfang von insgesamt 15 - 28 Leistungspunkten zu belegen. Eines der Module des Optionalbereichs kann durch ein fachbezogenes Modul ersetzt werden, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.</i>						
	Modul 3: Schlüsselkompetenzen				5 – 10 Leistungspunkte	
3.1	Schlüsselkompetenzen – je nach vorhandenem Angebot	Wahlpflicht	5 - 8	variiert je nach Angebot		
Es findet keine Modulprüfung statt.						
	Modul 4: Praxisbezogenes Modul				5 – 8 Leistungspunkte	
4.1	z. B. Projektarbeit, Praktikum	Wahlpflicht	5 - 8		Praktikum: kompetenzorientiertes Abschlussgespräch und Praktikumsbericht	
Es findet keine Modulprüfung statt.						
	Modul 5: Studium Generale				5 – 10 Leistungspunkte	
5.1	Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	5 – 10	variiert je nach Angebot		
Es findet keine Modulprüfung statt.						

¹ Das Modul Studienbezogene Schlüsselkompetenzen erstreckt sich über die ersten fünf Semester.

- ² Praxismodul und Optionalbereich im Gesamtumfang von 20 – 36 LP können durch ein Auslandsemester ersetzt werden.

II. Basisfächer

1. Anglistik und Amerikanistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

33 SWS
33 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft		6 Leistungspunkte				
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 2: Sprachpraktische Studien		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 2.2-2.4 Kompetenzen aus 2.1</i>						
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
2.4	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
4 Modulteilprüfungen:		je 1 Klausur in 2.1 und 2.2		Dauer: jeweils 90 Minuten)		
		Hausarbeit in 2.3		Dauer: 2 Wochen		
		oder Klausur		Dauer: 90 Minuten)		
		Mündliche Prüfung in 2.4		Dauer: 15 Minuten		
Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder		14 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2	X	
3.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2	X	
3.3	Anglophone Languages, Literatures and/or Cultures (S)	Pflicht	4	2	X	

3.4	Academic Skills 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio oder Klausur	Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien I: Ausgewählte Kapitel		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
4.1	Cultural Studies 1 (S)	Pflicht	4	2		
4.2	Linguistics 1 (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Literature 1 (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 5: Vertiefte Studien		16 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: für Modul 5.1-5.3 Kompetenzen aus den Modulen 1-4 für Modul 5.4 Kompetenzen aus Modul 3.4 für Modul 5.5 Kompetenzen aus Modul 2</i>						
5.1	Colloquium Cultural Studies: Specialisation (K)	Pflicht	4	1		
5.2	Colloquium Linguistics: Specialisation (K)	Pflicht	4	1		
5.3	Colloquium Literature: Specialisation (K)	Pflicht	4	1		
5.4	Academic Skills 2 (Ü)	Pflicht	1	1		
5.5	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

Auslandsaufenthalt :

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

2. Evangelische Theologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

40 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

40 SWS

und die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt einem Leistungspunkt und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie					8 Leistungspunkte
61011	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
61012	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
61013	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
61014	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft					8 Leistungspunkte
61021	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: „Orthodoxie“) (S)	Pflicht	3	2		
61022	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: Evangelisch-Katholisch) (S)	Pflicht	3	2		
61023	Einführung in die Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie					9 Leistungspunkte
61031	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2		
61032	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2		

61033	Methodik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit	Dauer: 70 Minuten oder Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		8 Leistungspunkte				
61041	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
61042	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
61043	Fachdidaktik: Kirchengeschichte im Religionsunterricht (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur (4.1 und 4.2) Hausarbeit (4.3)	Dauer: 60 Minuten und Dauer: 4 Wochen			
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
61051	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
61052	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
61053	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 6: Biblische Theologie		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
61062	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2		
61063	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2		
61064	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
61071	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	4	2		
61072	Theologische Anthropologie (S)	Pflicht	4	2		
61073	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			

3. Germanistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

29 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

29 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach im Überblick					3 Leistungspunkte
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	3	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Grundlagen der Literaturwissen- schaft (S)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	3	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik)					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	3	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul) 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2		
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neueren) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>						
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 9: Themen und Motive 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>						
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 10: Sprachvariation 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>						
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						

4. Geschichte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

25 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

25 SWS

und die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
Modul 16: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft		6 Leistungspunkte				
16.1	Einführung in die Geschichts- wissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
16.2	Historisches Denken und Historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 17: Alte Geschichte		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>						
17.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
17.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	6	3		
17.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Mündliche Prüfung*		Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 30 Minuten				
Modul 18: Mittelalterliche Geschichte		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>						
18.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
18.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	6	3		
18.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Mündliche Prüfung*		Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 30 Minuten				
Modul 19: Neuere und Neueste Geschichte		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16</i>						
19.1	Neuere und Neueste Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
19.2	Neuere und Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	6	3		
19.3	Neuere und Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
19.4	Exkursion / Archivbesuch	Pflicht	1	-	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Mündliche Prüfung*		Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 30 Minuten				

* In einem der Module 17 – 19 ist nach Wahl der Studierenden eine mündliche Prüfung anstelle einer Hausarbeit abzulegen.

5. Katholische Theologie

Das Basisfach Katholische Theologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Evangelische Theologie oder dem Wahlfach Interkonfessionelle Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
26 SWS
4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul		14 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
1.2	Grundwissen Systematische Theo- logie (V)	Pflicht	4	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	4	2		
1.4	Propädeutik (Ü)	Pflicht	2	2		X
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 2: Frage nach Gott		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	4	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	4	2		
2.3	Religiöse Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche:		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Christologie (V)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
3.2	Systematisch-theologische Veran- staltung (V/S)	Wahl- pflicht	4	2		
3.3	Theologie der Religionen (V/S)	Wahl- pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

		Modul 4: Christliche Ethik und religiöse Bildung			12 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>				
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
4.2	Christliche Ethik als Orientierungshilfe in Wert- und Sinnfragen (V)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
4.3	Christliche Ethik in Auseinandersetzung mit klassischer und moderner Normenbegründung (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
4.4	Symbole und Rituale als Ausdrucksformen christlicher Religion (= Praktische Theologie II) (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Modul 5: Wege und Entwürfe christlichen Lebens und Denkens			12 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>				
5.1	Thema der alten oder mittleren Kirchengeschichte (V/S)	Pflicht	4	2		
5.2	Thema der neueren oder zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	4	2		
5.3	Biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtl. Thema (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			

6. Kunstgeschichte und Kunstvermittlung (entfällt ab Sommersemester 2016)

Das Basisfach Kunstgeschichte und Kulturvermittlung kann nur in Kombination mit dem Basisfach Katholische Theologie oder dem Basisfach Evangelische Theologie oder dem Basisfach Geschichte oder dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
 28 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
		Modul 1: Grundlagen der Kunstgeschichte			12 Leistungspunkte	
1.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I: Antike (V)	Pflicht	3	2		

1.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Mittelalter (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte III: Neuzeit (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte IV: Moderne (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 2: Analyse und Interpretation		8 Leistungspunkte				
2.1	Analyse und Interpretation I: Hauptwerke der Kunstgeschichte (Antike, Mittelalter) (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Analyse und Interpretation II: Hauptwerke der Kunstgeschichte (Neuzeit, Moderne) (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 3: Architekturgeschichte und gestaltete Umwelt		8 Leistungspunkte				
3.1	Grundlagen der europäischen : Architekturgeschichte und der gestalteten Umwelt I (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Grundlagen der europäischen Architekturgeschichte und der gestalteten Umwelt II (Neuzeit, Moderne) (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 4: Ikonografie und Ikonologie		8 Leistungspunkte				
4.1	Ikonografie und Ikonologie I (S)	Pflicht	4	2		
4.2	Ikonografie und Ikonologie II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 5: Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart / Ausstellungswesen		8 Leistungspunkte				
5.1	Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart (S)	Pflicht	4	2		
5.2	Museum und Ausstellungswesen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				

Modul 6 Didaktik und Kommunikation der Kunstgeschichte		8 Leistungspunkte				
6.1	Didaktik und Kommunikation der Kunstgeschichte I (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Didaktik und Kommunikation der Kunstgeschichte II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				

**Ersatzmodul für das praxisbezogene Modul des Optionalbereichs
gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

Modul 7 Exkursionen		8 Leistungspunkte				
7.1	Exkursionen	Pflicht	8			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				

7. Management und Ökonomie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS
38 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die BWL					6 Leistungspunkte
1.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
1.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Grundlagen des Rechnungswesens					6 Leistungspunkte
2.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
2.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Beschaffung, Produktion und Organisation					6 Leistungspunkte
3.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
3.2	Übung	Pflicht	3	2		

	Modul 4: Einführung Investition und Finanzierung					6 Leistungspunkte	
4.1	Vorlesung	Pflicht	3	2			
4.2	Übung	Pflicht	3	2			
	Modul 5: Grundlagen des Marketing					6 Leistungspunkte	
5.1	Vorlesung	Pflicht	3	2			
5.2	Übung	Pflicht	3	2			
	Modul 6: Volkswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte	
6.1	Vorlesung Mikroökonomie	Pflicht	3	2			
6.2	Übung zur Mikroökonomie	Pflicht	2	1			
6.3	Vorlesung Mikroökonomie	Pflicht	3	2			
6.4	Übung zur Makroökonomie	Pflicht	2	1			
	Modul 7: Statistik					6 Leistungspunkte	
7.1	Vorlesung	Pflicht	3	2			
7.2	Übung	Pflicht	3	2			
	Modul 8: Projektmanagement					6 Leistungspunkte	
8.1	Vorlesung	Pflicht	3	2			
8.2	Übung	Pflicht	3	2			
	Modul 9: Betriebliche Anwendungssysteme					6 Leistungspunkte	
9.1	Vorlesung	Pflicht	3	2			
9.2	Übung	Pflicht	3	2			

8. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

Einer Gesamtwochenstundenzahl von

38 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

38 SWS

Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen			5 Leistungspunkte		
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Klausur zu 3611011 und 3611012 Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 1 / Analysis 1			10 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis Lineare Algebra 2 / Analysis 2			9 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus dem Modul 03MA1112</i>					
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Elementare Zahlentheorie			11 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
3611041	Elementare, Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611042	Übungen zur Elementaren Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611044	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
3611045	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: 03MA1106 Modellieren und praktische Mathematik 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>						
3611061	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: 03MA1107 Einführung in die Stochastik 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>						
3611071	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		
3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			

**Ersatzmodul für das Modul Schlüsselkompetenzen oder Studium Generale
des Optionalbereichs gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht- veranstal- tung	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel 03MA2108 zwischen Abstraktion und Konkretisierung 9 Leistungspunkte						
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>						
3621081	Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (V)	Wahl- pflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahl- pflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>						
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflicht- vorlesung (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflicht- vorlesung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Prüfung			Dauer: 90 Minuten Dauer: 30 Minuten			

	Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft		9 Leistungspunkte			
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621091 und 3625091, je nach Angebot</i>					
3621091	Wahlpflichtvorlesung in Praktischer Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625091	Applied Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621092, 3621093, 3625092 und 3625093, je nach Angebot:</i>					
3621092	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621093	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625092	Applied Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3625093	Applied Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur oder Mündliche Prüfung	Dauer: 90 Minuten			
			Dauer: 30 Minuten			

9. Musikwissenschaft

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

34 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

24 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Vorlesung Musikgeschichte		12 Leistungspunkte			
1.1	Zur Älteren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
1.2	Zur Neueren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
	Modul 2: Musiktheorie I		4 Leistungspunkte			
2.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung		Klausur	Dauer: 75 Minuten			

	Modul 3: Musikwissenschaft (Basiskurs)					4 Leistungspunkte
3.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 4: Historische Musikwissenschaft					9 Leistungspunkte
4.1	Musikgeschichte I: Musik vor 1800(S/Ü)	Pflicht	4	2		X
4.2	Musikgeschichte II: Musik nach 1800 (S/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 5: Praxis der Musikwissenschaft					10 Leistungspunkte
5.1	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog (S)	Pflicht	4	2		
5.2	Musikwissenschaftliches Studienprojekt	Wahlpflicht	6	0		X
Modulprüfung		Mündliche Prüfung in 5.1	Dauer: 20 Minuten			
	Modul 6: Musikästhetik					9 Leistungspunkte
6.1	Ästhetische Analyse I (V/Ü)	Pflicht	4	2		X
6.2	Ästhetische Analyse II (V/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 7: Musiktheorie II					7 Leistungspunkte
7.1	Gehörbildung II – analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	2	1		X
7.2	Tonsatz II / Analyse (Ü)	Pflicht	3	2		X
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung		Hausarbeit (Arrangement) in 7.3	Dauer: 1 Woche			
	Modul 8: Musikpraxis					5 Leistungspunkte
8.1	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	5	10		
Die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung gilt als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						

**Ersatzmodul für das Modul Schlüsselkompetenzen oder Studium Generale
des Optionalbereichs gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

	Ersatzmodul 1: Musikwissenschaftliche Vertiefung				20 Leistungspunkte	
1.1	Musikwissenschaftliche Vertiefung I (S/Ü)	Pflicht	5	2		
1.2	Musikwissenschaftliche Vertiefung II (S/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Es findet keine Modulprüfung statt						

10. Philosophie

Das Basisfach Philosophie kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und Theoretische Physik und dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

42 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

42 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Philosophie als Kulturtechnik				11 Leistungspunkte	
1.1	Wissenschaftliche Arbeitstechniken (W)	Pflicht	2 x 1	2 x 1		
1.2	Philosophische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Einführung in die Kulturwissen- schaft (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Ethik und Anthropologie				6 Leistungspunkte	
2.1	Wissenschaftliche Arbeitstechniken (W)	Pflicht	2 x 1	2 x 1		
2.2	Philosophische Anthropologie (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Grundlagen und Grundfragen der Ethik (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

	Modul 3: Praktische Philosophie/Angewandte Ethik				13 Leistungspunkte	
3.1	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen (S)	Pflicht	2 x 4	2 x 2		
3.2	Grundlagen und Grundfragen der Ethik (VmS)	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 4: Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Pluralismus				10 Leistungspunkte	
4.1	Kulturanthropologie I (VmS)	Pflicht	5	4		
4.2	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Alteritätsprobleme/Recht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 5: Weltanschauung und Gesellschaft				8 Leistungspunkte	
5.1	Kulturanthropologie I (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Wissenskulturen I (V/Ü)	Pflicht	3	2		
5.3	Alteritätsprobleme/Recht (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 6: Wissenschaftstheorie				9 Leistungspunkte	
6.1	Wissenskulturen I (V/Ü)	Pflicht	3	2		
6.2	Organisationskulturen (V/Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Theoretische Philosophie II (S: Wissenschaftstheorie)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

11. Physik

11.1 Basiswissen Physik

Das Basisfach Basiswissen Physik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Grundlagen der Physik oder dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden.

Wird das Basisfach Basiswissen Physik in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert, kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

42 SWS
42 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, 03PH1101 Thermodynamik				12 Leistungspunkte	
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, 03PH1102 Optik				12 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511021 und 3511022: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511023 und 3511024: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und 03PH1106 Quantenphysik				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>					
3511061	Mathematik für Physiker 3 (V)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, 03PH1108 Kernphysik, Elementarteilchenphysik				7 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>					
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		

3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1		
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 9: Theoretische Physik 1:		7 Leistungspunkte				
03PH1109 Theoretische Mechanik, Elektrodynamik						
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>				
3511091	Theoretische Physik 1 (V)	Pflicht	4	3		
3511092	Theoretische Physik 1 (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 10: Theoretische Physik 2:		6 Leistungspunkte				
03PH2110 Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik						
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106 und 03PH1109</i>				
3521101	Theoretische Physik 2 (V)	Pflicht	4	3		
3521102	Theoretische Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 15: Gebietsübergreifende Konzepte und		6 Leistungspunkte				
03PH2115 Anwendungen						
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106 und 03PH1108 (3511081 – 3511083)</i>				
3521151	Strukturen und Konzepte (V)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten				

11.2 Experimentelle und theoretische Physik

Das Basisfach Experimentelle und theoretische Physik kann nur in Kombination mit dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden. Bei Wahl dieses Basis- und Wahlfaches kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
40 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, 03PH1101 Thermodynamik					12 Leistungspunkte
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 03PH1102					12 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511021 und 3511022:</i>		<i>Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511023 und 3511024:</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>			
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, 03PH1104 Thermodynamik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511041:</i>		<i>bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1101</i>			
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche				
	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, 03PH1105 Optik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1104</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511051:</i>		<i>bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1102</i>			
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche				

Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102 <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061:</i> Kompetenzen aus 3511011 und 3511012						
3511061	Mathematik für Physiker 3 (V)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106						
3511091	Theoretische Physik 1 (V)	Pflicht	4	3		
3511092	Theoretische Physik 1 (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106 und 03PH1109						
3521101	Theoretische Physik 2 (V)	Pflicht	4	3		
3521102	Theoretische Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

12. Psychologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
 27 SWS
 4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Entwicklung und Kognition 12 Leistungspunkte						
1.1	Einführung in die Entwicklungspsychologie (VmÜ)	Pflicht	4	3	X	

1.2	Grundlegende Theorien und empirische Befunde der Entwicklungspsychologie (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Grundlegende Theorien und empirische Befunde der kognitiven Psychologie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
		Modul 2: Interpersonelle Prozesse und Gruppendynamik			8 Leistungspunkte	
2.1	Grundlegende Theorien der Sozialpsychologie (VmÜ)	Pflicht	4	3		
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
2.2	Interaktion und Kommunikation im Kontext (S)	Wahlpflicht	4	2		
2.3	Arbeits- und Organisationspsychologie in Anwendungsaspekten (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio Klausur	Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
		Modul 3: Lehren und Lernen			8/16 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.3: Kompetenzen aus Modul 6</i>						
3.1	Einführung in die Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	4	3		
3.2	Methoden und Anwendungsbereiche der pädagogischen Psychologie (S)	Pflicht	4	2		
<p style="text-align: center;"><i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.</i></p>						
3.3	Empirisches Praktikum (S)	Wahlpflicht	8	2		
Modulprüfung:		wird die Veranstaltung 3.3 absolviert: Praktikumsbericht und mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
		wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Modul 4: Beurteilen und Beraten			8/16 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.3: Kompetenzen aus Modul 6</i>						
4.1	Einführung in die psychologische Diagnostik (S)	Pflicht	4	2		
4.2	Methoden und Anwendungsbereiche psychologischer Diagnostik und Intervention (S)	Pflicht	4	2		

	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.</i>					
4.3	Empirisches Praktikum (S)	Wahl- pflicht	8	2		
Modulprüfung:		wird die Veranstaltung 4.3 absolviert: Praktikumsbericht und mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
		wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 5: Forschungsmethoden		8 Leistungspunkte				
5.0	Einführung in die Psychologie	Pflicht	2	2		
5.1	Forschungsmethoden und Untersuchungsdesigns (V/S)	Pflicht	4	2		
5.2	Empirisch forschen in der Psychologie (KO)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		
Modul 6: Datenqualität und Statistik		8 Leistungspunkte				
6.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Psychologisch-statistische Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

13. Soziologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
18 SWS
12 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Soziologie			9 Leistungspunkte		
1.1	Einführung in die Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Methoden I: Grundlagen der quantitativen empirischen Sozialforschung			9 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen</i>					
2.1	Erkundungen im Forschungsprozess (Propädeutik) (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Einführung in quantitative Methoden und Statistik (VL)	Pflicht	3	2		
2.3	Übung zur Vorlesung quantitative Methoden und Statistik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3: Methoden II: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung			6 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen</i>					
3.1	Einführung in qualitative Methoden (VL)	Pflicht	3	2		
3.2	Übung zur Vorlesung: Erhebungsverfahren (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 4: Methoden III: Auswertung und Berichterstattung			6 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 oder Modul 3 empfohlen</i>					
4.1	Auswertung und Berichterstattung (S)	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 5: Soziologische Theorien			9 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 empfohlen</i>					
5.1	Soziologische Theorien (VL)	Pflicht	3	2		
5.2	Soziologische Theorie (S)	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

	Modul 6: Spezielle Soziologie I					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 oder 1.2 empfohlen</i>					
6.1	Spezielle Soziologie I	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 7: Angewandte Sozialforschung					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 oder Modul 3 empfohlen</i>					
7.1	Lehrforschungsprojekt, Teil 1	Wahlpflicht	6	2		
7.2	Lehrforschungsprojekt, Teil 2	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit/Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 8: Spezielle Soziologie II					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 oder 1.2 empfohlen</i>					
8.1	Spezielle Soziologie II	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

III. Wahlfächer

1. Anglistik und Amerikanistik

1.1 Wahlfach 1

Das Wahlfach 1 kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Anglistik und Amerikanistik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

18 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissen- schaft				6 Leistungspunkte	
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Sprachpraktische Studien				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: für 2.2 und 2.3 Kompetenzen aus 2.1</i>					
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen:		je 1 Klausur in 2.1 und 2.2 Hausarbeit in 2.3 oder Klausur		Dauer: jeweils 90 Minuten Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder				12 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2	X	
3.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2	X	

3.3	Anglophone Languages, Literatures and/or Cultures (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio oder Klausur	Dauer: 2 Wochen			
			Dauer: 90 Minuten			

1.2 Wahlfach 2

Das Wahlfach 2 kann nur in Kombination mit dem Basisfach Anglistik und Amerikanistik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

12 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

12 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien II: Ausgewählte Kapitel					12 Leistungs-
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
6.1	Cultural Studies 2 (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Linguistics 2 (S)	Pflicht	4	2		
6.3	Literature 2 (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit / Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		
		(in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M4 Prüfung)				
	Modul 7: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien III: Ausgewählte Kapitel¹					18 Leistungs-
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
7.1	Cultural Studies 3 (S)	Pflicht	6	2		
7.2	Linguistics 3 (S)	Pflicht	6	2		
7.3	Literature 3 (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit / Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		
		(in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M4 und die M6- Prüfung)				

¹ Bei Aufstockung des Zwei-Fach-Bachelors Anglistik und Amerikanistik als Basisfach, durch zusätzliche Belegung des Faches Anglistik und Amerikanistik als Wahlfach, muss im Rahmen des verpflichtenden 3-mo-

natigen Auslandsaufenthaltes ein Studium absolviert werden. Während des Auslandsstudiums sind vertiefende Kurse aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Linguistik und Cultural Studies zu belegen und abzuschließen. Diese Kurse werden dann in Modul 7 angerechnet.

2. Geschichte

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Geschichte studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

6 SWS + Praktikum

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

6 SWS + Praktikum

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 20: Fachbezogenes Praktikum Geschichte					12 Leistungspunkte
20	Praktikum	Pflicht	12		X	
Modulprüfung: keine						
	Modul 21: Epochen der Geschichte: Ausgewählte Kapitel					18 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossene Module 17, 18 und 19 aus dem Basisfach Geschichte</i>					
21.1	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (V)	Pflicht	8	2		X
21.2	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (S)	Pflicht	6	2		
21.3	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit						
Dauer: 4 Wochen						

3. Informatik für Informationsmanager

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

20 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

20 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Programmierung und Modellierung					6 Leistungspunkte
1.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
1.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Praktikum Programmierung und Modellierung					3 Leistungspunkte
2.1	Praktikum Programmierung und Mo- dellierung	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Grundlagen der Datenbanken					6 Leistungspunkte
3.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
3.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Grundlagen der Softwaretechnik					6 Leistungspunkte
4.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
4.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Mathematik für Informationsmanager und Wirtschaftsinformatiker					8 Leistungs- punkte
4.1	Vorlesung	Pflicht	5	4		
4.2	Übung	Pflicht	3	2		

4. Interkonnessionelle Theologie

Das Wahlfach Interkonnessionelle Theologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Evangelische Theologie oder Katholische Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
4 SWS
16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Religion und Religionen					6 Leistungspunkte
M 1.1	Weltreligionen (= M 2.3,ev., V/S)	Pflicht	3	2		

M 1.2	Grundwissen Systematische Theologie (= M 1.2, kath., V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 2: Biblische Grundlagen						6 Leistungspunkte
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
M 2.1	Einführung AT (= M 3.1, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 2.2	Einführung NT (= M 3.2, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 2.3	Gottesbilder in AT und NT (= M 2.1, kath., V)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit, Präsentation / Ausarbeitung Dauer: 2 Wochen						
Modul 3: Epochen der Kirchengeschichte						6 Leistungspunkte
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
M 3.1	Überblick Kirchengeschichte (= M4.1, ev., V)	Wahlpflicht	3	2		
M 3.2	Alte oder mittlere Kirchengeschichte (= M 7.1, kath., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 3.3	Neuere oder zeitgenössische Kirchengeschichte (= M 7.2, kath., S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 20 Minuten						
Modul 4: Vertiefung in Biblischer und Systematischer Theologie						6 Leistungspunkte
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, wobei 6.1 oder 6.2 und 2.2 oder 3.1 zu wählen ist</i>						
M 4.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (= M 6.1, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 4.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (= M 6.2, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 4.3	Trinitarische Gotteslehre (= M 2.2, kath., V)	Wahlpflicht	3	2		
M 4.4	Christologie (= M 3.1, kath., V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 20 Minuten						
Modul 5: Theologische Anthropologie, religiöse Bildung, Symbole und Rituale						6 Leistungspunkte
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
M 5.1	Anthropologische Einzelthemen (= M 7.4, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		

M 5.2	Grundfragen religiöser Bildung (= M 4.1, kath., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 5.3	Symbole und Rituale als Ausdrucksformen christlicher Religion (= M 4.3, (kath., S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			

5. Mathematik

Das Wahlfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

Einer Gesamtwochenstundenzahl von

19 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

19 SWS

Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen			5 Leistungspunkte		
	03MA1201					
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Klausur zu 3611011 und 3611012		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 1 / Analysis 1			10 Leistungspunkte		
	03MA112					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra 2 / Analysis 2			9 Leistungspunkte		
	03MA113					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 und Kompetenzen aus dem Modul 03MA112</i>					
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		

3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, 03MA1204 Elementare Algebra und Zahlentheorie	3 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
3611045	Fachwissenschaftliches Prose- minar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				

6. Musikwissenschaft

Das Wahlfach Musikwissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Musikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Vorlesung Musikgeschichte					12 Leistungspunkte
1.1	Zur Älteren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
1.2	Zur Neueren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				
	Modul 3: Musikwissenschaft (Basiskurs)					4 Leistungspunkte
3.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				
	Modul 4: Historische Musikwissenschaft					9 Leistungspunkte
4.1	Musikgeschichte I: Musik vor 1800 (S/Ü)	Pflicht	4	2		X
4.2	Musikgeschichte II: Musik nach 1800 (S/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				

	Modul 6:	Musikästhetik II	5 Leistungspunkte			
6.1	Ästhetische Analyse II (V/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

7. Physik

7.1 Grundlagen der Physik

Das Wahlfach Grundlagen der Physik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Basiswissen Physik oder dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, 03PH1101 Thermodynamik				12 Leistungspunkte	
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, 03PH1102 Optik				12 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

7.2 Physik in der Praxis

Das Wahlfach Physik in der Praxis kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden. Bei Wahl dieser Fächer kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

14 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>			9 Leistungspunkte		
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1		
3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	2	1		
3521131	Astrophysik und Kosmologie (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten		
	Modul 14: Fortgeschrittenenpraktikum 03PH2114 <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105, 03PH1106)</i>			6 Leistungspunkte		
3521141	Fortgeschrittenenpraktikum (LÜ)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio				Dauer: 2 Wochen		
	Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen 03PH2116 <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1106</i>			9 Leistungspunkte		
3521151	Strukturen und Konzepte (V)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3521163	Wahlpflichtveranstaltung der Physik mit semesterweise wechselnden Themen (V)	Wahlpflicht	3	2		

3521165	Elective lectures with semester-changing topics (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten			

8. Psychologie

8.1 Diversity-Management

Für das Studium des Wahlfaches (Modul 2) werden Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie oder äquivalente Kompetenzen vorausgesetzt.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS

12 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden des Umgangs mit Diversität		12 Leistungspunkte				
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.2)	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.1)	
1.3	Interdisziplinäre Erweiterung	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
Modul 2: Formen des Umgangs mit Diversität: Exploration und Reflexion von Praxisbeispielen		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie oder äquivalente Kompetenzen</i>						
2.1	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt	Pflicht	4	2	X	
2.2	Interdisziplinäre Erweiterung in Bezug auf Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt	Pflicht	4	2		
2.3	(Forschungs-/Erkundungs-)Praktikum	Pflicht	10	2	X	
Modulprüfung		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		

8.2 Diversity-Management 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

7 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

7 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methoden des Umgangs mit Diversität					12 Leistungspunkte
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	X	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	X	
1.3	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt (S)	Pflicht	4	2	X	
	Modul 2: Formen des Umgangs mit Diversität: Exploration und Reflexion von Praxisbeispielen					13 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie</i>					
2.1	(Forschungs-)Praktikum	Pflicht	13	1		

8.3 Diversity-Management 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Das Wahlfach kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

11 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

11 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methoden des Umgangs mit Diversität					12 Leistungspunkte
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	X	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	X	

1.3	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt (S)	Pflicht	4	2	X	
Modul 2: Formen des Umgangs mit Diversität: Exploration und Reflexion von Praxisbeispielen						13 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen Modul 6: Datenqualität und Statistik</i>						
2.1	(Forschungs-)Praktikum	Pflicht	13	1		
Modul 6: Datenqualität und Statistik						8 Leistungspunkte
6.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Psychologisch-statistische Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Pflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio Klausur		Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 90 Minuten		

8.4 Umweltpsychologie

Für das Studium des Wahlfaches (Modul 2) werden Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie oder äquivalente Kompetenzen vorausgesetzt.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS

12 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden der Umweltpsychologie						12 Leistungs- punkte
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.2/1.3)	
1.2	Umweltwahrnehmung und umwelt- bezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.1/1.3)	
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	X (oder 1.2/1.1)	
Modulprüfung:		Hausarbeit oder i.d.R. Schriftliches Portfolio oder Klausur		Dauer: 4 Wochen Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten		

Modul 2: Umweltpsychologische Forschung		18 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie</i>						
2.1	<i>Interdisziplinäre Erweiterung</i>	Pflicht	8	2x2	X	
2.2	<i>Forschungspraktikum</i>	Pflicht	10	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

8.5 Umweltpsychologie 1 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Psychologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

7 SWS
 7 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden der Umweltpsychologie		12 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2		
1.2	Umweltwahrnehmung und umweltbezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2		
Modul 2: Umweltpsychologische Forschung		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik des Basisfaches Psychologie</i>						
2.1	Eigene empirische Studie zu Teilmodul 1.2 oder Teilmodul 1.3 (vorlesungsfreie Zeit oder semesterbegleitend)	Pflicht	13	1		

8.6 Umweltpsychologie 2 (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)**Das Wahlfach kann nicht mit dem Basisfach Psychologie studiert werden.****Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

11 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

11 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methoden der Umweltpsychologie			12 Leistungspunkte		
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	X	
1.2	Umweltwahrnehmung und umweltbezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	X	
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	X	
	Modul 2: Umweltpsychologische Forschung			13 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 6: Datenqualität und Statistik</i>					
2.1	Eigene empirische Studie zu Teilmodul 1.2 oder Teilmodul 1.3 (vorlesungsfreie Zeit oder semesterbegleitend)	Pflicht	13	1		
	Modul 6: Datenqualität und Statistik			8 Leistungspunkte		
6.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Psychologisch-statistische Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Pflicht	5	2	X	
	Modulprüfung:	Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen oder			
		Klausur:	Dauer: 90 Minuten			

9. Sozioprudenz (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)**Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

8 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

8 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Sozioprudenz			12 Leistungspunkte		
1.2	Klassische Texte der Sozioprudenz (S)	Pflicht	6	2		
1.3	Theorien der Sozioprudenz (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
	Modul 2: Angewandte Sozioprudenz			12 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Beobachtung, Benehmen, Geselligkeit (S/Ü)	Pflicht	6	2		
2.2	Strategisches Handeln: Diplomatie und Intrige (S/Ü)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Mündliche Portfolioprfung		Dauer: 20 Minuten				

10. Soziologie

10.1 Grundlagen der Soziologie (für Nicht-Soziologinnen / Nicht-Soziologen)

Zeitlicher Umfang in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

14 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

8 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Soziologie			9 Leistungspunkte		
1.1	Einführung in die Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

	Modul 2: Soziologische Theorien				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 empfohlen</i>					
2.1	Soziologische Theorien (VL)	Pflicht	3	2		
2.2	Soziologische Theorie (S)	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 3: Spezielle Soziologie I				6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 empfohlen</i>					
3.1	Spezielle Soziologie I	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 4: Spezielle Soziologie II				6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 empfohlen</i>					
4.1	Spezielle Soziologie II	Wahlpflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündlich	Dauer: 15 Minuten			

10.2 Kultur- / Bildungssoziologie (nur in Verbindung mit dem Basisfach Soziologie)

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
 12 SWS
 0 SWS

*	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Kultur-/Bildungssoziologie				9 Leistungspunkte	
1.1	Grundlagen der Kultursoziologie	Pflicht	3	2		
1.2	Klassische Texte der Kultur- / Bild- ungssoziologie	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 2: Theorien und Forschungsfelder der Kultur-/Bildungssoziologie				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 empfohlen</i>					
2.1	Neuere Theorien der Kultur-/Bil- dungssoziologie	Pflicht	3	2		
2.2	Forschungsfelder der Kultur-/Bil- dungssoziologie	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

	Modul 3: Angewandte Kultursoziologie				6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 empfohlen</i>					
3.1	Sozioprudenz	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Mündlich	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 4: Methoden: Empirische Forschung in der Kultur-/Bildungssoziologie				6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
4.1	Kultur-/Bildungssoziologisches Projektseminar	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit/Forschungsbericht		Dauer: 2 Wochen		

11. Sportwissenschaft

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 - 23 SWS
12 - 13 SWS
4 - 10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis des Sportabzeichens und eine ärztliche Sporttauglichkeitsbescheinigung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<i>Drei der folgenden sechs Module:</i>					
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft				10 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711014:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711012</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711015:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711013</i>			
3711011	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V)	Pflicht	2	1	X	
3711012	Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
3711013	Sportdidaktik (V)	Pflicht	2	1		

	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3711014	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
3711015	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft		10 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711021:</i>		<i>Erste Hilfe Schein</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711024:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711021</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711025:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711022</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711026:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 3711011 und 3711023</i>			
3711021	Einführung in die Sportmedizin (Anatomie, Physiologie) (V)	Pflicht	2	2		
3711022	Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		
3711023	Trainingswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3711024	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
3711025	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
3711026	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten		8 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 3711033:</i>		<i>Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>			
3711031	Leichtathletik (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
3711033	Schwimmen (S)	Pflicht	2	2	X ¹	
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>					
3711032	Gerätturnen (S)	Pflicht	3	3	X ¹	

3711034	Gymnastik / Tanz (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
Modulprüfung: praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten Klausur Hausarbeit Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen						
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		9 Leistungspunkte				
03SP1104						
3711041	Integrative Sportspielvermittlung (S)	Pflicht	1	1		
3711042	Kleine Spiele / Psychomotorik (S)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711043	Basketball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711044	Handball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711045	Fußball (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711343	Basketball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711344	Handball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711345	Fußball (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711046	Badminton (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711047	Tennis (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711048	Tischtennis (S)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711346	Badminton (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711347	Tennis (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
3711348	Tischtennis (Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten Klausur Hausarbeit Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen						
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2		8 Leistungspunkte				
03SP1205						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3711057: Kompetenzen aus 3711011 und 3711051</i>						
3711051	Sportsoziologie (V)	Pflicht	2	1		

3711055	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	2	2	X										
3711057	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportsoziologie (S)	Pflicht	4	2	X										
Modulprüfung: Klausur Dauer: 45 Minuten															
	Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten				10 Leistungspunkte										
3711063	Volleyball (S)	Pflicht	2	2											
3711064	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S)	Pflicht	3	2											
3711065	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2											
<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>															
3711061	Fitness- und Gesundheitssport (S)	Wahlpflicht	2	1											
3711062	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S)	Wahlpflicht	2	1											
3711361	Fitness- und Gesundheitssport (Ü)	Wahlpflicht	2	1											
3711362	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (Ü)	Wahlpflicht	2	1											
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Modulprüfung</td> <td style="width: 30%;">Praktische Prüfung in 3711063 und einer alternativen Sportart</td> <td style="width: 40%;">Dauer: jeweils 20 Minuten und</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Klausur</td> <td>Dauer: 90 Minuten oder</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hausarbeit</td> <td>Dauer: 2 Wochen</td> </tr> </table>							Modulprüfung	Praktische Prüfung in 3711063 und einer alternativen Sportart	Dauer: jeweils 20 Minuten und		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen
Modulprüfung	Praktische Prüfung in 3711063 und einer alternativen Sportart	Dauer: jeweils 20 Minuten und													
	Klausur	Dauer: 90 Minuten oder													
	Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen													

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule
des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 30. Juli 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 20. Mai 2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2016 S. 64), geändert am 9. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2019 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.“

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre“ durch die Worte „dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 4 S. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 S. 1“ ersetzt.
- c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die §§ 7, 21, 24, 25 und 26 gelten entsprechend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Modulprüfungen werden in Form von Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17), Projektarbeiten (§ 18) bzw. der Masterarbeit (§ 19) abgenommen.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn eines Semesters ausgewiesen werden.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen.

(6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.“

5. § 6 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 7 werden die Worte „des Studienplans und der“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 S. 2 und 3 werden jeweils die Worte „nicht-wissenschaftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden jeweils die Worte „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 S.5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 7“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 3 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertre-

tungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende anderer sowie ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 5 und 6 gelten entsprechend.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 5 und 6“ ersetzt.
8. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen
1. Klausuren
 2. Einsendeaufgaben
 3. Portfolio-Arbeiten,
 4. Hausarbeiten,
 5. Fallstudien ,
 6. Projektarbeiten und
 5. die Masterarbeit.,,
- b) Satz 2 wird gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17) und Projektarbeiten (§ 18).“
- b) In Abs. 3 S. 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 S. 2 werden die Worte „mit Ausnahme von Klausuren“ gestrichen.
10. In § 13 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „mindestens“ sowie die Worte „, jedoch nicht länger als 150 Minuten“ gestrichen.
11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte “5 - 7 Seiten, wobei 7 Seiten“ durch die Worte „8 - 10 Seiten, wobei 10 Seiten“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte “schreibende Person“ durch die Worte „der Kandidatin bzw. des Kandidaten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „10 - 15 Seiten, wobei 15“ durch die Worte „15 - 18 Seiten, wobei 18“ ersetzt.

13. § 16 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Hausarbeiten werden während des Semesters angefertigt.“
14. Nach § 16 werden folgende neue §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17 Fallstudien

- (1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Fallstudie beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 -10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 18 Projektarbeit

- (1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.
- (2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“
15. Die ehemaligen §§ 17 bis 25 werden §§ 19 bis 27.
16. Der ehemalige § 17 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 S. 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und 3 gelten“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 gilt“ gestrichen.
 - Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - In Absatz 12 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 S. 1,“ ersetzt.
17. Im ehemaligen § 19 Abs. 3 S. 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 6 HochSchG“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 7 HochSchG“ ersetzt.
18. Der ehemalige § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird gestrichen und die §§ 2 – 8 werden §§ 1 – 7.
 - Im ehemaligen Abs. 4 S. 1 werden die Worte „auf Antrag auch in“ gestrichen.
19. Der ehemalige § 21 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 S. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Prüfungs- oder Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 11“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 S. 1“ ersetzt.
20. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
21. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 21)

Die Anhänge 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Anhang 1: Modulübersicht

Prüfungsleistungen können sein:

- Klausuren
- Einsendeaufgaben
- Portfolio-Arbeiten,
- Hausarbeiten,
- Fallstudien
- Projektarbeiten

Module	Studienleistung	Präsenzveranstaltungen	Prüfungsleistungen	ECTS	Semester
Modul 1: Menschenbild, Anthropologische Grundlagen	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	Einsendeaufgabe	6	1
Modul 2: Inklusive Pädagogik	Kontrollaufgaben		Hausarbeit	6	
Modul 3: Modelle und Konzepte der Gestaltung von Inklusion	Kontrollaufgaben		Portfolio-Arbeit	6	
Modul 4: Geschichte der Exklusion und die Forderung nach Inklusion	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	Hausarbeit	6	2
Modul 5: Didaktik und Inklusion	Kontrollaufgaben		Projektarbeit	6	
Modul 6: Lernstandsdiagnostik, Lernberatung, Förderdiagnostik	Kontrollaufgaben		Einsendeaufgabe	6	
Modul 7: Behindernde gesellschaftliche Realität heute	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	Hausarbeit	6	3
Modul 8: Nationale und internationale Perspektiven der Inklusion	Kontrollaufgaben		Portfolio-Arbeit	6	
Modul 9: Qualität für Inklusion und Schule	Kontrollaufgaben		Einsendeaufgabe	6	
Modul 10: Rechtliche und politische Dimension	Kontrollaufgaben		Hausarbeit	6	4
Modul 11: Inklusive Schule im Sozialraum	Kontrollaufgaben		Einsendeaufgabe	6	

Modul 12: Schulentwicklung und Inklusion	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	Portfolio- Arbeit	6	
Masterarbeit und Präsentation				15+3	5

Anhang 2: Beispiele einschlägiger Berufstätigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung muss für die Zulassung zum Fernstudiengang Inklusion und Schule eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen:

- Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements
- Unterrichtsentwicklung
- Schulentwicklung

Insbesondere folgende exemplarische Tätigkeiten können dazu angeführt werden:

- Lehrer/in
- Schulleiter/in
- Schulassistent/in
- Schulpsychologe/in
- Pädagogische Fachkraft“

**Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation
des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 30. Juli 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 20. Mai 2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2016 S. 67), geändert am 9. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2019 S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.“

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre“ durch die Worte „dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 4 S. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 S. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die §§ 7, 21, 24, 25 und 26 gelten entsprechend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Modulprüfungen werden in Form von Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17), Projektarbeiten (§ 18) bzw. der Masterarbeit (§ 19) abgenommen.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn eines Semesters ausgewiesen werden.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.
- (3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).
- (4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht wurden.

(7) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.“

5. § 6 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 7 werden die Worte „des Studienplans und der“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 S. 2 und 3 werden jeweils die Worte „nicht-wissenschaftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden jeweils die Worte „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 S.5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 7“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S.2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende anderer sowie ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 5 und 6 gelten entsprechend.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 5 und 6“ ersetzt.
8. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen
1. Klausuren
 2. Einsendeaufgaben
 3. Portfolio-Arbeiten,
 4. Hausarbeiten,
 5. Fallstudien ,
 6. Projektarbeiten und
 5. die Masterarbeit.,
- b) Satz 2 wird gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17) und Projektarbeiten (§ 18).“
- b) In Abs. 3 S. 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 S. 2 werden die Worte „mit Ausnahme von Klausuren“ gestrichen.
10. In § 13 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „mindestens“ sowie die Worte „, jedoch nicht länger als 150 Minuten“ gestrichen.
11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte “5 - 7 Seiten, wobei 7 Seiten“ durch die Worte „8 - 10 Seiten, wobei 10 Seiten“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „der Kandidaten“ durch die Worte „der Kandidatin“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „10 - 15 Seiten, wobei 15“ durch die Worte „15 - 18 Seiten, wobei 18“ ersetzt.
13. § 16 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Hausarbeiten werden während des Semesters angefertigt.“
14. Nach § 16 werden folgende neue §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17 Fallstudien

- (1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Fallstudie beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 -10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 18 Projektarbeit

- (1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.
- (2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“
15. Die ehemaligen §§ 17 bis 25 werden §§ 19 bis 27.
16. Der ehemalige § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 S. 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und 3 gelten“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 gilt“ gestrichen.
 - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - c) In Absatz 12 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 S. 1,“ ersetzt.
17. Im ehemaligen § 19 Abs. 3 S. 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 6 HochSchG“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 7 HochSchG“ ersetzt.
18. Der ehemalige § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen und die §§ 2 – 8 werden §§ 1 – 7.

- b) Im ehemaligen Abs. 4 S. 1 werden die Worte „auf Antrag auch in“ gestrichen.
19. Der ehemalige § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 S. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Prüfungs- oder Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 11“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Prüfungs- oder Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ und die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ S. 1 ersetzt.
20. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
21. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Koblenz , den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 21)

Die Anhänge 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Anhang 1: Modulübersicht

Prüfungsleistungen können sein:

- Klausuren
- Einsendeaufgaben
- Portfolio-Arbeiten,
- Hausarbeiten,
- Fallstudien
- Projektarbeiten

Module	Studienleistung	Präsenzveranstaltungen	Prüfungsleistungen	ECTS	Semester
Modul 1: Grundlagen von Personal und Organisation	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	---	6	1
Modul 2: Organisationen steuern	Kontrollaufgaben		Fallstudie	6	
Modul 3: Personalwirtschaft	Kontrollaufgaben		Einsendeaufgabe	6	
Modul 4: Organisationales Lernen	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	Portfolio-Arbeit	6	2
Modul 5: Personalmarketing und –auswahl	Kontrollaufgaben		Einsendeaufgabe	6	
Modul 6: Projektmanagement	Kontrollaufgaben		Projektarbeit	6	
Modul 7: Organisationsentwicklung und Change Management	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	Hausarbeit	6	3
Modul 8: Personalführung	Kontrollaufgaben		Klausur	6	
Modul 9: Personalentwicklung	Kontrollaufgaben		Einsendeaufgabe	6	
Modul 10: Organisationskultur	Kontrollaufgaben		Portfolio-Arbeit	6	
Modul 11: Arbeitsrechtliche Grundlagen	Kontrollaufgaben		Fallstudie	6	
Es ist eines der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu wählen:					
Wahlpflichtmodul 12: Kommunikation*	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	Einsendeaufgabe	6	4
Wahlpflichtmodul 13: Non-profit Organisationen*	Kontrollaufgaben		Einsendeaufgabe	6	
Wahlpflichtmodul 14: Lernen am Arbeitsplatz und digitale Kompetenzentwicklung*	Kontrollaufgaben		Einsendeaufgabe	6	
Wahlpflichtmodul 15: Empirische Sozialforschung*	Kontrollaufgaben		Einsendeaufgabe	6	

Wahlpflichtmodul 16: Nachhaltigkeit*	Kontroll- aufgaben		Einsende- aufgabe	6	
Wahlpflichtmodul 17: System Thinking*	Kontroll- aufgaben		Einsende- aufgabe	6	
Masterarbeit und Präsentation				15+3	5

Anhang 2: Beispiele einschlägiger Berufstätigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung muss für die Zulassung zum Fernstudiengang Personal und Organisation eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen:

- Personalführung, -verantwortung,
- Personalauswahl- und -verwaltung,
- Qualitäts- und Projektmanagement,
- Changemanagement,
- Reorganisation von Unternehmen/ Organisationen.

Insbesondere folgende exemplarische Tätigkeiten können dazu angeführt werden:

- Personalreferent,
- Bildungsreferent,
- Aus- und Weiterbildungspädagoge,
- Berufspädagoge,
- Betriebspädagoge,
- Arbeits- und oder Betriebspsychologe,
- Organisationsentwickler,
- Personalauswahl.“

**Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
Angewandte Umweltwissenschaften
des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 30. Juli .2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften am 20. Mai 2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2016 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums insbesondere in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit 180 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 180 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.“

- b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In S. 1 Nr. 2 werden die Worte „fünffährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweisen, einbringen können“ durch die Worte „dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweisen, erbringen können“ ersetzt.
- bb) Nach S. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) In Abs. 4 S. 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Der ehemalige Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
„(9) Die §§ 7, 21, 24, 25 und 26 gelten entsprechend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In jedem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Modul studiert wird. Modulprüfungen werden in Form von Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17), Projektarbeiten (§ 18) bzw. der Masterarbeit (§ 19) abgenommen. Die Art und Dauer der Modulprüfungen ist im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn eines Semesters ausgewiesen werden. Studienleistungen sind in jedem Modul zu erbringen und werden in Form von Online-tests durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den insgesamt vier Präsenzveranstaltungen verpflichtend (s. Anhang 1).“
- b) In Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „beginnt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 S. 2 wird die Angabe „17 LP“ durch die Angabe „18 LP“ und die Angabe „20 LP“ durch die Angabe „18 LP“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau

zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen.

(6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.“

5. § 6 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,

muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 7 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Angewandte Umweltwissenschaften“ beauftragt ist, vertritt entweder die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.“

c) In Abs. 5 S. 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 5 und § 19 Abs. 7“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende anderer sowie ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 5 und 6 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 5 und 6“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen

1. Klausuren,
2. Einsendeaufgaben,
3. Portfolio-Arbeiten,
4. Hausarbeiten,
5. Fallstudien,
6. Projektarbeiten und
5. die Masterarbeit.

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen eines Moduls wird – sofern nicht im Anhang geregelt – von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Kontrollaufgaben**

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind Kontrollaufgaben zu allen Studieneinheiten eines Moduls als Studienleistungen zu absolvieren. Sie werden in Form von Onlinetests durchgeführt. Die Kontrollaufgaben, die in jedem Modul erfolgen, dienen der Selbstkontrolle der Studierenden und werden mit „bestanden“ / „nicht-bestanden“ bewertet. Die Kontrollaufgaben eines Moduls gelten als bestanden, wenn alle Onlinetests des Moduls mit mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl beendet wurden oder wenn der Mittelwert der Prozentwerte aller Onlinetests des Moduls über 50 Prozent beträgt. Die bestandenen Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.“

10. Nach § 10 werden folgende neue §§ 11 und 12 eingefügt:

**„§ 11
Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare**

(1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

(3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Als Antragsgründe gelten: Verhinderung wegen Krankheit, Verhinderung aufgrund beruflicher Unabkömmlichkeit, Verhinderung aufgrund wichtiger familiärer Verpflichtungen, ständiger oder beruflicher bedingter vorübergehender Aufenthalt im Ausland. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden.

(4) Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17) und Projektarbeiten (§ 18).

(2) Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung elektronisch durchzuführen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 20 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

(4) Bei Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, sind fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Das ZFUW behält sich vor, die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen onlinebasiert zu organisieren. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.“

11. Der ehemalige § 11 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren.

(2) Die Klausuren dauern 90 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.“

12. Der ehemalige § 12 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bearbeitungsdauer der Einsendeaufgaben beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Einsendeaufgaben beträgt 8 - 10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

13. Der ehemalige § 13 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Portfolio-Arbeiten

(1) Ziel der Portfolio-Arbeiten ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien.

(2) Die Portfolio-Arbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeiten beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“

14. Der ehemalige § 14 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16

Hausarbeiten

(1) Durch die Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Hausarbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Hausarbeiten soll 15 - 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.“

15. Die ehemaligen §§ 15 und 16 werden gestrichen.

16. Nach dem ehemaligen § 14 werden folgende neue §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17

Fallstudien

(1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Fallstudie beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 -10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 18 Projektarbeiten

(1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“

17. Der ehemalige § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „mindestens drei Wahlpflichtmodule“ durch die Worte „die drei Module eines der Wahlpflichtbereiche“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an einer Universität, einer technischen Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule sein oder sie oder er muss habilitiert sein; nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Studierenden hiervon abgesehen werden. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „der Portfolio- oder der Hausarbeit“ durch die Worte „einer Portfolio-, Projekt- oder Hausarbeit“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird gestrichen.

d) In Absatz 6 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Masterarbeit umfasst 18 LP (540 Arbeitsstunden).“

e) In Absatz 8 werden nach den Worten „gemacht hat“ die Worte „sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat“ eingefügt.

f) In Abs. 9 S. 1 werden die Worte „sowie als PDF auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD)“ gestrichen und nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zusätzlich ist eine PDF-Datei der Arbeit der Studienkoordination zur Verfügung zu stellen.“

g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

dd) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Bewertet die oder der dritte Prüfende die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Bewertet die oder der dritte

Prüfende die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen fest.“

- h) In Abs. 12 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
18. Der ehemalige § 18 wird § 20.
19. Der ehemalige § 19 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Prüfung zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“
- b) Der ehemalige Absatz 4 wird Absatz 2.
- c) Der ehemaligen Absatz 5 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7,“ ersetzt.
- d) Der ehemalige Absatz 6 wird Absatz 4.
20. Der ehemalige § 20 wird § 22 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen und die Absätze 2 – 8 werden Absätze 1 – 7.
- b) Im ehemaligen Abs. 4 S. 1 werden die Worte „auf Antrag auch in“ gestrichen.
- c) Im ehemaligen Abs. 6 S. 2 werden nach den Worten „Mathematik/Naturwissenschaften“ die Worte „und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
21. Der ehemalige § 21 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt.
- (2) Prüfungsleistungen können zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Wird ein Modul eines Wahlpflichtbereichs mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann ein anderer Wahlpflichtbereich gewählt werden. Die Anzahl der Fehlversuche im ursprünglich gewählten Wahlpflichtbereich ist

auf ein von der oder dem Studierenden im Vorfeld festzulegendes Modul des neu gewählten Wahlpflichtbereichs anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.“

- b) Der ehemalige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der ehemalige Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 11“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Worte „Studien- oder“ gestrichen und die Angabe „§ 19 Abs. 6“ wird durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
22. Die ehemaligen §§ 22 – 25 werden §§ 24 – 27.
23. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
24. Der Anhang 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 24)

Der Anhang 1 „Modulübersicht“ erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Modulübersicht

„Prüfungsleistungen können sein:

- Klausuren
- Einsendeaufgaben
- Portfolio-Arbeiten
- Hausarbeiten
- Fallstudien
- Projektarbeiten

Module	Pflicht/ Wahlpflicht	Studien- leistung	Präsenzver- anstaltungen	Prüfungs- leistun- gen	ECTS	Sem- ester
Modul 1: Ökologie	Pflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Klausur	6	1
Modul 2: Geowissenschaften	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
Modul 3: Umweltchemie/ Ökotoxikologie	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Portfolio- Arbeit	6	
Modul 4: Allgemeines Umweltrecht	Pflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Klausur	5	2
Modul 5: Besonderes Umweltrecht	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Fallstudien	7	
Modul 6: Umweltökonomie /- politik	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
Modul 7: Raum- und Umwelt- planung	Pflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Klausur	6	3
Modul 8: Naturschutz	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Hausarbeit	6	
Modul 9: Gewässerschutz	Pflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	

Es ist einer der beiden Wahlpflichtbereiche zu wählen: Module 10 bis 12 oder Module 13 bis 15						
Module	Pflicht/ Wahlpflicht	Studien- leistung	Präsenzver- anstaltungen	Prüfungs- leistun- gen	ECTS	Sem- ester
Modul 10: Umwelt-/Nachhaltig- keitsmanagement	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Hausarbeit	6	4
Modul 11: Umweltkommunika- tion/-mediation	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
Modul 12: Umweltinformatik/-in- formationssysteme	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben		Projektar- beit	6	
Modul 13: Abwasserbehandlung	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben	1 zweitägige	Projektar- beit	6	4
Modul 14: Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
Modul 15: Immissionsschutz	Wahlpflicht	Kontroll- aufga- ben		Klausur	6	
Modul 16: Masterarbeit	Pflicht			1	18	5
Gesamt:				12	90"	

**Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung
des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau
Vom 30. Juli 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 08. April 2021 einfügen die nachfolgende Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 6 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Kontrollaufgaben
- § 11 Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Einsendeaufgaben
- § 15 Portfolio-Arbeiten
- § 16 Hausarbeiten
- § 17 Fallstudien
- § 18 Projektarbeiten
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde
- § 23 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen
- § 24 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Widersprüche
- § 26 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im weiterbildenden Fernstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Fernstudiengang, der berufsbegleitend zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er dient dem Erwerb fachlicher (Vertiefungs-)kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen in den Bereichen psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung. Ziel des Studiengangs ist, die Absolventen zu befähigen, diagnostische, evaluative und beratende Prozesse in ihren Berufsfeldern selbstständig, zielgerichtet und wissenschaftsorientiert gestalten zu können.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Diagnostik, Evaluation und Beratung erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Fernstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ ist der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden; oder
2. sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums mit 180 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 180 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder
3. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3.

In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder

der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie die Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
2. ob sie sich in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.

(2) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber

1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 23 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.

(3) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 3

Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

1. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ aufweist, nachweisen können oder
2. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ aufweist, nachweisen können oder

3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ aufweist, einbringen können.

§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind nachstehende Anlagen beizufügen, die die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ belegen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen;
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über Art und Dauer aller praxisrelevanten Tätigkeiten.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. § 21 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 7 Seiten, die in eine vierwöchige netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen der psychologischen Diagnostik, Evaluation und Beratung.

Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt.

(6) Die online-basierte Eignungsprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung

ist bestanden, wenn insgesamt 50 Prozent der festgelegten Punktsumme erreicht wurden. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW mitgeteilt.

(7) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(8) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(9) Die §§ 7, 21, 24, 25 und 26 gelten entsprechend.

§ 4

Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang

(1) Der weiterbildende Fernstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch Fernlehrtexte, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte gliedern sich in 12 thematisch differenzierte Studienbausteine (Module).

(2) In jedem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Modul studiert wird. Modulprüfungen werden in Form von Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17), Projektarbeiten (§ 18) bzw. der Masterarbeit (§ 19) abgenommen. Die Art und Dauer der Modulprüfungen ist im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn eines Semesters ausgewiesen werden. Studienleistungen sind in jedem Modul zu erbringen und werden in Form eines Onlinetests durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen verpflichtend (s. Anhang 1).

(3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) erteilt. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Arbeitsbelastung pro LP beträgt 30 Stunden. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.

(4) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengangs „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 5. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des weiterbildenden Fernstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen jeweils 18 LP auf das erste Semester, 18 LP auf das zweite Semester, 18 LP auf das dritte Semester und 18 LP auf das vierte Semester und 18 LP auf die Anfertigung der Masterarbeit (vgl. Anhang 1).

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen.

(6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 6

Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im weiterbildenden Fernstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ ist der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit dem ZFUW und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Studiengangskoordination am ZFUW unterstützt. Die Studiengangskoordination erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Studiengangskoordination Aufgaben zuweist. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 1: Bildungswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ betraut ist, vertritt entweder die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und

Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(5) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden oder das ZFUW übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 12 Abs. 5 und § 19 Abs. 7 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende anderer sowie ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Studiengangs verantwortlich. Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung und Korrektur der schriftlichen

Prüfungen sowie die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Korrekturassistentinnen und -assistenten gilt § 7 Abs. 6 S. 5 und 6 entsprechend.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im weiterbildenden Fernstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende eingeschrieben ist.

(2) Zu den Studienleistungen zählen:

1. die Lösung und Bearbeitung der Fragestellungen der Kontrollaufgaben und
2. die Teilnahme an den obligatorischen Präsenzveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung.

Die unter 1. und 2. genannten Studienleistungen können durch weitere Studienleistungen im Rahmen von Referaten, Projekten, Exkursionen u.a. entsprechend der Regelung des Modulhandbuchs ersetzt werden. Art und Umfang dieser Studienleistungen werden von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen die

1. Klausuren
2. Einsendeaufgaben
3. Portfolio-Arbeiten,
4. Hausarbeiten,
5. Fallstudien,
6. Projektarbeiten und
7. die Masterarbeit.

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen eines Moduls wird – sofern nicht im Anhang geregelt - von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

§ 10

Kontrollaufgaben

In den Modulen sind Studienleistungen in Form von Kontrollaufgaben zu absolvieren. Die Kontrollaufgaben, die in jedem Modul erfolgen, dienen der Selbstkontrolle der Studierenden und werden mit „bestanden“ / „nicht-bestanden“ bewertet. Die bestandenen Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 11

Präsenzveranstaltungen / Online-Seminare

- (1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen zu erkennen und lösen zu können.
- (2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.
- (3) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden.
- (4) Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17) und Projektarbeiten (§ 18).
- (2) Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung elektronisch durchzuführen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 20 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.
- (4) Bei Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, sind fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Das ZFUW behält sich vor, die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen onlinebasiert zu organisieren. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei

Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

§ 13 Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren.

(2) Die Klausuren dauern mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 150 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

§ 14 Einsendeaufgaben

(1) Mit den Einsendeaufgaben sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Einsendeaufgaben beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Einsendeaufgaben beträgt 8-15 Seiten, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 15 Portfolio-Arbeiten

(1) Ziel der Portfolio-Arbeiten ist die persönliche Auseinandersetzung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien.

(2) Die Portfolio-Arbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeiten beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 16 Hausarbeiten

(1) Durch die Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Hausarbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Hausarbeiten soll 15 - 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.

§ 17 Fallstudien

(1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.

(2) Die Fallstudie wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 - 15 Seiten, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 18 Projektarbeit

(1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 - 20 Seiten, wobei 20 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Diagnostik, Evaluation und Beratung selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 9 der 12 Module (s. Anhang 1) erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten, und der Studiengangskoordination zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. vom ZFUW über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Masterarbeit umfasst 15 LP und wird ergänzt durch eine Präsentation (3 LP) der Masterarbeit. Die Präsentation besteht aus einer schriftlichen oder audio-visuellen Zusammenfassung.

(7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 6 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) beim ZFUW in drei Exemplaren sowie als PDF abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 20 genannten Intervallgrenzen festgelegt. Wird eine Masterarbeit von einem der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten Prüfenden zu begutachten, § 9 gilt entsprechend. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(11) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim ZFUW einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Abs. 7 S. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(12) § 21 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Studiengangskoordination einen schriftlichen Bescheid.

(3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Prüfungsleistungen jeweils einfach, die Note der Masterarbeit zweifach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 21

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Prüfung zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung

getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Einer Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 7 HochSchG einleiten.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Antrag der Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma-Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.

(4) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet.

(5) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Auf Antrag der Kandidaten werden Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(7) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 23

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Prüfungsleistungen können zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 19 Abs. 11.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma-Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden.

(5) Belastende Entscheidungen sind von der Studiengangskoordination schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Widersprüche

(1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften.

§ 26

Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studien- oder Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Studien- oder Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Das ZFUW bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung von den Absolventinnen und Absolventen angefordert, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 27
Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Koblenz, 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Anhang 1: Modulübersicht

Module	Studienleistung	Präsenzveranstaltung*	Prüfungsleistung	ECTS	Semester
Methoden und Datenanalyse					
Modul 1: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	Kontrollaufgaben	Präsenz B	Einsendeaufgabe	6	1
Modul 2: Quantitative und qualitative Datenanalyse	Kontrollaufgaben	Präsenz B	Klausur	6	1
Modul 3: Multivariate Verfahren	Kontrollaufgaben	Präsenz C	Projektarbeit	6	2
Diagnostik					
Modul 4: Psychologische Diagnostik	Kontrollaufgaben	Präsenz B	Einsendeaufgabe	6	1
Modul 5: Diagnostik in Anwendungskontexten	Kontrollaufgaben	Präsenz C	Portfolio	6	2
Modul 6: Praxisprojekt Psychologische Diagnostik	Kontrollaufgaben	Präsenz D	Projektarbeit	6	3
Beratung					
Modul 7: Grundlagen und Grundkonzepte der Beratung	Kontrollaufgaben	Präsenz C	Hausarbeit	6	2
Modul 8: Beratungspraxis, Beratungsmethoden und Beratungsformate	Kontrollaufgaben	Präsenz D	Portfolio	6	3
Modul 9: Vertiefung spezifischer Beratungskontexte/Anwendungsfelder von Beratung	Kontrollaufgaben	Präsenz E	Portfolio	6	4
Evaluation					
Modul 10: Evaluation	Kontrollaufgaben	Präsenz D	Klausur	6	3
Modul 11: Wissenschaftliche Bewertung von Sachverhalten	Kontrollaufgaben	Präsenz E	Einsendeaufgabe	6	4
Modul 12: Praxisprojekt Evaluation	Kontrollaufgaben	Präsenz E	Fallstudie/Projektarbeit	6	4
Masterarbeit und Präsentation				15 + 3	5

*Präsenzveranstaltungen finden jeweils am Ende des Semesters zweitägig statt. Zusätzlich findet eine Einführungsveranstaltung (A) zu Beginn des 1. Semesters in Präsenzform statt.

**Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz
und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
Vom 30. Juli 2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pfliegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 21.04.2021, die kommissarische Rektorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 04.05.2021 und die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 06. November 2020 (Mitteilungsblatt 05/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 22, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2020 der Hochschule Koblenz, S. 298, Mitteilungsblatt 01/2020 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 2), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 17.03.2021

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Koblenz, den 16.03.2021

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 13. April 2021

Die Dekanin der
Pflegewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Erika Sirsch

Anhang

(zu Artikel 1)

1. Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. „1. Bautechnik“ wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul 7 „Management von Bauunternehmen“ wird geändert in „Ökologische Grundlagen“ und erhält folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 7: Ökologische Grundlagen				5 Leistungspunkte
7.1	Ökologische Grundlagen (ÖKOG)	Pflicht	5	X	X

- b) Das Modul 10 „Mauerwerksbau“ wird umbenannt in „Konstruktive Grundlagen 2“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 10: Konstruktive Grundlagen 2				5 Leistungspunkte
10.1	Konstruktive Grundlagen (KONG-2)	Pflicht	5		X

- c) Das Modul 12 „Baustoffkunde“ wird umbenannt in „Betontechnologie/Bauchemie“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 12: Betontechnologie/Bauchemie				5 Leistungspunkte
12.1	Betontechnologie/Bauchemie (BSTK-1)	Pflicht	5		X

- d) Das Modul 13 „Baustoffkunde 2“ erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 13: Baustoffkunde 2				5 Leistungspunkte
13.1	Ingenieurbaustoffe, Straßenbaustoffe (BSTK-2)	Pflicht	5		X

- e) Die Module 16 und 17 „Wahlpflichtbereich“ werden ersetzt durch das Modul 16 „Wahlpflichtmodul Bau-B“. Dieses erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 16: Wahlpflichtmodul Bau-B				10 Leistungspunkte
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot der Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.				
16.1	Kommunikation in der Lehre (KOML)	Wahl- pflicht	5	X	
16.2	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich (LÄRM)	Wahl- pflicht	5	X	X
16.3	Mathematik 1 (MATH-1)	Wahl- pflicht	5	X	X
16.4	Mathematik 2 (MATH-2)	Wahl- pflicht	5	X	X
16.5	Raum- und Regionalplanung (RARE)	Wahl- pflicht	5	X	X
16.6	Umwelttechnik (UMWT)	Wahl- pflicht	5	X	X

2. Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. „3. Holztechnik“ wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul 7 „Management von Bauunternehmen“ wird geändert in „Ökologische Grundlagen“ und erhält folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 7: Ökologische Grundlagen				5 Leistungspunkte
7.1	Ökologische Grundlagen (ÖKOG)	Pflicht	5	X	X

- b) Das Modul 10 „Mauerwerksbau“ wird umbenannt in „Konstruktive Grundlagen 2“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 10: Konstruktive Grundlagen 2				5 Leistungspunkte
10.1	Konstruktive Grundlagen (KONG-2)	Pflicht	5		X

- c) Das Modul 12 „Baustoffkunde“ wird umbenannt in „Betontechnologie/Bauchemie“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 12: Betontechnologie/Bauchemie				5 Leistungspunkte
12.1	Betontechnologie/Bauchemie (BSTK-1)	Pflicht	5		X

d) Das Modul 13 „Baustoffkunde 2“ erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 13: Baustoffkunde 2				5 Leistungspunkte
13.1	Ingenieurbaustoffe, Straßenbaustoffe (BSTK-2)	Pflicht	5		X

e) Die Module 16 und 17 „Wahlpflichtbereich“ werden ersetzt durch das Modul 16 „Wahlpflichtmodul Holz-B“. Dieses erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 16: Wahlpflichtmodul Holz-B				10 Leistungspunkte
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot der Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.				
16.1	Kommunikation in der Lehre (KOML)	Wahl- pflicht	5	X	
16.2	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich (LÄRM)	Wahl- pflicht	5	X	X
16.3	Mathematik 1 (MATH-1)	Wahl- pflicht	5	X	X
16.4	Mathematik 2 (MATH-2)	Wahl- pflicht	5	X	X
16.5	Raum- und Regionalplanung (RARE)	Wahl- pflicht	5	X	X
16.6	Umwelttechnik (UMWT)	Wahl- pflicht	5	X	X

**Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
Vom 30. Juli 2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramts-bezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 21.04.2021, die kommissarische Rektorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 04.05.2021 und die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 2012 (Mitteilungsblatt 05/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 07/2012, S. 203), zuletzt geändert am 06. November 2020 (Mitteilungsblatt 05/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 25, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2020 der Hochschule Koblenz, S. 295, Mitteilungsblatt 01/2020 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 5 wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 17.03.2021

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Koblenz, den 16.03.2021

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 13. April 2021

Die Dekanin der
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Erika Sirsch

Anhang

(zu Artikel 1)

3. Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. „1. Bautechnik“ wird wie folgt geändert:

f) Das Modul 18 „Geotechnische Grundlagen1“ wird geändert in Modul 17 „Geotechnische Grundlagen“ und erhält folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 17: Geotechnische Grundlagen				5 Leistungspunkte
17.1	Geotechnische Grundlagen (GEOG)	Pflicht	5	X	X

g) Das Modul 19 „Straßenbautechnik“ wird geändert in Modul 18 „Straßenbautechnik“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 18: Straßenbautechnik				5 Leistungspunkte
18.1	Straßenbautechnik (STRT)	Pflicht	5		X

h) Das Modul 20 „Stahlbetonbau“ wird geändert in Modul 19 „Stahlbetonbau 1“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 19: Stahlbetonbau 1				5 Leistungspunkte
19.1	Stahlbetonbau 1 (STBB-1)	Pflicht	5	X	X

i) Das Modul 21 „Nachhaltiges Bauen“ wird geändert in Modul 20 „Sachverständigenwesen im Bauwesen 1“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 20: Sachverständigenwesen im Bauwesen 1				5 Leistungspunkte
20.1	Sachverständigenwesen im Bauwesen 1 (SV-1)	Pflicht	5		X

j) Das Modul 22 „Numerische Methoden“ wird geändert in Modul 21 „Numerische Methoden“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 21: Numerische Methoden				5 Leistungspunkte
21.1	Numerische Methoden (MATH-5)	Pflicht	5		X

k) Das Modul 23 „Fachdidaktik Bautechnik“ wird geändert in Modul 22 „Fachdidaktik Bautechnik“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 22: Fachdidaktik Bautechnik				9 Leistungspunkte
22.1	Fachdidaktik Bautechnik 1 (FADI-1)	Pflicht	4	X	X
22.2	Fachdidaktik Bautechnik 2 (FADI-2)	Pflicht	5	X	X

l) Die Module 24 „Wahlpflichtbereich 3“ und 25 „Wahlpflichtbereich 4“ werden ersetzt durch das Modul 23 „Wahlpflichtmodul Bau-M“. Dieses erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 23: Wahlpflichtmodul Bau-M				10 Leistungspunkte
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot der Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.				
23.1	Projekte des bautechnischen Unterrichts (PBU)	Wahl- pflicht	5		X
23.2	Beton für besondere Anwendungen (BFBA)	Wahl- pflicht	5	X	X
23.3	Fertigungstechnik (FERT)	Wahl- pflicht	5		X
23.4	Holztechnische Systeme (HTSY)	Wahl- pflicht	5		X
23.5	Möbelbau (MÖBA)	Wahl- pflicht	5		X
23.6	Raumgestaltung (RAUM-1 und RAUM-2)	Wahl- pflicht	10		X
23.7	Wissenschaftliches Projekt (MWIP-1)	Wahl- pflicht	5		X

4. Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. „3. Holztechnik“ wird wie folgt geändert:

a) Das Modul 18 „Raumgestaltung“ wird geändert in Modul 17 „Raumgestaltung“ und erhält folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 17: Raumgestaltung	10 Leistungspunkte			
17.1	Raumgestaltung 1 (RAUM-1)	Pflicht	5		X
17.2	Raumgestaltung 2 (RAUM-2)	Pflicht	5		

- b) Das Modul 19 „Möbelbau“ wird geändert in Modul 18 „Möbelbau“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 18: Möbelbau	5 Leistungspunkte			
18.1	Möbelbau (MÖBA)	Pflicht	5		X

- c) Das Modul 20 „Holztechnische Systeme“ wird geändert in Modul 19 „Holztechnische Systeme“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 19: Holztechnische Systeme	5 Leistungspunkte			
19.1	Holztechnische Systeme (HTSY)	Pflicht	5		X

- d) Das Modul 21 „Fertigungstechnik“ wird geändert in Modul 20 „Fertigungstechnik“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 20: Fertigungstechnik	5 Leistungspunkte			
20.1	Fertigungstechnik (FERT)	Pflicht	5		X

- e) Das Modul 22 „Fachdidaktik Holztechnik“ wird geändert in Modul 21 „Fachdidaktik Holztechnik“ und erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 21: Fachdidaktik Holztechnik	9 Leistungspunkte			
21.1	Fachdidaktik Holztechnik 1 (FADI-1)	Pflicht	4	X	X
21.2	Fachdidaktik Holztechnik 2 (FADI-2)	Pflicht	5	X	X

f) Die Module 23 und 24 „Wahlpflichtbereich 1“ werden ersetzt durch das Modul 22 „Wahlpflichtmodul Holz-M“. Dieses erhält die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 22: Wahlpflichtmodul Holz-M				10 Leistungspunkte
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot der Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.				
22.1	Projekte des bautechnischen Unterrichts (PBU)	Wahl- pflicht	5		X
22.2	Beton für besondere Anwendungen (BFBA)	Wahl- pflicht	5	X	X
22.3	Geotechnische Grundlagen (GEOG)	Wahl- pflicht	5	X	X
22.4	Numerische Methoden (MATH-5)	Wahl- pflicht	5		X
22.5	Sachverständigenwesen im Bauwesen (SV-1)	Wahl- pflicht	5	X	
22.6	Wissenschaftliches Projekt (MWIP-1)	Wahl- pflicht	5		X

3. Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. 5. „Pflege“ Modul 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der ersten Zeile wird in der zweiten Spalte die Angabe „Diskursforschung im internationalen Vergleich“ durch die Angabe „Diskursforschung in der Pflegewissenschaft“ ersetzt.
- b) In der zweiten Zeile wird in der zweiten Spalte die Angabe „(Bio-)ethische, medizinische und pflegerische Diskurse“ durch die Angabe „Anwendungen zur Diskursforschung“ ersetzt, in der dritten Spalte wird das Wort „Pflicht“ eingefügt und in der vierten Spalte wird das Wort „Wahlpflicht“ entfernt.
- c) Die dritte Zeile und die vierte Zeile werden entfernt.

Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. 5. „Pflege“ Modul 13 erhält folgende Fassung:

	Modul 13.1: Diskurse im Pflege- und Gesundheitswesen	8 Leistungspunkte			
13.1.1	Diskursforschung in der Pflegewissenschaft	Pflicht			X
13.1.2	Anwendungen zur Diskursforschung	Pflicht			

**Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 30. Juli 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 233-41, geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau am 22. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 08. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

b) In Absatz 9 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 4“ ersetzt durch die Verweisung „§ 67 Abs. 5“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Im begründeten Ausnahmefall kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall.

Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu

Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern.“

3. In § 6 Abs. 3 S. 3 werden die Worte „in den Modulhandbüchern“ ersetzt durch die Worte „im Anhang“.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“.
 - bb) In Satz 7 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ ersetzt durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2“.
 - b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 3 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 S. 4“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 Abs. 1 höchstens bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.“
 - d) Abs. 7 S. 2 wird gestrichen.
7. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „In“ das Wort „begründeten“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 S. 3 wird gestrichen.
 - b) Abs. 6 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
9. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Bildende Kunst in Landau aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende des Faches Deutsch in Koblenz, die das Studium eines der Module 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft, 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft, 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit, 5: Gattungen

und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik) und 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Englisch in Koblenz aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende des Faches Englisch in Landau, die das Studium eines der Module 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik, 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining, 6: Linguistische oder literarische oder kulturwissenschaftliche Studien: Ausgewählte Kapitel und 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Französisch in Landau aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Musik in Koblenz aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Wirtschaft und Arbeit in Landau aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Landau, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Prodekan für Forschung und
wissenschaftlichen Nachwuchs des
Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Christian Geulen

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Prodekan Lehre des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Björn Risch

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 9)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang werden die Absätze 1 und 2

„Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.“

gestrichen.

2. In der Überschrift von Nummer 1 „Bildende Kunst Koblenz und Landau“ werden die Worte „und Landau“ gestrichen.

3. Nach Nummer 1. wird folgende neue Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1 Bildende Kunst Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

26 - 42 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

26 - 34 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

8 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft				9 Leistungspunkte	
1.1	Systematische Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Konzeptionelle Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werk-analyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Ab-sprache mit den Dozierenden, ca. 12 – 15 Seiten)			

Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen</i>						
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Analyse und Interpretation (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen</i>						
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10 bis 15 Seiten)						
Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis 13 Leistungspunkte						
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in die Druckgrafik (KS)	Pflicht	3	2		
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	4	2		
4 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen						
Modul 5: Künstlerisches Projekt 6 Leistungspunkte						
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹		
Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis						
Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 bis M 3 empfohlen</i>						
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>abhängig vom Veranstaltungsinhalt Hausarbeit</p> <p>oder Mündliche Prüfung</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in - Absprache mit den Dozierenden, ca. 10 – 15 Seiten)</p> <p>Dauer: 20 Minuten</p> </div> </div>						

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>						
7.1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden I (S)	Pflicht	3	2		
7.2	Kunstpädagogisches Projekt I (P)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: abhängig vom Veranstaltungsinhalt Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit						
Dauer: 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15 – 20 Seiten)						
Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>						
<i>Eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen als Schwerpunkt:</i>						
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	7	4 ¹		
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahl- pflicht	7	4 ¹		
<i>Zwei Veranstaltungen aus den oben genannten Bereichen, wobei mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich 1 stammen muss und ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann.</i>						
8.3	Weiteres Gebiet 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	3	2 ¹		
8.4	Weiteres Gebiet 2: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahl- pflicht	3	2 ¹		
3 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Präsentation in allen Gebieten“						

1 Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

4. Die Nummern 8 bis 11, 15, 18 und 26 erhalten folgende Fassung:

„8. Deutsch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 - 35 SWS
26 - 35 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach im Überblick					3 Leistungspunkte
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	3	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	3	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	3	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Literaturdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Sprachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagen) 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	X	
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neuere) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>						
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 9: Themen und Motive 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>						
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 10: Sprachvariation 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>						
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						

9. Deutsch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 - 37 SWS
25 - 37 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick					4 Leistungspunkte
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					5 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					5 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
5.1	Literatur und Medien (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Textanalyse I (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Einführung in die Textanalyse II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
6.1	Grundlagen und Aspekte der Deutschdidaktik (V)	Pflicht	2	2		

6.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Literatur- und / oder Mediendidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul)						7 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2		
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 8: Sprachwandel						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V/S)	Pflicht	2	2		
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 9: Themen und Motive						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V/S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			
Modul 10: Sprachvariation						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (V/S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			

10. Englisch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 - 39 SWS
25 - 36 SWS
2 - 3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					6 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Teaching EFL (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 2.2 und 2.3:</i>		<i>Kompetenzen aus 2.1</i>			
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen:		Klausur jeweils in 2.1 und 2.2		Dauer: jeweils 90 Minuten		
		Mündliche Prüfung in 2.3		Dauer: 15 Minuten		
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3.2: Kompetenzen aus 2.3</i>					
3.1	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Anglophone Languages, Literatures and/or Cultures (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Academic Skills 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
	Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung					11 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 3.3</i>					
4.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio oder Klausur		Dauer: 2 Wochen		
				Dauer: 90 Minuten		

Modul 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung</i> für 5.1: <i>Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i> für 5.2-5.4: <i>Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
5.1	Schools, Goals, Contents, Methods (S)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.2	Didactic Perspectives on Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.3	Didactic Perspectives on Linguistics (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.4	Didactic Perspectives on Literature (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit / Portfolio oder Klausur Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten						
Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel 16 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> <i>Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
6.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Linguistics (S)	Pflicht	4	2		
6.3	Literature (S)	Pflicht	4	2		
6.4	Teaching English (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit / Portfolio oder Klausur Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten (in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M5 Prüfung)						
Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung</i> für 7.1 und 7.2 <i>Kompetenzen aus Modul 4</i> für 7.3, 7.4 und 7.5 <i>Kompetenzen aus Modul 6</i>						
7.1	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
7.2	Academic Skills 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
7.3	Colloquium Cultural Studies: Specialisation (K)	Wahlpflicht	4	1		
7.4	Colloquium Linguistics: Specialisation (K)	Wahlpflicht	4	1		
7.5	Colloquium Literature: Specialisation (K)	Wahlpflicht	4	1		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

11. Englisch Landau**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26-35 SWS

26-31 SWS

0-4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					10 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Introduction to Literature (V/S)	Pflicht	3	2		
1.3	Introduction to Teaching English as a Foreign Language (V/S)	Pflicht	3	2		
1.4	Self-study Component: Basics	Pflicht	1			
3 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1, 1.2 und 1.3 Dauer: jeweils 60 Minuten						
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining					9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung für 2.3: Kompetenzen aus Modul 1.3</i>						
2.1	Language Course I (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course II (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung in 2.1 und 2.2 Dauer: 15 Minuten Klausur in 2.3 Dauer: 60 Minuten						
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder					6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.1</i>						
3.1	Sounds & Texts: The Structure of English (V/S)	Pflicht	3	2		

3.2	Language and Context: Linguistic, Cultural and Historical Dimensions (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 4: Literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Textanalyse und Übersetzung		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.2</i>						
4.1	Survey of Literatures in English I: British Literature/New Literatures in English (V/S)	Pflicht	3	2		
4.2	Survey of Literatures in English II: American Literature (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 5: Linguistische, literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Methoden und Theorien		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem Teilmodul 5.1 für die Teilmodule 5.2 und 5.3</i>						
5.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Survey of Anglophone Cultures I: Methods and Theories (V/S)	Pflicht	3	2		
5.3	Survey of Anglophone Cultures II, Including Linguistic and Literary Perspectives (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		mündliche Prüfung oder Klausur	Dauer: 15 Minuten		Dauer: 60 Minuten	
Modul 6: Linguistische oder literarische oder kulturwissenschaftliche Studien: Ausgewählte Kapitel		11 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 5.1</i>						
<i>Zwei der Wahlpflichtveranstaltungen 6.1 bis 6.6 (freie Kombination der Fachwissenschaften möglich):</i>						
6.1	Linguistics (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.2	Literary Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.3	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.4	Linguistics (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.5	Literary Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.6	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.7	Fundamentals of Research and Writing (Ü)	Pflicht	2	1		

6.8	Self-study Component: Advanced	Pflicht	2		X	
1 Modulprüfung: Hausarbeit Dauer 4 Wochen in einer der beiden belegten Veranstaltungen (6.1 bis 6.6). Diese Veranstaltung wird mit 4 LP angerechnet. Die Veranstaltung, in der keine Hausarbeit geschrieben wird, wird mit 3 LP angerechnet.						
Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung 14 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
7.1	Language Course III (Ü)	Pflicht	4	2		
7.2	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Independent Studies I	Pflicht	2			
7.4	Independent Studies II	Pflicht	4		X	
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 7.1 Dauer: 90 Minuten Hausarbeit in 7.2 Dauer: 4 Wochen						

Obligatorischer Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 5 bzw. 1 – 7)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt im anglophonen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium Bachelorstudiengangs Anglistik aller Schulformen verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind. Im Besonderen vertiefen die Studierenden ihre Beherrschung der englischen Sprache (mündlich/schriftlich). Als anglophon gelten Länder, in denen das Englische *de facto* oder *de jure* als Landessprache, sei es als Erst- oder Zweitsprache, fungiert. Empfohlen wird das Absolvieren des Auslandsaufenthalts zwischen dem 2. und 5. Semester. Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den zuständigen Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden, sofern es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen gibt. Der Abschluss eines Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird empfohlen.

15. Französisch Landau - Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Oktober 2015 das Studium des Faches begonnen haben, schließen dieses nach der Prüfungsordnung i. d. F. vom 14. Juli 2015 ab

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

34 - 46 SWS

34 - 46 SWS

0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 3 Abs. 2 setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus. Der Zugang zum Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Französisch zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im französischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen					8 Leistungspunkte
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Mündliche Kommunikation I	Pflicht	2	2		
1.4	Mündliche Kommunikation II	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 1.2	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik					8 Leistungspunkte
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Kommunikation im Unterricht	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 2.2	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 2.3	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen					8 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Aspekte der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen					8 Leistungspunkte
4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		

4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen						8 Leistungspunkte
*5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
5.2	Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2		
6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache						10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	5	2		
7.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 8: Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik						9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
8.1	Ausgewählte Themen der französischen Literatur (S)	Pflicht	5	2		
8.2	Literaturdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						

18. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 - 32 SWS
18 - 28 SWS
2 - 4 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Besondere Bestimmungen für den schulartspezifischen Schwerpunkt Grundschule bzw. Förderschule:

Es sind die Pflichtmodule 1 und 6 zu absolvieren.

Darüber hinaus sind aus den Wahlpflichtmodulen 2 – 5 die Module 2 oder 3 sowie 4 oder 5 zu wählen. Wird die Veranstaltung 2.3 bzw. 3.3 besucht, entfallen die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 bzw. 5.3 und 5.4.

Wird die Veranstaltung 2.3 bzw. 3.3 nicht besucht, sind die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 bzw. 5.3 und 5.4 zu belegen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- gen	Prüfungs- relevante Studien- leistungen
Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>						
1.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Basismodul Alte Geschichte 14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i> 11 Leistungspunkte, wenn zwei <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> Veranstaltungen absolviert wurden <i>Teilnahmevoraussetzung</i> <i>für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>						
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3.</i> <i>Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3.</i> <i>Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert,</i> <i>ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i>						
2.3	Alte Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit oder Mündliche Prüfung*	Dauer: 4 Wochen			
			Dauer: 30 Minuten			
Modul 3: Basismodul Mittelalter 14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i> 11 Leistungspunkte, wenn zwei <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> Veranstaltungen absolviert wurden <i>Teilnahmevoraussetzung</i> <i>für die Veranstaltung 3.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>						
3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		

	<p><i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i></p>					
3.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit oder Mündliche Prüfung*	Dauer: 4 Wochen			
			Dauer: 30 Minuten			
<p>Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jh.)</p> <p><i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i></p>			<p>14 Leistungspunkte, wenn vier Veranstaltungen absolviert wurden 13 bzw. 12 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden, 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden</p>			
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<p><i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. und entweder die Wahlpflichtveranstaltung 4.4 oder 5.4 Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3. Wird die Veranstaltung 4.4 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.4. Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen. Wird die Veranstaltung 4.4 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.4 zu belegen.</i></p>					
4.3	Neuere Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	2	2		
4.4	Exkursion / Archivbesuch	Wahl- pflicht	1	--	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit oder Mündliche Prüfung*	Dauer: 4 Wochen			
			Dauer: 30 Minuten			
<p>Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.)</p> <p><i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i></p>			<p>14 Leistungspunkte, wenn vier Veranstaltungen absolviert wurden 13 bzw. 12 Leistungspunkte, wenn Veranstaltungen absolviert wurden 11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden.</p>			
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		

	<p><i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. und entweder die Wahlpflichtveranstaltung 4.4 oder 5.4</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.4 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.4.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.4 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.4 zu belegen.</i></p>					
5.3	Neueste Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
5.4	Exkursion / Archivbesuch	Wahlpflicht	1	-	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit oder Mündliche Prüfung*	Dauer: 4 Wochen			
			Dauer: 30 Minuten			
Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik						9 Leistungspunkte
<p><i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i></p>						
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	6	2	X	
6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur für GS / FöS	Dauer: 90 Minuten			
		Hausarbeit für RS plus / Gym	Dauer: 2 Wochen			

* In einem der Module 2 – 5 ist nach Wahl der Studierenden eine Mündliche Prüfung anstelle einer Hausarbeit abzulegen.

26. Musik Koblenz

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

34 - 48 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

28 - 38 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6-10 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studienleis- tung	Prüfungsre- levante Stu- dienleis- tung
Modul 1: Künstlerische Ausbildung im Hauptfach						9 Leistungspunkte
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Haupt- fach Gesang (Ü)	Pflicht	9	4	X	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

	Modul 2: Künstlerische Ausbildung im Nebenfach					6 Leistungspunkte	
2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	6	4			
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 15 Minuten							
	Modul 3: Musiktheorie praktisch					6 Leistungspunkte	
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2			
3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2			
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation (Ü)	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 3.1 und 3.2 Dauer: 75 Minuten Gewichtung: zweifach Praktische Prüfung in 3.3 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach							
	Modul 4: Ensemble					7 Leistungspunkte	
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X	
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	2	4			
4.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	3	6			
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.							
	Modul 5: Musikwissenschaft					6 Leistungspunkte	
5.1	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (V/PS)	Pflicht	3	2			
5.2	Vorlesung zur Musikgeschichte (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							
	Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik					6 Leistungspunkte	
6.1	Einführung in die wissenschaftliche Musikpädagogik (V/PS)	Pflicht	3	2			
6.2	Einführung in die Musikdidaktik und –methodik (PS)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							
	Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus					12 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 3 und 4</i>							
7.1	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	2	4			

7.2	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	2		
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Praktische Prüfung in 7.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: vierfach Hausarbeit (Arrangement) in 7.3 Dauer: 1 Woche Gewichtung: einfach						
In 7.1 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 8: Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog 13 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Module 3, 5 und 6</i>						
8.1	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Musikpädagogik I (S)	Pflicht	4	2		
8.3	Gehörbildung II - analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	2	1		X
8.4	Tonsatz II / Analyse (Ü)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten“						

5. Nummer „35. Wirtschaft und Arbeit Landau“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Veranstaltung 3.3 werden in der Spalte „Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)“ die Worte „Geldtheorie und –politik (S)“ durch die Worte „Internationale Wirtschaftspolitik (V/S)“ ersetzt.
- b) Im Wahlpflichtmodul 7 wird nach der Zeile 7.4 folgende neue Zeile angefügt:

„ 2 Modulteilprüfungen:	Klausur	Dauer: 90 Minuten
	Praktische Prüfung:	Dauer: 60 Minuten“

**Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 30. Juli 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41 zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau am 22. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 10. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 08. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet.“
2. In § 3 Abs. 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„(6) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“
3. In § 4 Abs. 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Im begründeten Ausnahmefall kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S. 1 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte „des Studienplans und“ gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist.“
 - cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 höchstens bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.“
 - d) Abs. 7 S. 2 wird gestrichen.
8. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „Im“ das Wort „begründeten“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 S. 3 wird gestrichen.
 - b) Abs. 6 S. 5 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
10. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
11. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Bildende Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus in Landau eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Englisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus in Koblenz eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Musik im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus in Koblenz eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Bildende Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien in Landau eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Englisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien in Koblenz eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Landau, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Prodekan für Forschung und
wissenschaftlichen Nachwuchs
des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Christian Geulen

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Prodekan Lehre des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Björn Risch

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

1. Anhang „C. Masterstudiengang Realschule plus“ wird wie folgt geändert

- a) In der Überschrift von Nummer 1 „Bildende Kunst Koblenz und Landau“ werden die Worte „und Landau“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 1. wird folgende neue Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1 Bildende Kunst Landau**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

8 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

8 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 9: Fachdidaktisches Arbeiten					5 Leistungspunkte
9.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II oder Kunstpädagogik und ihre Bezugswissenschaften (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Kunstpädagogisches Projekt II (P)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 10: Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst					5 Leistungspunkte
10.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Sachgebiet (Medien, Design, Alltagsästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt) (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15 Seiten)		
	Modul 11: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Schwerpunkt					7 Leistungspunkte
11	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts). (KS)	Wahlpflicht	7	4		
Modulprüfung:		Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)				

		Modul 12: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet			6 Leistungspunkte	
12	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS). Der in Modul 11 gewählte Schwerpunkt ist ausgeschlossen.	Wahlpflicht	6	4		
Modulprüfung:		Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)				

c) Die Nummern „9. Deutsch Landau“ und „10. Englisch Koblenz“ erhalten folgende Fassung:

„9. Deutsch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS
10 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung	
		Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)			7 Leistungspunkte		
11.1	Neuere und neueste Literatur und deren Vermittlung (S)	Pflicht	3	2			
11.2	Entwicklung der Literatur im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten			
		Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft / Sprachdidaktik)			8 Leistungspunkte		
12.1	Sprachliche Vielfalt (S)	Pflicht	4	2			
12.2	Sprache, Kultur und Kommunikation (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten			
		Modul 16: Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)			8 Leistungspunkte		
16.1.	Sprache und Kommunikation (S)	Pflicht	8	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen			

10. Englisch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht		8 Leistungspunkte				
8.1	Linguistic Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Literary Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung (Hausarbeit oder Portfolio)		Dauer: 2 Wochen		
Modul 9: Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
9.1	Media, Culture and Society 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Language and Culture 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung (Hausarbeit oder Portfolio)		Dauer: 2 Wochen		
Modul 10: Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 10.1 Kompetenzen aus Modul 8</i>						
10.1	Literature and Culture 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
10.2	Integrated Language Course (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.“						

d) Die Nummer "15. Französisch Landau" erhält folgende Fassung:

„15. Französisch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
10 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- gen	prü- fungsre- levante Studien- leistung
	Modul 9: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache mit integrierter Fachdidaktik 6 Leistungspunkte					
9.1	Grammatik II (Ü)	Pflicht	2	2		
9.2	Textanalyse und Textproduktion (Ü)	Pflicht	2	2		
9.3	Sprachpraxis und Sprachvermittlung (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 10: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik 9 Leistungspunkte					
<i>Drei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Vorlesung zur französischen Sprach- wissenschaft (V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.2	Vorlesung zur französischen Litera- turwissenschaft (V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.3	Vorlesung zur französischen Kultur- wissenschaft (V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.4	Seminar Fachdidaktik (S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.				
	Modul 15: Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als Nachbarsprache 8 Leistungspunkte					
15.1	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2		
15.2	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen“		

e) Die Nummer "18. Geschichte Koblenz" erhält folgende Fassung:

„18. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
2 SWS
10 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine durch Latein (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung) ersetzt werden kann. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
<i>Eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule</i>						
Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte					9 Leistungspunkte	
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit: Dauer: 4 Wochen						
Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter					9 Leistungspunkte	
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit: Dauer: 4 Wochen						
Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit					9 Leistungspunkte	
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit: Dauer: 4 Wochen						
Pflichtmodul						
Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik					6 Leistungspunkte	
10.1	Geschichtsdidaktik (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten						
Modul 13: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften					8 Leistungspunkte	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3411011	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421152	Politische Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
1421153	Politische Soziologie (S)	Wahlpflicht	3	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3411012	Wirtschaftsgeographie (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421155	Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421156	Einführung in die Soziologie (V)	Wahlpflicht	3	2		

	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3421158	Fachdidaktik Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421159	Perspektive Raum in der Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten“		

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Geographie und Geschichte belegen anstelle des Moduls 13 drei Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. In jeder Veranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen, für welche insgesamt 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

f) Die Nummer “24. Musik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„24. Musik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

15 SWS
 13 SWS
 2 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 11: Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft			8 Leistungspunkte			
11.1	Aspekte der Musikpsychologie / -soziologie (V/S)	Pflicht	4	2		
11.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Themen (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 12: Musikvermittlung und Medienkompetenz			10 Leistungspunkte			
12.1	Musikpädagogik II (V/S)	Pflicht	4	2		
12.2	Umgang mit neuen Musiktechnologien (Ü)	Pflicht	2	1		
12.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	4	6		
<p>2 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung in 12.1 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: zweifach Praktische Prüfung in 12.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach In 12.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.</p>						
Modul 13: Musik in Wissenschaft und Praxis: Individuelle Profilierung			5 Leistungspunkte			
<i>Eine der 3 Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
13.1	Ausgewählte Themen zur Musikgeschichte (V/S)	Wahlpflicht	5	2		

13.2	Musikpädagogische Vertiefung (V/S)	Wahlpflicht	5	2		
13.3	Musikpraxis (künstlerisch, populär, schulbezogen) (Ü)	Wahlpflicht	5	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.	Dauer: 20 Minuten“			

g) In Nummer "28. Sozialkunde Landau" erhält der Abschnitt vor der Tabelle folgende Fassung:

„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

16 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS“

2. Anhang „D. Masterstudiengang Gymnasien“ wird wie folgt geändert

a) In der Überschrift von Nummer 1 „Bildende Kunst Koblenz und Landau“ werden die Worte „und Landau“ gestrichen.

b) Nach Nummer 1. wird folgende neue Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1 Bildende Kunst Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

43 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

19 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS

Ver-an-stal-tung	Lehrveranstaltung / Art der Veran-staltung	Pflicht-/Wahl-pflicht	Leis-tungs-punkte	SWS	Studien-leistungen	Prüfungs-relevante Studienle-istung
Modul 13: Fachdidaktisches Arbeiten		11 Leistungspunkte				
13.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II (S)	Pflicht	3	2		
13.2	Kunstpädagogik und ihre Bezugswissenschaften (S)	Pflicht	3	2		
13.3.	Kunstpädagogisches Projekt II (P)	Pflicht	4	2		
13.4	Kunstpädagogische Exkursion (Ex)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten			
Modul 14: Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst (Vertiefung)		5 Leistungspunkte				
14.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2	X	

14.2	Sachgebiet (z. B.: Medien, Design, Alltagsästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt, Kunstvermittlung) (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: ca. 4 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15–20 Seiten)						
Modul 15: Künstlerische Praxis – Vertiefung 41 Leistungspunkte <i>Für die Veranstaltungen 15.1 bis 15.2 sind unterschiedliche Gebiete zu wählen.</i>						
15.1	Schwerpunkt: Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Institutes (KS)	Wahlpflicht	21	12		
15.2	Gebiet 1: Wahlmöglichkeit eines weiteren Gebietes aus 15.1, wobei ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann (KS)	Wahlpflicht	10	6		
15.3	Gebiet 2: Wahlmöglichkeit eines weiteren Gebietes aus 15.1, wobei ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann (KS)	Wahlpflicht	10	6		
Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)						
Modul 16: Kunstgeschichte: Entwicklung der Bildenden Kunst 6 Leistungspunkte						
16.1	Kunstgeschichte vor dem 20. Jh. (S)	Pflicht	3	2		
16.2	Kunst des 20. und 21. Jh. (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: abhängig von den Veranstaltungsinhalten Hausarbeit Dauer: ca. 4 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15–20 Seiten) oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten Wird in Modul 16 eine Hausarbeit verfasst, ist in Modul 17 eine mündliche Prüfung abzulegen. Wird in Modul 16 eine mündliche Prüfung abgelegt, ist in Modul 17 eine Hausarbeit zu verfassen.						
Modul 17: Kunstwissenschaft 6 Leistungspunkte						
17.1	Kunst- und Künstlertheorien (S)	Pflicht	3	2		

17.2	Kunst und Gesellschaft (S)	Pflicht	3	2		
<p>Modulprüfung: abhängig von den Veranstaltungsinhalten</p> <p>Hausarbeit Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15–20 Seiten)</p> <p>oder</p> <p>Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten</p> <p>Wird in Modul 16 eine Hausarbeit verfasst, ist in Modul 17 eine mündliche Prüfung abzulegen. Wird in Modul 16 eine mündliche Prüfung abgelegt, ist in Modul 17 eine Hausarbeit zu verfassen.“</p>						

c) Die Nummern „8. Deutsch Koblenz“, „9. Deutsch Landau“ und „10. Englisch Koblenz“ erhalten folgende Fassung:

„8. Deutsch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) 7 Leistungspunkte						
11.1	Gegenwartsliteratur (V)	Pflicht	3	2	X	
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2		
<p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten</p> <p>Haus- oder Projektarbeit ansonsten Dauer: 3 Wochen</p>						
Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik/Sprachwissenschaft) 8 Leistungspunkte						
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
<p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten</p> <p>Haus- oder Projektarbeit ansonsten Dauer: 3 Wochen</p>						
Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul) 9 Leistungspunkte						
13.1	Vorlesung / Seminar (V/S)	Pflicht	4	2		
13.2	Seminar (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						

	Modul 14: Richtung und Entwicklung der germanistischen Sprachwissenschaft					
	9 Leistungspunkte					
14.1	Seminar/Projektseminar (S)	Pflicht	4	2		
14.2	Kolloquium Germanistik	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Haus- oder Projektarbeit		Dauer: 3 Wochen		
	Modul 15: Epoche und Epochenschwelle					
	9 Leistungspunkte					
15.1	Seminar (S)	Pflicht	4	2	X	
15.2	Kolloquium Germanistik	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Haus- oder Projektarbeit		Dauer: 3 Wochen		

9. Deutsch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS

20 SWS

0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistungen
	Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft /Literaturdidaktik)					
	7 Leistungspunkte					
11.1	Neuere und neueste Literatur und deren Vermittlung (S)	Pflicht	3	2		
11.2	Entwicklung der Literatur im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik/Sprachwissenschaft)					
	8 Leistungspunkte					
12.1	Sprachliche Vielfalt (S)	Pflicht	4	2		
12.2	Sprache, Kultur und Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)					
	9 Leistungspunkte					
13.1	Deutsche Literatur bis 1700 (S)	Pflicht	4	2		
13.2	Deutsche Literatur ab 1700 (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen		

	Modul 14: Richtung und Entwicklung der germanistischen Sprachwissenschaft					9 Leistungspunkte
14.1	Sprachdidaktik / Angewandte Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
14.2	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			
	Modul 15: Epoche und Epochenschwellen					9 Leistungspunkte
15.1	Epochen und Epochenschwellen in der deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	2		
15.2	Theorie und Vermittlung (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			

10. Englisch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

18 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrele- vante Stu- dienleistung
	Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht					8 Leistungspunkte
8.1	Linguistic Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Literary Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung (Portfolio oder Hausarbeit)	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 11: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 8</i>					
11.1	Media, Culture and Society 1 (S)	Pflicht	5	2		

11.2	Media, Culture and Society 2 (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:¹ Schriftliche Prüfung (Hausarbeit) Dauer: 2 Wochen oder Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.						
Modul 12: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2						10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
12.1	Literature and Culture 1 (S)	Pflicht	5	2“		

¹ Es ist eine mündliche Prüfung – wahlweise in den Modulen 11, 12 oder 13 – abzulegen. In den beiden Modulen, in denen keine mündliche Prüfung abgelegt wird, ist eine schriftliche Prüfung abzulegen.

d) Nummer „15. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„15. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
 14 SWS
 6 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung auf Latinums-Niveau). Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
<i>Eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule</i>						
Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte						12 Leistungspunkte
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter						12 Leistungspunkte
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X

8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
		Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit		12 Leistungspunkte		
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
		Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik		10 Leistungspunkte		
10.1	Hauptseminar zur Unterrichtsplanung (S)	Pflicht	6	2		
10.2	Übung zur Vertiefung didaktisch-methodischer Grundlagen	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs.4	Dauer: 30 Minuten			
		Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte		12 Leistungspunkte		
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
		Modul 12: Aufbaumodul Forschung		8 Leistungspunkte		
		<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 7, 8, 9 oder 11</i>				
12.1	Aktuelle Probleme der Geschichtswissenschaft (S/K/Ü)	Pflicht	3	2		
12.2	Diskussion einschlägiger Forschungsprobleme und eigener Arbeiten (S/K/Ü)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolioprüfung	Dauer: 2 Wochen“			

**Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 30. Juli 2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 233-41, hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 23. Juli 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2019, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in den §§ 1 Abs. 3 S. 1, 2 Abs. 2 S. 1 § 8 Abs. 5 S. 1, 14 Abs. 3 Nr. 3, 15 Abs. 6 S. 3 und 16 Abs. 2 S. 2 wird jeweils nach dem Wort „Ecotoxicology“ der Klammerzusatz „(Environmental Pollution Management)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Hochschule stellt die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher.“
3. In § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 S. 3 werden die Worte „und der Studienpläne“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, sofern der Prüfungsausschuss nicht anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 1 entsprechend. Prüferinnen oder Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzenden werden von den Prüfenden bestellt. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss bzw. einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der im Hochschulstudium zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall und auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Studiengangs, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.“

c) Abs. 6 S. 7 wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Ecotoxicology“ der Klammerzusatz „(Environmental Pollution Management)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung, ggf. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls und der erfolgreiche Abschluss der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „FBP“ durch die Abkürzung „INT“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Modulprüfung wird, sofern nicht im Anhang angegeben, in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.“
 - cc) In Satz 6 wird nach dem Wort „In“ das Wort „begründeten“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Die Lehrenden teilen zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitspflicht ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Im Ausnahmefall kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme, entweder persönlich oder mittels geeigneter Online-Plattformen, an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden. Im Regelfall ist die Teilnahme an Online-Studienangeboten auf Studierende aus ausländischen Partnerhochschulen, mit denen ein entsprechendes Online Dual Degree Abkommen besteht, beschränkt.“
8. In § 8 Abs. 3 S.2 wird das Wort „ihren“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- 9 § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereiches oder auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG an einer mündlichen Modulprüfung teilnehmen.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 7, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Double“ durch das Wort „Dual“ ersetzt.
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Ecotoxicology“ der Klammerzusatz „(Environmental Pollution Management)“ eingefügt.
- bb) S. 3 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“1. Module des Pflichtbereichs:

	SWS	LP
ETX1: Methods in Ecotoxicology,	4	9
ETX2: Principles of Ecotoxicology,	4	6
ETX3: Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
ETX4: Effects of chemical stressors I,	5	5
ETX5: Effects of chemical stressors II,	4	6
ETX6: Environmental Analytics,	9	6
ETX7: Molecular Ecology I,	4	6
ETX8: Models in Ecotoxicology,	7	6
ETX9: Risk Assessment and Management,	5	6
AMEO: Applied Module at External Organisations,	0	10
RPC: Research Project Course,	24	12”

2. Module des Wahlpflichtbereichs

	SWS	LP
ACP1: Water Analysis,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Current Developments in Environmental Chemistry,	4	6
CHE1: Organische Chemie für Fortgeschrittene	3	6
CHE2: Physikalische Chemie	4	6
CHE3: Green Chemistry	2	6
LAB2: Advanced Lab Course Environmental Chemistry	5	6
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative Experimental Ecology,	4	6
AÖK5: Molecular Ecology II	4	6
AÖKE: Land Use and Ecosystems,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosysteme,	4	6
GEO5: Landschaftsplanung,	4	6
GEO6: Soil Chemistry,	4	6
SÖU2: Environmental Policy and Law,	4	6
SÖU3: Environmental Life Cycle Assessment,	4	6
SÖU5: Environmental Cost-Benefit Analysis,	4	6
SÖUE: Environmental Economics,	4	6
MOD3: Advanced Data Analysis	4	6
Masterarbeit	30”	

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

12. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

13. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Für im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences eingeschriebene Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Module SÖU6: Öffentlichkeit und Medien und MOD3: Advanced Data Analysis bereits begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Für im Masterstudiengang Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) eingeschriebene Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Module ETX1: Methods in Ecotoxicology, ETX2: Principles of Ecotoxicology, ETX3: Tools for Complex Data Analysis, ETX4: Effects of chemical stressors I, ETX5: Effects of chemical stressors II ETX6: Environmental Analytics, MOD3: Advanced Data Analysis, ACP5: Process Modelling und ACP6: Environmental Physics II bereits begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den 30. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 12)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Modulare Grundstruktur des Studiengangs**Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften**

Mo- dul	Titel	Leis- tungs- punkte	Art der Modulprüfung	Dauer der Prü- fung (Aus- nahme)	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
UWI1	Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	9	Schriftlich			
UWI2	Methoden der Umweltwissenschaften I	6	Schriftlich + Präsentation			
UWI3	Methoden der Umweltwissenschaften II	8	Schriftlich+Präsentation		X	erfolgreich abgeschlossenes Modul UWI2
ÖKO1	Diversität der Biosphäre: Fauna	6	2 Teilprüfungen: schriftlich			
ÖKO2	Diversität der Biosphäre: Flora	5	2 Teilprüfungen: schriftlich			
ÖKO3	Organismen und ihre Umwelt I	5	Schriftlich+Präsentation			
ÖKO4	Organismen und ihre Umwelt II	6	2 Teilprüfungen: schriftlich			
ÖKO5	Umweltsysteme I	8	Schriftlich		X	
ÖKO6	Umweltsysteme II	8	Schriftlich		X	
ÖKO7	Ökologie im Kontext	7	Schriftlich+Präsentation		X	
UC1	Grundlagen der Chemie	8	Schriftlich			
UC2	Chemie der Umwelt	11	Schriftlich		X	erfolgreich abgeschlossenes Modul UC1
UC3	Umweltanalytik	13	3 Teilprüfungen: schriftlich	Klausur 30 min, bzw. 45 min		erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Chemisches Praktikum für Umweltwissenschaftler“ aus Modul UC2
PHY1	Physik I	7	2 Teilprüfungen: schriftlich	Physik: 45 min		

PHY2	Physik II	4	Schriftlich	Modulklausur 45 min		
UP	Umweltphysik	8	2 Teilprüfungen: schriftlich			
SÖR1	Wirtschaftswissenschaften	5	Schriftlich			
SÖR2	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I	5	Schriftlich+Präsentation		X	
SÖR3	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II	5	Schriftlich			
SÖR4	Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes	5	Schriftlich			
MSI1	Statistik für Anwender	8	Schriftlich	Modulklausur 120 min		
MSI2	Umweltinformatik	8	Schriftlich			
IV	Individuelle Vertiefung	8				
BP	Berufspraktikum	5				
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12				
Leistungspunkte gesamt		180				

Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 36 LP,
- die zwei Hauptfächer 48 LP,
- das frei gewählte Zusatzmodul 6 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Art der Modulprüfung	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
	Pflichtbereich/				
B1	Sustainability and Global Change	4	Schriftlich	X	
B2	Tools for Complex Data Analysis	6	Schriftlich		Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate tools for data analysis“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Univariate tools for data analysis“ voraus
B3	Fate and Transport of Pollutants	6	Schriftlich		
B4	Land Use and Ecosystems	6	Schriftlich	X	
B5	Environmental Economics	6	Schriftlich+Präsentation	X	
INT	Research and Training Internship	8			
ACP1	Water Analysis	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	Schriftlich+Mündlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6	Schriftlich+Präsentation		
ACP4	Methods in environmental physics	6	Schriftlich		
ACP5	Process modelling	6	Schriftlich		
ACP6	Environmental Physics II	6	Schriftlich		
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6	Schriftlich		

CHE2	Physikalische Chemie	6	Schriftlich		
CHE3	Green Chemistry	6	Schriftlich		
LAB1	Basic Lab Course Environmental Chemistry	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
LAB2	Advanced Lab Course Environmental Chemistry	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3 Eingangstest zu theoretischen und praktischen Kenntnissen
AÖK1	Indicator Organisms	6	2 Teilprüfungen: jeweils schriftlich, mündlich oder Präsentation		
AÖK2	Community Ecology	6	Schriftlich		
AÖK3	Quantitative Experimental Ecology	6	Schriftlich+Präsentation		
AÖK4	Molecular Ecology I	6	Schriftlich+Mündlich		
AÖK5	Molecular Ecology II	6	Schriftlich+Präsentation		erfolgreich abgeschlossenes Modul AÖK4
AÖK6	Naturschutzbiologie / Conservation Biology	6	Schriftlich		
GEO1	Human-Environment Systems	6	Schriftlich		
GEO2	Applied Geocology I	6	Schriftlich+Präsentation		
GEO3	Applied Geocology II	6	Schriftlich+Präsentation		
GEO4	Geosysteme	6	Schriftlich		
GEO5	Landschaftsplanung	6	Schriftlich		
GEO6	Soil Chemistry	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
SÖU1	Sustainability and Society	6	Schriftlich+Präsentation	X	
SÖU2	Environmental Policy and Law	6	Schriftlich+Präsentation		
SÖU3	Environmental Life Cycle Assessment	6	Schriftlich+Präsentation	X	
SÖU4	Environmental Management	6	Schriftlich+Präsentation		
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6	Schriftlich+Präsentation	X	
SÖU6	Öffentlichkeit und Medien	6	Schriftlich+Präsentation	X	

SÖU7	Business Administration for Environmental Scientists	6	Schriftlich		
SÖU8	Environmental Psychology	6	Schriftlich	X	
MOD1	Environmental Modelling II	6	Schriftlich+Präsentation		
MOD2	Models in Ecotoxicology	6	Schriftlich		
MOD3	Advanced Data Analysis	6	Schriftlich+Präsentation	X	
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6	Schriftlich+Mündlich		
MOB	Mobility elective subject	24	je nach Regelung in den entsprechenden Dual Degree-Verträgen		
	Master theses with colloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			

Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlfächern.

Module	Wahlfächer							
	ANA	AÖK	SÖU	AQU	SOS	LAS	CHE	MOD
ACP1	X			x				
ACP2	X				X	X		
ACP3				x	X		X	
ACP4				x				
ACP5				x			X	X
ACP6				x				
CHE1							X	
CHE2	X						X	
CHE3							X	
LAB1	X						X	
LAB2	X						X	
AÖK1		x		x		X		
AÖK2		x						
AÖK3		x						
AÖK4		x						
AÖK5		x						
AÖK6		x				X		
GEO1			X					X
GEO2	X				X			
GEO3					X	X		
GEO4					X			
GEO5						X		
GEO6	X				X			
SÖU1			X			X		
SÖU2			X					
SÖU3			X					X
SÖU4			X				X	
SÖU5			X	x	X	X		
SÖU6			X					
SÖU7			X					
SÖU8			X					
MOD1						X		X
MOD2							X	X
MOD3		x						X
ETX2		x		x			X	X

Masterstudiengang Ecotoxicology (Environmental Pollution Management)

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 78 LP,
- den Wahlpflichtbereich 12 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen.

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Art der Mo- dulprüfung	Stu- dien- lei- stung	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich					
ETX1	Methods in Ecotoxi- cology	9	Schriftlich		
ETX2	Principles of Ecotoxi- cology	6	Mündlich		
ETX3	Tools for Complex Data Analysis	6	Schriftlich		Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate tools for data analy- sis“ setzt die Teilnahme an der Ver- anstaltung a) „Univariate tools for data analysis“ voraus
ETX4	Effects of chemical stressors I	5	Schriftlich		
ETX5	Effects of chemical stressors II	6	Schriftlich		
ETX6	Environmental Ana- lytics	6	Schriftlich		
ETX7	Molecular Ecology I	6	Schrift- lich+Mündlich		
ETX8	Models in Ecotoxi- cology	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 2
ETX9	Risk Assessment and Management	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 2
AMEO	Applied Module at External Organisati- ons	10			
RPC	Research Project Course	12	Schrift- lich+Präsentation		
Wahlpflichtbereich (2 Module):					
ACP1	Water Analysis	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module ETX 3 und ETX 6
ACP2	Biogeochemical In- terfaces	6	Schrift- lich+Mündlich		erfolgreich abgeschlossene Module ETX 3 und ETX 6
ACP3	Current Develop- ments in Environ- mental Chemistry	6	Schrift- lich+Präsentation		
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6	Schriftlich		
CHE2	Physikalische Che- mie	6	Schriftlich		
CHE3	Green Chemistry	6	Schriftlich		

AÖK1	Indicator Organisms	6	2 Teilprüfungen: jeweils schriftlich, mündlich oder Präsentation schriftlich		
AÖK2	Community Ecology	6	Schriftlich		
AÖK3	Quantitative Experimental Ecology	6	Schriftlich+Präsentation		
AÖK5	Molecular Ecology II	6	Schriftlich+Präsentation		
AÖKE	Land Use and Ecosystems	6	Schriftlich	X	
GEO2	Applied Geoecology I	6	Schriftlich+Präsentation		
GEO3	Applied Geoecology II	6	Schriftlich+Präsentation		
GEO4	Geosysteme	6	Schriftlich		
GEO5	Landschaftsplanung	6	Schriftlich		
GEO6	Soil Chemistry	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module ETX 3 und ETX 6
SÖU2	Environmental Policy and Law	6	Schriftlich+Präsentation		
SÖU3	Environmental Life Cycle Assessment	6	Schriftlich+Präsentation	x	
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6	Schriftlich+Präsentation	X	
SÖUE	Environmental Economics	6	Schriftlich+Präsentation	X	
MOD3	Advanced Data Analysis	6	Schriftlich+Präsentation	X	
	Masterarbeit mit Kolloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			